



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 12

München, 22. Dezember 2017

30. Jahrgang

Neujahrsgruß des Ministerpräsidenten

*an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des öffentlichen Dienstes in Bayern*

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des öffentlichen Dienstes in Bayern,

Bayern steht glänzend da. Die Wirtschaft boomt, die Arbeitslosigkeit ist historisch niedrig, die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes genießen eine hohe Lebensqualität. Dennoch bleibt viel zu tun für bezahlbares Wohnen, für die digitale Infrastruktur, für moderne, leistungsfähige Mobilität, für beste Bildung und für ein sicheres Leben. Für diese Erfolge und Zukunftsaufgaben leistet der öffentliche Dienst einen wesentlichen Beitrag. Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, schaffen mit Ihrer Fachkompetenz, Ihrer Einsatzbereitschaft, Ihrer Loyalität und Ihrer Kreativität klare Standortvorteile. Sie sorgen dafür, dass Bayern auch in Zukunft ein sicheres und soziales Land mit einer rechtsstaatlichen Ordnung, einem erfolgreichen Bildungssystem, einer leistungsfähigen Infrastruktur und einer hochklassigen medizinischen Versorgung ist – und bleibt. Aktuelle Herausforderungen wie die Flüchtlingskrise haben Sie mit großer Energie und Tatkraft angepackt. Für Ihre Arbeit danke ich Ihnen von Herzen.

Die Staatsregierung weiß Ihre Arbeit zu schätzen und bringt diese Wertschätzung seit vielen Jahren durch eine Politik zum Ausdruck, die den öffentlichen Dienst fördert und Ihnen, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ausgezeichnete Bedingungen bietet. Mit dem 2011 in Kraft getretenen Neuen Dienstrecht ist es gelungen, ein Instrument zu schaffen, das die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes sichert. Es wird laufend fortentwickelt und neuen Erfordernissen angepasst.

So ist es mein Ziel, den öffentlichen Dienst zum Vorreiter bei der Gestaltung familienfreundlicher Arbeitsplätze zu machen. Zum Beispiel haben wir 2017 einen eigenen Beihilfeanspruch für Beamtinnen und Beamte in Elternzeit mit einem Bemessungssatz von 70 Prozent geschaffen. In die Trennungsgeldverordnung wurden Kinder im letzten und vorletzten Jahr einer weiterführenden Schulausbildung sowie die Pflegebedürftigkeit der Eltern bzw. Schwiegereltern als Umzugshinderungsgründe neu aufgenommen. In dieser Richtung werden wir uns Schritt für Schritt konsequent weiterbewegen.

Bei der Besoldung nimmt der öffentliche Dienst in Bayern eine Spitzenstellung unter den Ländern ein. Tarifierhöhungen bei den Beschäftigten werden

regelmäßig zeit- und inhaltsgleich auf die Beamten übertragen. Die Bezüge wurden zum 1. Januar 2017 um 2,0 Prozent erhöht. Ab 1. Januar 2018 werden sie um weitere 2,35 Prozent steigen. Die aktiven Beamten und Richter haben im August 2017 überdies eine Einmalzahlung in Höhe von 500 Euro erhalten. Bayern zahlt zudem als einziges Land eine Ballungsraumzulage, die wir spürbar anheben wollen. Beschäftigten nicht nur im Raum München, sondern auch in Nürnberg wird die vermehrte Schaffung von Staatsbedienstetenwohnungen zugutekommen.

Die Tarifbeschäftigten konnten im Jahr 2017 erstmals Leistungsprämien erhalten, womit ein lang gehegter Wunsch in Erfüllung ging. Im Rahmen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) treten wir weiterhin für eine faire Partnerschaft und ein attraktives Gesamtpaket ein.

Als wichtige strukturpolitische Maßnahme werden wir das Programm der Behördenverlagerungen fortführen, mit dem wir den Ballungsraum München entlasten und zugleich mit der Schaffung sicherer Arbeitsplätze allen Regionen Bayerns Entwicklungsimpulse geben. Dabei kann ich Ihnen erneut versichern: Die Verlagerungen werden sozialverträglich ausgeführt, es wird keine Zwangsversetzungen geben!

Bayern feiert 2018 doppelten Geburtstag: 100 Jahre Freistaat, 200 Jahre Verfassungsstaat. Das ist für uns Anlass, gemeinsam in Bayern ein Jubiläumsjahr unter dem Motto WIR FEIERN BAYERN zu begehen. Die Bayerische Staatsregierung lädt alle Bürgerinnen und Bürger, Verbände, Vereine, Stiftungen und Kommunen dazu ein, das Motto des Jubiläumsjahres mit Leben zu füllen. Wir feiern, was die Menschen in Bayern bewegt. Jeder kann sich bei Veranstaltungen und vielfältigen Mitmach-Aktionen aktiv am Jubiläumsjahr 2018 beteiligen. Seien auch Sie dabei – wie, das erfahren Sie auf www.wir-feiern.bayern.

Im Jubiläumsjahr richten wir gemeinsam den Blick auch in die Zukunft: darauf, wie wir die Erfolgsgeschichte Bayerns fortschreiben und in einer Welt des Wandels das besondere bayerische Wir-Gefühl bewahren und weiterentwickeln. Bringen auch Sie sich als Mitbürgerinnen und Mitbürger ein – beim Bürgergutachten 2030. BAYERN, DEINE ZUKUNFT. Vom 27. Dezember 2017 bis 4. Februar 2018 können Sie online Ihre Ideen und Vorschläge für unsere Heimat formulieren. Damit setzt die Bayerische Staatsregierung im Jubiläumsjahr eine starke Tradition der Beteiligung fort. Ich bitte Sie: Machen Sie mit bei der digitalen Bürgerkonferenz unter www.2030-deine-zukunft.bayern.

Bayern steht vor großen Herausforderungen. Die Welt ist komplizierter und unübersichtlicher geworden. Krisen und Konflikte haben über weite Entfernungen hinweg Auswirkungen bis in unser Land hinein. Die digitale Revolution und die weltweite Vernetzung verändern unseren Lebensalltag und unsere gesamte Ökonomie. Aber der Wandel eröffnet uns auch viele neue Chancen. Deshalb freue ich mich sehr, dass sich die Bürgerinnen und Bürger in dieser Situation auf einen stabilen und leistungsfähigen öffentlichen Dienst – und damit auf Sie – verlassen können.

Ihnen, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wünsche ich von ganzem Herzen einen guten Start in das neue Jahr, Freude und Erfolg bei Ihren beruflichen Aufgaben und persönlich alles Gute.



Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
30.11.2017	2273-I Änderung der Sportförderrichtlinien	537
23.11.2017	2330-I Änderung der Richtlinien für das Darlehensprogramm zur Förderung von Ersatzneubauten von zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI in Bayern	537
06.12.2017	97-I Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV-Zuwendungsrichtlinien – RZÖPNV)	538
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz		
30.11.2017	7912.0-U Änderung der Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung . . .	557
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
08.12.2017	7800-L Richtlinie zur Förderung von Schülerunternehmen für eine gesundheitsförderliche Schulverpflegung	558
05.12.2017	7846-L Richtlinie für den Ausgleich von Fischotterschäden in Teichen im Rahmen des Fischotter-Managementplanes	559
04.12.2017	787-L Änderung der Richtlinien für die Förderung der Landjugendorganisationen	571
07.12.2017	787-L Änderung der Richtlinie zur Förderung operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“	571
27.11.2017	7900-L Dienstkleidungsvorschrift für die Bayerische Forstverwaltung (Dienstkleidungsvorschrift – DkIV)	571
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration		
07.12.2017	2179-A Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der Kofinanzierung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern	573
16.11.2017	265-A Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR)	578
Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege		
29.11.2017	2126.0-G Richtlinie zur Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte (IMVR)	585
04.12.2017	2126.0-G Änderung der Richtlinie über die Vergabe von Stipendien zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum	586

II.	Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden	
	Bayerische Staatskanzlei	
29.11.2017	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Tetsuya Kimura	587
	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	
29.11.2017	Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	587
	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	
29.11.2017	Allgemeinverfügung zur Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes	588
III.	Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen	entfällt
IV.	Nichtamtliche Veröffentlichungen	
	Stellenausschreibungen	589
	Literaturhinweise	589

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2273-I

Änderung der Sportförderrichtlinien

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 30. November 2017, Az. PKS7-5880-1-7

1. Teil 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien – SportFÖR) vom 30. Dezember 2016 (AllMBl. 2017 S. 14) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Abschnitt B Nr. 4.3.2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - 1.2 Abschnitt C wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Nr. 2.5.1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Pro Verein kann maximal eine Verwaltungsfläche von bis zu 20 m² am Standort einer förderfähigen Sportstätte gefördert werden; bei Vereinen mit mehr als 1 500 Mitgliedern ist am selben Standort zusätzlich ein Archivraum von bis zu 10 m² förderfähig.“
 - 1.2.2 Nr. 2.5.2 Spiegelstrich 2 wird wie folgt gefasst:
„– Bereiche der Vereinsverwaltung außerhalb der in Nr. 2.5.1 festgelegten Grenzen,“.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Joachim Herrmann
Staatsminister

2330-I

Änderung der Richtlinien für das Darlehensprogramm zur Förderung von Ersatzneubauten von zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI in Bayern

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 23. November 2017, Az. IIC1-4735.10-1-1

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Richtlinien für das Darlehensprogramm zur Förderung von Ersatzneubauten von zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI in Bayern (Pflegeheim-Ersatzneubau-Programm) vom 2. Oktober 2007 (AllMBl. S. 527), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. Dezember 2015 (AllMBl. S. 550) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 8.5 wird das Wort „sechsten“ durch die Angabe „24.“ ersetzt.
 - 1.2 In Nr. 13.3 wird die Angabe „14.2“ durch die Angabe „13.2“ ersetzt.
 - 1.3 In Nr. 15 wird die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2017 in Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

97-I

**Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen
des Freistaates Bayern
für den öffentlichen Personennahverkehr
(ÖPNV-Zuwendungsrichtlinien – RZÖPNV)**

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
des Innern, für Bau und Verkehr und
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 6. Dezember 2017, Az. IIE5-3524-2-2 und
62 – FV 6220 – 1/21**

Anlagen

- Anlage 1: Erklärung zur Subventionserheblichkeit der Angaben
Anlage 2: Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten
Anlage 3: Zwischennachweis
Anlage 4: Übersicht über die Ausgaben

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG), dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG), dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) sowie nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu den Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), Zuwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne des Art. 1 BayÖPNVG. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Inhaltsübersicht

- Teil 1 Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs
1. Zweck und Grundlage der Förderung
 2. Gegenstand der Förderung
 3. Zuwendungsempfänger
 4. Mehrfachförderung
- Teil 2 Infrastrukturförderung
5. Fördervoraussetzungen
 6. Art und Umfang der Förderung
 7. Anmeldung der Investitionsvorhaben
 8. Antrag auf Gewährung von Zuwendungen
 9. Zuwendungsbescheid
 10. Änderung des Vorhabens
 11. Bewirtschaftung der Mittel
 12. Auszahlung der Mittel
 13. Rechnungslegung
 14. Nachweis der Verwendung
 15. Prüfung der Verwendung
- Teil 3 Fahrzeugförderung
16. Fördervoraussetzungen
 17. Art und Umfang der Förderung
 18. Anmeldung der Investitionsvorhaben
 19. Antrag auf Gewährung von Zuwendungen
 20. Zuwendungsbescheid
 21. Bewirtschaftung der Mittel
 22. Auszahlung der Mittel

23. Nachweis der Verwendung
 24. Prüfung der Verwendung
- Teil 4 ÖPNV-Zuweisungen
25. Fördervoraussetzungen
 26. Art und Umfang der Förderung
 27. Antrag auf Gewährung von Zuwendungen
 28. Zuwendungsbescheid
 29. Bewirtschaftung der Mittel
 30. Auszahlung der Mittel
 31. Nachweis der Verwendung
 32. Prüfung der Verwendung
- Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften
33. Vollzugshinweise
 34. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

Teil 1**Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs****1. Zweck und Grundlage der Förderung**

¹Zur Verbesserung der ÖPNV-Verhältnisse fördert der Freistaat Bayern

- den Bau und Ausbau der in Art. 2 Nr. 1 Buchst. f, Nr. 2 bis 4, Nr. 5 Halbsatz 2 und Art. 8 BayGVFG genannten Vorhaben (Infrastrukturförderung),
- die Beschaffung von Fahrzeugen gemäß Art. 2 Nr. 6 BayGVFG (Fahrzeugförderung) sowie
- die Zwecke des allgemeinen ÖPNV durch die Gewährung von ÖPNV-Zuweisungen gemäß Art. 27 BayÖPNVG in Verbindung mit Art. 13d BayFAG.

²Hierbei sind objektive Kriterien wie die verkehrspolitische Bedeutung und das überörtliche Interesse am Vorhaben, die Auswirkung auf den barrierefreien Zugang zum ÖPNV, die strukturelle Schwäche des betroffenen Gebietes sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers zu berücksichtigen. ³Förderungen können im Rahmen der besonderen Programme nach § 6 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG-Bundesprogramm), der mittelfristigen Investitionsförderungsprogramme gemäß Art. 5 BayGVFG (GVFG-Landesprogramm) und ergänzend durch Investitionshilfen nach Art. 21, 23 BayÖPNVG in Verbindung mit Art. 13c Abs. 2 BayFAG (BayFAG-Mittel) erfolgen.

2. Gegenstand der Förderung**2.1 Infrastrukturförderung**

- 2.1.1 Verkehrswege der Straßenbahnen, Hoch- und U-Bahnen, Bahnen besonderer Bauart und nichtbundeseigener Eisenbahnen, soweit sie auf besonderem Bahnkörper geführt werden

¹Verkehrswege in diesem Sinne sind insbesondere Gleisanlagen einschließlich Bahnkörper, Tunnel- und Brückenbauten, Bahnhöfe einschließlich Innenausbau, ortsfeste Signal- und Steuerungsanlagen, elektrische Einrichtungen, die notwendigen Grundstücksflächen, Abstellanlagen, Stromversorgungsanlagen, Betriebs-

zentralen. ²Förderfähig sind auch Maßnahmen an bestehenden Bahnhöfen, die der dynamischen Fahrgastinformation oder der Verbesserung der Barrierefreiheit dienen.

2.1.2 Umsteigeparkplätze an Haltestellen des ÖPNV
Umsteigeparkplätze an Haltestellen des ÖPNV sind Parkeinrichtungen für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder, soweit sie dazu bestimmt und geeignet sind, dem Übergang zwischen Individualverkehr und ÖPNV zu dienen.

2.1.3 Zentrale Omnibusbahnhöfe und Haltestelleneinrichtungen

¹Zentrale Omnibusbahnhöfe dienen insbesondere der Verknüpfung mehrerer Omnibuslinien untereinander oder mit den Netzen anderer öffentlicher Verkehrsmittel. ²Ihre Zentralität kann begründet sein in der zentralen verkehrlichen Lage innerhalb des Gemeindegebiets, aber auch in der Anzahl der zu verknüpfenden Linien. ³Haltestelleneinrichtungen sind ortsfeste Anlagen zum Ein- und Aussteigen von Fahrgästen bei Fahrzeugen des ÖPNV. ⁴Förderfähig sind auch Maßnahmen an bestehenden Haltestellen, die der dynamischen Fahrgastinformation oder der Verbesserung der Barrierefreiheit der Haltestelleneinrichtung dienen.

2.1.4 Betriebshöfe und zentrale Werkstätten

¹Betriebshöfe sind bauliche Anlagen zum Abstellen und Warten von Fahrzeugen. ²Zu ihnen gehören insbesondere Abstellflächen und Unterstellräume für Fahrzeuge, Einrichtungen für den laufenden Betrieb, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung von Fahrzeugen sowie Sozialräume für die Beschäftigten. ³Zentrale Werkstätten sind darüber hinaus zur Instandsetzung und Grundüberholung von Fahrzeugen für einen größeren örtlichen oder für einen regionalen Nahverkehrsbereich bestimmt. ⁴Zu ihrer Ausstattung gehören daneben die für die Zwischen- und Hauptuntersuchung sowie für die Sicherheitsprüfungen notwendigen technischen Einrichtungen.

2.1.5 Beschleunigungsmaßnahmen, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen mit dem Ziel der Bevorrechtigung von Fahrzeugen des ÖPNV

¹Rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme (RBL/ITCS) sollen den Betriebsablauf von öffentlichen Nahverkehrssystemen beschleunigen oder verbessern, um dadurch die Attraktivität des ÖPNV zu steigern (insbesondere durch Anschlussicherung, Fahrgastinformation mit Echtzeitdaten und Unterstützung im Störfallmanagement sowie bei der Steuerung bedarfsgerechter Verkehrsangebote). ²Wesentliche RBL/ITCS-Funktionen sind die ständige Standorterfassung der Fahrzeuge, das Melden wesentlicher verkehrlicher und betrieblicher Daten an eine Zentrale, das Verarbeiten dieser Daten und das Umsetzen in verkehrswirksame Dispositions- und Steuerungsmaßnahmen. ³Technische Maßnahmen zur Lichtsignalsteuerung sind Anlagen zur

Bevorrechtigung von Verkehrsmitteln des ÖPNV an Lichtsignalanlagen und in Fahrzeugen. ⁴Neben RBL/ITCS können weitere Maßnahmen, insbesondere die zusätzliche Errichtung von besonderen Gleiskörpern oder die Umgestaltung von Haltestellen, gefördert werden, soweit diese Maßnahmen dazu bestimmt und geeignet sind, die Fahrtzeiten öffentlicher Verkehrsmittel zu verkürzen oder die Fahrplaneinhaltung zu verbessern.

2.1.6 Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz

Zuwendungen können in Ausnahmefällen an nichtbundeseigene Eisenbahnen als Baulastträger gewährt werden, die Kostenanteile des kreuzenden Schienenweges zu tragen haben.

2.1.7 Vorhaben der Deutschen Bahn AG

Für Vorhaben der Deutschen Bahn AG nach Art. 8 BayGVFG gelten die Bestimmungen dieser Richtlinien entsprechend, soweit nicht in Bau- und Finanzierungsverträgen Abweichendes vereinbart ist.

2.2 Fahrzeugförderung

2.2.1 Förderung von Linienomnibussen

Linienomnibusse sind Kraftomnibusse, Gelenkomnibusse sowie Buszüge und separate Anhänger, die zur Durchführung von Linienverkehren gemäß § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erforderlich sind und innerhalb Bayerns überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden.

2.2.2 Förderung von Schienenfahrzeugen

Schienenfahrzeuge sind insbesondere S- und U-Bahnfahrzeuge, Stadt- oder Straßenbahnfahrzeuge sowie sonstige schienengebundene Fahrzeuge, die für Zwecke des ÖPNV überwiegend in Bayern eingesetzt werden.

2.3 ÖPNV-Zuweisungen

Die Aufgabenträger des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs erhalten Zuweisungen für Zwecke des ÖPNV.

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungen können erhalten

- Gemeinden, Landkreise und kommunale Zweckverbände in Bayern sowie
- öffentliche und private Verkehrsunternehmen oder Vorhabensträger, soweit sie Vorhaben in Bayern durchführen.

²Zuwendungen zur Beschaffung von Fahrzeugen können ausnahmsweise auch nicht in Bayern ansässige Antragsteller erhalten, wenn das zu fördernde Fahrzeug weit überwiegend in Bayern eingesetzt wird und der Antragsteller von dritter Seite keine vergleichbaren Zuwendungen erhält.

4. Mehrfachförderung

¹Unbeschadet der Nr. 6.4 entfällt eine Förderung nach diesen Richtlinien, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern – vorbehaltlich der Förderung aus Sonder-

programmen und nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – in Anspruch genommen werden. ²Soweit die Inanspruchnahme zusätzlicher Fördermittel zulässig ist, sind diese Mittel auf die Zuwendungen nach diesen Richtlinien nicht anzurechnen. ³Bei der Bemessung der Förderhöhe ist unter Berücksichtigung der Regelungen in den Nrn. 6.4.3, 17.4 und 26.3.2 darauf zu achten, dass ein angemessener Eigenanteil des Zuwendungsempfängers verbleibt.

Teil 2 Infrastrukturförderung

5. Fördervoraussetzungen

5.1 Allgemeine Voraussetzungen

5.1.1 Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 3 BayGVFG erfüllt sind.

5.1.2 ¹Liegt ein zur Beurteilung ausreichender Plan (zum Beispiel Nahverkehrsplan) nicht vor, so hat der Aufgabenträger das Vorhaben unter Berücksichtigung der Leitlinie zur Nahverkehrsplanung zu begutachten. ²Dabei ist mindestens einzugehen auf

- das vorhandene Verkehrsangebot (Liniennetz, Bedienungshäufigkeit, Erschließung, Qualität),
- die Abschätzung der zukünftigen verkehrlichen Entwicklung, woraus der zukünftige Bedarf an öffentlichen Verkehrsleistungen herzuleiten ist,
- den Standort,
- die Frage, ob das Vorhaben hinsichtlich Größe, Kapazität und Standortwahl zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist,
- den Beitrag zur Erreichung der Barrierefreiheit im ÖPNV (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG).

³Diese Voraussetzung gilt nicht für die Förderung von Haltestelleneinrichtungen.

5.1.3 ¹Bei Vorhaben gemäß Art. 2 Nr. 2 BayGVFG mit voraussichtlichen zuwendungsfähigen Kosten von über 25 Millionen Euro ist die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach der Anleitung zur standardisierten Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nachzuweisen. ²Bei Vorhaben mit Kosten von 10 Millionen bis einschließlich 25 Millionen Euro kann im Rahmen der Einzelfallentscheidung ebenfalls ein entsprechender Nachweis verlangt werden (Anwendung des Projektdossierverfahrens).

5.1.4 Zeitlich zusammenhängende Einzelmaßnahmen, die sachlich oder örtlich in enger Beziehung stehen (zum Beispiel Haltestelleneinrichtungen einer Linie), sollen zu einem Fördervorhaben zusammengefasst werden.

5.2 Vorhabensbeginn

5.2.1 ¹Die Förderung beginnt grundsätzlich am 1. Januar des Jahres, in dem der Zuwendungsbescheid erteilt wird. ²Ein Vorhabensbeginn innerhalb dieses Jahres ist damit förderunschädlich.

³Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 5 gemäß Teil 3 und 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

5.2.2

¹Die Bewilligungsbehörde kann in Ausnahmefällen bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten bis einschließlich 2,5 Millionen Euro (Kleinvorhaben) in eigener Zuständigkeit, bei höheren zuwendungsfähigen Kosten (Großvorhaben) mit Zustimmung des IM einem vorzeitigen Vorhabensbeginn zustimmen. ²Das IM stellt zuvor das Einvernehmen mit dem FM her. ³Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn hat zur Folge, dass die Ausgaben, für die in der Zeit nach der Erteilung der Zustimmung die Verpflichtung eingegangen worden ist, nicht mit der Begründung von der Förderung ausgeschlossen werden können, mit dem Vorhaben sei vorzeitig begonnen worden oder die Förderung sei nach Art. 3 Abs. 2 BayGVFG ausgeschlossen. ⁴Nr. 5.2.1 bleibt unberührt. ⁵Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn setzt voraus, dass nach dem Ergebnis einer mindestens überschlägigen Prüfung

- das Vorhaben hinsichtlich Planung und Ausführung den Anforderungen und den sonstigen Fördervoraussetzungen entspricht,
- die Finanzierung einschließlich der Zwischenfinanzierung für die erwartete Zuwendung grundsätzlich gesichert ist und
- die faktische Vorausbelastung künftiger Haushalte sich unter Berücksichtigung der Finanzierungsleistungen des Vorhabensträgers in Grenzen hält.

⁶Das Finanzierungsrisiko für das Vorhaben trägt allein der Vorhabensträger. ⁷Dieser ist in einem entsprechenden schriftlichen Bescheid ausdrücklich auf dieses Risiko und darauf hinzuweisen, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht. ⁸Sofern die Zustimmung aufgrund einer nur überschlägigen sachlichen Prüfung ergeht, ist der Zuwendungsempfänger auf diese Tatsache und die sich hieraus für die spätere Förderfähigkeit ggf. ergebenden Folgen ebenfalls ausdrücklich hinzuweisen. ⁹Dem Bescheid sind die Nebenbestimmungen des zu erwartenden Zuwendungsbescheids beizufügen und für verbindlich zu erklären. ¹⁰Bei Entscheidungen nach Art. 5 und 6 BayGVFG oder bei etwaigen Änderungen der gesetzlichen Förderbestimmungen bleibt der vorzeitige Vorhabensbeginn unberücksichtigt.

5.3

Besondere Voraussetzungen bei Umsteigeparkplätzen an Haltestellen des ÖPNV

¹Maßgeblich für die Zweckbestimmung und Eignung sind die räumliche Lage zum Verkehrsmittel des ÖPNV, die Ausstattung und der Umfang der Parkeinrichtungen. ²Die Erfüllung ihrer Funktion muss gewährleistet sein. ³Hierzu können insbesondere Zählungen der Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel angeordnet werden. ⁴Die Ausweisung einer ausreichenden Anzahl von Stellplätzen für schwerbehinderte Menschen sowie mit barrierefreier Zuwegung zum

- ÖPNV, von Stellplätzen für Frauen an geeigneter, sicherer Stelle sowie einer ausreichenden Anzahl von Fahrradabstellplätzen ist anzustreben.⁵ Umsteigeparkplätze sind nur förderfähig, soweit allenfalls kostendeckende Entgelte erhoben werden; hierbei können Abschreibungen, nicht aber Finanzierungskosten berücksichtigt werden.
- 5.4 Besondere Voraussetzungen bei Betriebshöfen und zentralen Werkstätten
- 5.4.1 Vorhaben nach Nr. 2.1.4 können nur dann gefördert werden, wenn dadurch die Verhältnisse im ÖPNV insbesondere in Bezug auf Angebot, Qualität, Sicherheit oder Wirtschaftlichkeit verbessert werden.
- 5.4.2 ¹War der Vorhabensträger bereits vor Antragstellung im Besitz eines Betriebshofes, so ist die Förderung nur in den Fällen zulässig, in denen die bisher genutzten Anlagen nach Kapazität, Ausstattung, Lage oder baulichem Zustand ein ordnungsgemäßes Instandhalten und Abstellen der Fahrzeuge nicht mehr zulassen oder die Weiterbenutzung aus rechtlichen Gründen unmöglich ist und der Antragsteller eine andere geeignete Anlage weder anmieten noch pachten kann. ²Förderfähig sind dabei nur die zusätzlich benötigten Anlagen oder Anlagenteile; vorhandene Anlagenteile sind so weit wie möglich weiter zu nutzen. ³Ist der notwendige Ausbau einer vorhandenen Anlage nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar und werden infolgedessen Verkehrsanlagen aufgegeben, so ist bei einem Neubau an anderer Stelle der Verkehrswert oder der Erlös, wenn dieser höher ist, entsprechend der ÖPNV-Nutzung von den zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens abzusetzen. ⁴War die alte Anlage gemietet oder gepachtet, so ist der durch den Wegfall des üblichen Miet- oder Pachtzinses eingetretene Vermögensvorteil bei der Höhe der zuwendungsfähigen Kosten angemessen zu berücksichtigen. ⁵Hierbei ist in der Regel der zehnfache Wert des Jahresmiet- oder -pachtzinses entsprechend der ÖPNV-Nutzung abzuziehen.
- 5.4.3 ¹Es wird eine Betriebs- und Werkstattreserve in Höhe von 10% entsprechend der VDV-Schrift Nr. 801 „Fahrzeugreserve in Verkehrsunternehmen“ anerkannt. ²Bei begründeter Notwendigkeit von Reserveplätzen kann die belastbar erwartbare Erhöhung des Fahrzeugbestandes in den nächsten fünf Jahren berücksichtigt werden. ³Dabei sind Flächen im Reparaturbereich als Kapazitätsreserve zu berücksichtigen. ⁴Ob darüber hinaus Flächen im Wartungsbereich eingerechnet werden müssen, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung von Betriebszeit (zum Beispiel Nachtverkehrsbetrieb, Durchlaufwartung), Grundrissgestaltung der Anlage und Größe des Betriebes zu entscheiden.
- 5.4.4 Die Herstellung von Pkw-Parkplätzen einschließlich der Grunderwerbskosten kann nicht gefördert werden.
- 5.5 Besondere Voraussetzungen bei Beschleunigungsmaßnahmen und rechnergesteuerten Betriebsleitsystemen
- 5.5.1 Das dringende verkehrliche Erfordernis ist mithilfe einer Schwachstellenanalyse nachzuweisen.
- 5.5.2 ¹Ein RBL/ITCS ist in aller Regel dann verkehrlich dringend erforderlich, wenn mindestens 90 Fahrzeuge angeschlossen sind. ²Der gemeinsame Aufbau eines RBL/ITCS durch mehrere Verkehrsunternehmen zur Minimierung der Kosten ist anzustreben. ³Grundsätzlich ist durch eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, die eine Betrachtung der Folgekosten einschließt, nachzuweisen, dass nicht durch kostengünstigere Maßnahmen ausreichende Verbesserungen erzielt werden können. ⁴Es können nur diskriminierungsfrei für Dritte offene (mandantenfähige) Systeme gefördert werden, deren Anbindung an das Durchgängige Elektronische Fahrgastinformations- und Anschlusssicherungs-System (DEFAS BAYERN) dauerhaft sichergestellt ist. ⁵Zur Qualitätssicherung sollen Qualitätsmanagementsysteme eingerichtet werden.
- 5.5.3 Beschleunigungsmaßnahmen im Zuge von Neubaustrecken von Straßenbahnen zählen zum Standard.
- 6. Art und Umfang der Förderung**
- 6.1 Art der Förderung
- 6.1.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung mit Höchstbetrag gewährt, soweit nicht im Einzelfall, insbesondere bei der Anwendung von Kostenrichtwerten, eine Festbetragsfinanzierung sachgerecht erscheint.
- 6.1.2 Bei Betriebshöfen und zentralen Werkstätten wird der auf den Grunderwerb gemäß Nr. 6.2.4 entfallende Teil der Förderung als rückzahlbare Zuwendung gewährt.
- 6.2 Zuwendungsfähige Kosten
- 6.2.1 Baukosten
- ¹Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für den Bau oder Ausbau der in Nr. 2.1 genannten Verkehrswege und -anlagen. ²Zum Bau oder Ausbau gehören die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen für die nach dem Stand der Technik verkehrsge- und betriebssichere Ausführung des Vorhabens sowie die notwendigen Folgemaßnahmen. ³Beim schienengebundenen ÖPNV sowie bei Omnibusbahnhöfen, Haltestellenanlagen und Umsteigeparkplätzen zählen hierzu auch:
- in Bahnhöfen neben festen Treppen in der Regel Fahrtreppenanlagen und ein Aufzug oder eine Rampe,
 - Sicherungsposten,
 - Fahrstromanlagen einschließlich Unterwerke oder Gleichrichterstationen,
 - Niederspannungsanlagen mit Notstromversorgung,
 - Anlagen für Wasserversorgung, Heizung, Be- und Entlüftung sowie sanitäre Anlagen,
 - Brand- und Wasserschutzanlagen,
 - Funk-, Fernmelde- und Steuerungsanlagen,
 - Anlagen zur Fahrgastinformation,
 - Anlagen zur Anschlusssicherung,

- Einrichtungen, die dem Witterungsschutz und der Sicherheit wartender Fahrgäste sowie der Aufenthaltsqualität dienen,
 - Zu- und Abfahrten einschließlich Beschilderung,
 - planungsrechtlich erforderliche Begleitmaßnahmen,
 - Lichtzeichenanlagen einschließlich der zugehörigen Steuerungsanlagen und Provisorien während der Bauphase,
 - Beleuchtungsanlagen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und insbesondere der Sicherheit der Fahrgäste erforderlich sind,
 - Wiederherstellungsarbeiten (zum Beispiel bauliche Anlagen, Verkehrsanlagen, Beleuchtungsanlagen, Grünanlagen) im notwendigen Umfang unter Berücksichtigung eines möglichen Vorteilsausgleichs,
 - erstmalige Bepflanzung einschließlich Entwicklungspflege bis zu zwei Jahren,
 - Winterbaumaßnahmen,
 - Anpassung von Schiebern und Schächten von Ver- und Entsorgungsanlagen in öffentlichen Verkehrsflächen beim Bau von Bahnen im Sinne der Nr. 2.1.1,
 - maßnahmenbedingte Spartenmaßnahmen unter Berücksichtigung der Regelungen zum Vorteilsausgleich gemäß Nr. 6.2.8,
 - Eigenregieleistungen, die für eine Ausschreibung nicht geeignet sind oder in sicherheitsrelevante Bereiche eingreifen; sie sind nach der Leistungskostenvorschrift zu berechnen.
- 6.2.2 Planungskosten
- Zuwendungsfähig sind bei Tragwerksplanungen die Ausgaben für die Leistungsphasen 4 und 5 gemäß Teil 4 Abschnitt 1 der HOAI, im Übrigen bei Leistungserbringung durch Dritte die Ausgaben für die Leistungsphasen 5 und 9 gemäß Teil 3 und Teil 4 Abschnitt 2 der HOAI, außerdem
- Vermessungsarbeiten, soweit nicht nach § 3 Abs. 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B Sache des Auftraggebers,
 - Baugrunduntersuchungen während der Bau-durchführung (vgl. DIN 4020 Nr. 5),
 - Baustoffprüfungen,
 - Bestandsaufnahmen nach § 3 Abs. 4 VOB/B zur Beweissicherung, soweit nicht von der Bauüberwachung durchgeführt,
 - Gutachten, die während der Bauausführung noch notwendig werden,
 - Messungen, Untersuchungen und Überprüfungen nach Nr. 4.2.4 der DIN 18312, Untertagebauarbeiten,
 - die einem Dritten durch die Verlegung, Änderung oder Erneuerung seiner Anlagen im Zuge einer nach dem BayGVFG geförderten Maßnahme zu ersetzenden Aufwendungen für Ingenieurleistungen (zum Beispiel für Planung, Bauleitung und Abrechnung).
- 6.2.3 Weitere Baunebenkosten
- Zuwendungsfähig sind daneben
- Haftpflicht- und Bauwesenversicherung,
 - Freimachen des Baugeländes einschließlich Kampfmittelbeseitigung (soweit nicht bereits in den Gesteungskosten enthalten),
 - Beseitigung von Altlasten, soweit der Zuwendungsempfänger oder Dritte nicht bereits anderweitig dazu verpflichtet sind,
 - Schutzmaßnahmen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,
 - Sicherung und Absperrung der fertiggestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme, soweit sie nicht vom Vorhabensträger durchgeführt werden kann,
 - Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke,
 - Umsatzsteuer, soweit nicht als Vorsteuer absetzbar.
- 6.2.4 Grunderwerbskosten
- 6.2.4.1 ¹Beim Grunderwerb sind nur die Gesteungskosten zuwendungsfähig. ²Der Erwerb von Grundeigentum wird nur dann gefördert, wenn die Bestellung einer Dienstbarkeit oder eines Erbbaurechtes nicht möglich ist. ³Kosten für den Erwerb solcher Grundstücke, Grundstücksteile oder Grundstücksrechte, die
- nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden, es sei denn, dass sie nicht nutzbar sind,
 - vor dem 1. Januar 1961 erworben worden sind, sind nicht zuwendungsfähig. ⁴Kann ein Grundstück auch anderweitig genutzt werden, so sind die Grunderwerbskosten nur in Höhe des Prozentsatzes zuwendungsfähig, der dem Teilnutzwert für das Vorhaben am Gesamtnutzwert entspricht.
- 6.2.4.2 Wird eine bestehende Anlage ausgebaut, so sind Grunderwerbskosten nur insoweit zuwendungsfähig, als bisher nicht für die Anlage genutzte Flächen in Anspruch genommen werden.
- 6.2.4.3 ¹Wird für das Grundstück, das für ein Vorhaben in Anspruch genommen werden soll, einem Dritten ein Tauschgrundstück zur Verfügung gestellt, so sind die Gesteungskosten zuwendungsfähig, die beim Kauf des für das Vorhaben erforderlichen Grundstücks entstanden wären. ²Gesteungskosten für vom Vorhabensträger selbst benötigte Ersatzgrundstücke sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege erforderlich sind.
- 6.2.4.4 ¹War ein Grundstück zur Zeit des Erwerbs bebaut oder mit Anlagen versehen, so ist der Verkehrswert der Gebäude oder Anlagen zum Zeitpunkt des Erwerbs Bestandteil der zuwendungsfähigen Gesteungskosten. ²Wurde das Gebäude oder die Anlage in der Zeit zwischen dem Erwerb und der Verwendung des Grundstücks für den geforderten Zweck anderweitig genutzt, so sind von den

- Gestehungskosten angemessene Beträge abzusetzen.³Im Übrigen ist der Wert solcher Gebäude oder Anlagen nicht zuwendungsfähig.
- 6.2.4.5 Im Übrigen richtet sich die Zuwendungsfähigkeit nach Nr. 6.1.1.2 der Richtlinien für die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbaumaßnahmen kommunaler Baulastträger.
- 6.2.4.6 ¹Für den Erwerb von Erbbaurechten oder Dienstbarkeiten gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. ²Als Gestehungskosten wird das Zehnfache des ortsüblichen jährlichen Erbbauzinses anerkannt.
- 6.2.4.7 Werden infolge eines Vorhabens Verkehrsanlagen für den ÖPNV innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nr. 9.3.2.2 entbehrlich und können die auf diese Weise frei werdenden Grundstücke oder Grundstücksteile vom Träger des Vorhabens wirtschaftlich genutzt werden, so ist der Veräußerungswert oder der Erlös, wenn dieser höher ist, von den zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens abzusetzen.
- 6.2.5 Vorsorgemaßnahmen
- 6.2.5.1 Vorsorgemaßnahmen sind einzelne Bauleistungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich im Zusammenhang mit einem anderen Bauvorhaben (Erstvorhaben) für ein später durchzuführendes förderungsfähiges Vorhaben (Zweitvorhaben) erbracht werden.
- 6.2.5.2 Die Ausgaben nach Maßgabe der Nrn. 6.2.1 bis 6.2.4 für die Vorsorgemaßnahmen werden zuwendungsfähig, wenn
- das Zweitvorhaben gefördert wird,
 - die Vorsorgemaßnahme für das Zweitvorhaben verwendet wird,
 - der Träger des Zweitvorhabens die Vorsorgemaßnahme selbst vorfinanziert sowie
 - die für das Zweitvorhaben zuständige Bewilligungsbehörde dem vorzeitigen Vorhabensbeginn für die Vorsorgemaßnahme zugestimmt hat.
- 6.2.5.3 Dem vorzeitigen Vorhabensbeginn soll nur dann zugestimmt werden, wenn
- die spätere Ausführung der Vorsorgemaßnahme mit wesentlich höheren Kosten verbunden und technisch nicht oder nur schwer durchführbar wäre sowie
 - gesichert erscheint, dass die Vorsorgemaßnahme später für das Zweitvorhaben verwendet wird.
- 6.2.5.4 ¹Die Ausgaben für die Vorsorgemaßnahme einschließlich der Grunderwerbskosten können ausnahmsweise bereits als Ausgaben des Erstvorhabens anerkannt und gefördert werden, wenn dieses selbst nach dem BayGVFG förderfähig ist. ²Die Vorsorgemaßnahme muss in diesem Fall auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt werden.
- 6.2.5.5 ¹Als Ausgaben für die Vorsorgemaßnahme sind – soweit sich nicht aus kreuzungsrechtlichen Regelungen etwas anderes ergibt – die durch sie unmittelbar veranlassten und tatsächlich entstan-
- denen zusätzlichen Ausgaben des Erstvorhabens anzusehen. ²In besonders gelagerten Fällen ist eine andere Aufgabenteilung möglich.
- 6.2.6 Umleitungsstrecken
- 6.2.6.1 ¹Die notwendigen Ausgaben nach Maßgabe der Nrn. 6.2.1 bis 6.2.4 für das Herrichten von Umleitungsstrecken, die für die Durchführung eines förderungsfähigen Vorhabens notwendig werden, sind zuwendungsfähig. ²Zum Herrichten gehören auch die Wiederherstellung des früheren Zustands sowie die Beseitigung wesentlicher durch die Umleitung verursachter Schäden. ³In der Regel sollen Umleitungsstrecken behelfsmäßig so hergerichtet werden, wie es unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit für die Aufnahme des Umleitungsverkehrs erforderlich ist. ⁴Werden dennoch beim Herrichten der Umleitungsstrecke Maßnahmen getroffen, die allein für die Umleitung nicht erforderlich wären, so sind die insoweit entstehenden Ausgaben nicht zuwendungsfähig.
- 6.2.6.2 ¹Ist es wirtschaftlicher, anstelle einer Umleitungsstrecke für einen Schienenweg einen Ersatzverkehr einzurichten, können die Ausgaben für die Beschaffung (Anmietung, gegebenenfalls Ankauf) der erforderlichen Fahrzeuge zuwendungsfähig sein, wenn und soweit der Ersatzverkehr nicht mit vorhandenen Fahrzeugen durchgeführt werden kann. ²Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten ist der Restwert der Fahrzeuge, den sie nach Beendigung des Ersatzverkehrs haben, zu berücksichtigen.
- 6.2.6.3 ¹Ausgaben für Betriebserschwernisse, die dem Vorhabensträger selbst oder dem Verkehrsträger durch die Umleitung entstehen, sind nicht zuwendungsfähig. ²Entschädigungen, die an einen Dritten für Betriebserschwernisse zu leisten sind, sind zuwendungsfähig.
- 6.2.6.4 ¹Erwirbt der Bauträger durch das Herrichten der Umleitungsstrecke einen erheblichen bleibenden materiellen Vorteil, so ist dieser bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten zu berücksichtigen. ²Das gilt nicht, wenn der für die Umleitung benutzte Verkehrsweg selbst nach dem BayGVFG zuwendungsfähig ist.
- 6.2.6.5 Werden nach Beendigung der Umleitung Gegenstände zurückgewonnen (zum Beispiel Signalanlagen), so ist deren Wert von den zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen.
- 6.2.7 ÖPNV-Anteil
- ¹Soweit ein Vorhaben nicht ausschließlich der Verbesserung des ÖPNV dient, sind die dem Grunde nach zuwendungsfähigen Kosten nur entsprechend dem Verhältnis des Nutzens für den ÖPNV zum Gesamtnutzen als Bemessungsgrundlage (ÖPNV-Anteil) für die Zuwendung anzusetzen. ²Bei Betriebshöfen und zentralen Werkstätten entspricht der ÖPNV-Anteil dem Verhältnis der im Kalenderjahr vor der Antragstellung im ÖPNV gefahrenen Kilometer zur Gesamtzahl der Jahreskilometer aller Fahrzeuge, für die der Betriebshof oder die Werkstatt zur Verfügung stehen soll. ³Sind Angaben für das Kalen-

- derjahr vor der Antragstellung nicht vorhanden oder nicht maßgebend, so ist der ÖPNV-Anteil für das erste Kalenderjahr nach Fertigstellung des Vorhabens zu schätzen.
- 6.2.8 Vorteilsausgleich
- 6.2.8.1 Grundsatz
- Werden im Zusammenhang mit dem Vorhaben andere Verkehrswege, Verkehrsanlagen oder sonstige Anlagen verlegt, verändert oder erneuert und tritt dadurch bei diesen eine Wertsteigerung oder eine Kostenminderung durch Hinausschieben oder Vorverlegen des nächsten Erneuerungstermins ein, so ist bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen.
- 6.2.8.2 Ausnahmen
- 6.2.8.2.1 Ein Vorteilsausgleich entfällt, soweit im notwendigen Umfang
- Verkehrswege oder -anlagen des Vorhabens-trägers selbst verlegt, verändert oder erneuert werden,
 - Verkehrswege oder -anlagen Dritter, die nach Art. 2 BayGVFG selbst förderfähig sind, verlegt, verändert oder erneuert werden,
 - zusätzliche Anlagenteile nur infolge des Vorhabens erstellt werden müssen (zum Beispiel bei Versorgungsleitungen: Einbau von Schiebern, Muffen, Schächten, Dükern oder Rohrmehrlängen).
- 6.2.8.2.2 ¹Ein Vorteilsausgleich entfällt auch, wenn der Eingriff in die Anlagen dem Unternehmer keinen Vorteil oder Nachteil bringt. ²Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn
- eine Anlage unter Verwendung des vorhandenen Materials nur verlegt wird oder
 - nur ein Teil der Anlage erneuert wird, der bei einer späteren Erneuerung der Anlage nicht ausgespart werden kann.
- 6.2.8.2.3 ¹Ein Vorteilsausgleich ist auch dann nicht vorzunehmen, wenn bei Anlagen Dritter Folgepflicht besteht und der Dritte die gesamten Kosten der Verlegung oder Veränderung der Anlage zu tragen hat. ²Sofern der Dritte aufgrund eines bestehenden Vertrags nur einen Teil der Kosten für den Vorteilsausgleich zu übernehmen hat, ist dieser Anteil bei der Festsetzung des Vorteilsausgleichs anzurechnen. ³Entschädigungen im Zuge von BayGVFG-Maßnahmen, die aufgrund von förderfähigen Baumaßnahmen notwendig werden, können nur an selbstständige Betriebe gewährt werden, für die keine Folgekostenpflicht besteht. ⁴Hierbei sind Konzessionsverträge der beteiligten Betriebe von der Bewilligungsbehörde einer besonderen Prüfung zu unterziehen.
- 6.2.8.2.4 Ein Vorteilsausgleich entfällt bei Lichtsignalanlagen im Zuge von Straßen in der Baulast des Bundes oder des Freistaates Bayern, die im Zusammenhang mit Beschleunigungsmaßnahmen umgerüstet oder erneuert werden.
- 6.2.8.3 Berechnung des Vorteilsausgleichs
- 6.2.8.3.1 Als Vorteilsausgleich sind für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten
- der Wert der anfallenden Gegenstände,
 - die Kosten für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage,
 - Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung der Anlagen Dritter
- zu berücksichtigen.
- 6.2.8.3.2 Abweichend von Nr. 6.2.8.3.1 sind als Vorteilsausgleich in der Regel
- bei Ver- und Entsorgungsanlagen sowie bei Lichtsignalanlagen und Verkehrsrechnern, die infolge des Verkehrswegebbaus sowie im Rahmen von Beschleunigungsmaßnahmen umgerüstet oder erneuert werden, pauschal 40 %
 - bei Telekommunikationslinien pauschal 20 %
- der tatsächlichen Kosten der Verlegung, Veränderung oder Erneuerung anzusetzen.
- 6.3 Nicht zuwendungsfähige Kosten
- 6.3.1 Baukosten
- Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für
- Maßnahmen der Unterhaltung und der Instandsetzung sowie Ablösebeträge für Unterhaltsmehrkosten,
 - zusätzliche Bauleistungen für zweckfremde Anlagen wie Fern- und Güterverkehrsanlagen, Zivilschutzanlagen, Zugänge zu Warenhäusern, Ladenbauten,
 - Ausstattung mit Ersatzteilen, Werkzeugen und Geräten,
 - Einrichtungen für Fahrkartenerwerb und -entwertung,
 - Fahrgeldmanagementsysteme,
 - Fahrgastzähleinrichtungen,
 - Ausbildung von Sicherungsposten.
- 6.3.2 Planungskosten
- ¹Nicht zuwendungsfähig sind Verwaltungskosten (auch von beteiligten Dritten) einschließlich der Aufwendungen für Planung und Bauleitung (mit Ausnahme der unter Nr. 6.2.2 genannten Planungsleistungen); hierzu zählen Sach- und Personalkosten insbesondere für folgende Tätigkeiten:
- Baugrunduntersuchungen für Planungen,
 - Vermessungsarbeiten nach § 3 Abs. 2 VOB/B,
 - Entwurfsaufstellung,
 - Entwurfsstatik (statische Berechnungen, die für die Ausschreibung und Vergabe notwendig sind),
 - Durchführung der Genehmigungsverfahren,
 - Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten,
 - Bauüberwachung und Baulenkung,
 - Bauherrenaufgaben, Projektleitung, Projektsteuerung,
 - behördliche Gebühren,
 - Abrechnung der Baumaßnahmen,

- Prüfung gemäß § 60 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab).
- ²Dies gilt auch, soweit diese Tätigkeiten nicht vom Vorhabensträger selbst, sondern von Dritten (zum Beispiel von einem Ingenieurbüro) ausgeführt werden.
- 6.3.3 Weitere Baunebenkosten
Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere auch Ausgaben für
- Betriebserschwernisse beim Vorhabens- oder Verkehrsträger, auch wenn sie durch das Vorhaben (auch bei von diesem ausgelösten Umleitungen) verursacht werden,
 - künstlerische Ausgestaltung,
 - Grundsteinlegungen,
 - Richtfeste und Feiern bei Inbetriebnahme,
 - Besucherkanzeln und Besichtigungstribünen,
 - Errichtung von Bautafeln,
 - Umsatzsteuerbeträge, die der Vorhabensträger als Vorsteuer nach dem Umsatzsteuerrecht absetzen kann,
 - Finanzierungskosten.
- 6.3.4 Kostenbeiträge Dritter
Nicht zuwendungsfähig sind zudem Kosten, die ein anderer als der Vorhabensträger zu tragen verpflichtet ist (zum Beispiel Kostenanteil nach Kreuzungsrecht, Ausbaubeiträge nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuchs, Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes).
- 6.4 Höhe der Förderung
- 6.4.1 Bezogen auf die zuwendungsfähigen Kosten können grundsätzlich Zuwendungen in folgender Höhe gewährt werden:
- 6.4.1.1 für die ergänzende Förderung von Vorhaben des GVFG-Bundesprogramms:
bis zu 20% aus BayFAG-Mitteln,
- 6.4.1.2 für Vorhaben des GVFG-Landesprogramms:
- bis zu 80% aus dem GVFG-Landesprogramm und ergänzend
 - bis zu 10% bei Großvorhaben bzw. bis zu 5% für Kleinvorhaben nach Nr. 5.2.2 Satz 1 aus BayFAG-Mitteln; dies gilt nicht für Vorhaben des Schienenpersonennahverkehrs mit Ausnahme der S-Bahnen sowie für Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten bis einschließlich 100 000 Euro (Kleinstvorhaben).
- 6.4.2 Bei besonderem staatlichen Interesse unter Berücksichtigung der Kriterien in Nr. 1 Satz 2 können im Einzelfall
- mit Zustimmung des IM bei Vorhaben des GVFG-Bundesprogramms weitere Zuwendungen von bis zu 15% der zuwendungsfähigen Kosten aus dem GVFG-Landesprogramm gewährt und
 - mit Zustimmung des FM die in den Nrn. 6.4.1.1 und 6.4.1.2 genannten Höchstsätze für eine Förderung aus BayFAG-Mitteln überschritten werden.
- 6.4.3 ¹Der Gesamtbetrag der Zuwendungen soll 90% der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten. ²Auf einen angemessenen Eigenanteil ist zu achten.
- 7. Anmeldung der Investitionsvorhaben**
- 7.1 Anmeldeformalitäten
- ¹Die zu fördernden Vorhaben sind zur Aufnahme in das GVFG-Bundes- oder -Landesprogramm bei der Regierung anzumelden, in deren Bereich die Verwirklichung des Vorhabens geplant ist. ²Die Vorhaben sollen frühzeitig, Großvorhaben möglichst fünf Jahre vor dem beabsichtigten Baubeginn angemeldet werden. ³Folgende Unterlagen sind beizufügen:
- Beschreibung des Vorhabens,
 - Angaben über die voraussichtlichen Gesamtkosten, die zuwendungsfähigen Kosten, die erwartete Zuwendung und die voraussichtlichen Zuwendungsraten,
 - Angaben über die Bauzeit,
 - Finanzierungsplan,
 - Erläuterung, aus der ersichtlich ist, dass das Vorhaben nach Art und Umfang unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich und mit zusammenhängenden städtebaulichen Maßnahmen abgestimmt ist,
 - Nachweis, dass das Vorhaben in einem Nahverkehrsplan oder in einem gleichwertigen Plan enthalten ist oder dass diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Förderung voraussichtlich vorliegen werden,
 - Übersichtsplan mit Darstellung des Liniennetzes.
- 7.2 Prüfung der Anmeldung
Die Regierung prüft auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen, ob für das Vorhaben die Fördervoraussetzungen nach Nr. 5 vorliegen oder zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids voraussichtlich vorliegen werden.
- 7.3 Vorlage bei erhöhten Fördersätzen
Soweit erhöhte Fördersätze nach Nr. 6.4.2 in Betracht kommen, legt die Regierung die Anmeldung dieser Vorhaben mit einer besonderen Begründung dem IM bzw. dem FM vor.
- 7.4 Vorlage der Anmeldungen und Fortschreibung der Programme
¹Die Regierungen legen dem IM (Sachgebiet-IIE5@stmi.bayern.de) und dem FM (poststelle@stmflh.bayern.de) auf der Grundlage der Anmeldungen einen Entwurf für die Fortschreibung des jeweiligen Abschnitts der Programme vor. ²Sie setzen dabei die für eine Förderung geeigneten Vorhaben nach Dringlichkeit geordnet ein. ³Das IM nimmt die von der Regierung gemeldeten Vorhaben, soweit ihre Förderung möglich ist, in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit in das GVFG-Landesprogramm auf bzw. meldet sie bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gemein-

deverkehrsfinanzierungsgesetzes zum GVFG-Bundesprogramm an. ⁴Bei der Aufnahme in das GVFG-Landesprogramm ist festzulegen, dass sie für Vorhaben gegenstandslos wird, die nicht innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre begonnen werden. ⁵Die abgestimmten Programme übermittelt das IM dem FM (poststelle@stmflh.bayern.de) und den betroffenen Regierungen.

8. Antrag auf Gewährung von Zuwendungen

8.1 Antragsformalitäten

¹Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen ist möglichst frühzeitig bei der nach Nr. 7.1 zuständigen Regierung gemäß Muster 1a zu Art. 44 BayHO zu stellen. ²Soll ein Vorhaben mit mehreren Beteiligten gefördert werden, so kann die Zuwendung nur von einem Beteiligten beantragt werden. ³Dieser führt intern den Ausgleich mit den anderen Beteiligten durch.

8.2 Antragsunterlagen

8.2.1 Dem Antrag sind folgende Unterlagen, soweit vorhanden, auch in elektronischer Form, beizufügen:

8.2.1.1 Erklärung zur Subventionserheblichkeit der Angaben gemäß **Anlage 1**;

8.2.1.2 Nahverkehrspläne oder gleichwertige Pläne, soweit sie der Regierung noch nicht vorliegen;

8.2.1.3 Erläuterungsbericht mit ausführlicher Darlegung der angestrebten Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, insbesondere Angaben über

- die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und deren Kapazität (Liniennetze mit Angabe der Haltestellen und Umsteigemöglichkeiten, zugehörige Parkmöglichkeiten etc.) sowie

- die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, der planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bauleitpläne, Planfeststellung) sowie Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen);

8.2.1.4 Übersichtsplan des Vorhabens;

8.2.1.5 für die Beurteilung der Maßnahme notwendige Pläne, Regelquerschnitte, Grunderwerbspläne und -verzeichnisse, darüber hinaus, soweit zur Darstellung besonderer Bauwerke (Haltestellen, Park-and-Ride-Anlagen, Parkeinrichtungen, Betriebshöfe, zentrale Werkstätten etc.) erforderlich (bei Tiefbauvorhaben in Anlehnung an die Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau – Ausgabe 2012 [RE 2012]);

8.2.1.6 Kostenschätzung/Kostenberechnung mit Kostenzusammenfassung (bei Hochbaumaßnahmen gemäß Muster 5 zu Art. 44 BayHO, zusätzliche Einzelaufstellung für Gerätekosten; bei Tiefbaumaßnahmen in Anlehnung an Anlage 3 der RE 2012);

8.2.1.7 Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach **Anlage 2**;

8.2.1.8 Stellungnahme des Aufgabenträgers;

8.2.1.9 Nachweis über die Anhörung gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e BayGVFG mit dem entsprechenden Ergebnis;

8.2.1.10 bei Omnibusbetriebshöfen und zentralen Werkstätten zusätzlich

- eine Aufstellung über die im Jahr vor der Antragstellung gefahrenen Kilometer, aufgegliedert nach den einzelnen Verkehrsarten,
- Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung der letzten zwei Jahre,
- eine Aussage der Baugenehmigungsbehörde über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens und
- eine Aufstellung über vorhandene Geräte und Anlagenteile.

8.2.2 Die Regierung kann weitere Unterlagen, insbesondere über die Auswirkungen des Vorhabens auf die wirtschaftliche Lage des Vorhabensträgers sowie über dessen wirtschaftliche Verhältnisse, anfordern.

8.3 Prüfung des Antrags

¹Die Regierung prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie darauf,

- ob die Voraussetzungen für eine Förderung nach diesen Richtlinien vorliegen,
- in welchem Umfang die Kosten des Vorhabens zuwendungsfähig sind,
- in welcher Höhe das Vorhaben zu fördern ist.

²Bei Vorhaben im Sinne des Art. 2 Nr. 2 BayGVFG nimmt die zuständige Stelle die aufsichtsbehördliche technische Überprüfung wahr. ³Die Regierung erstellt über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Prüfvermerk.

8.4 Vorlage des Antrags

¹Ist das Vorhaben für den Zeitpunkt der beantragten Förderung in ein Programm aufgenommen und liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, so legt die Regierung den Antrag dem IM und dem FM vor. ²Dem für das FM bestimmten Antrag sind nur die Unterlagen nach den Nrn. 8.2.3, 8.2.4, 8.2.6, 8.2.7 und 8.2.8 sowie der Prüfvermerk beizufügen. ³Bei Kleinstvorhaben entfällt die Vorlage.

8.5 Vorlage von Anträgen an das Bundesverkehrsministerium

Das IM übermittelt die Anträge für Vorhaben, die gemäß Nr. 7.4 Satz 3 für das GVFG-Bundesprogramm vorgeschlagen wurden, mit Unterlagen und Prüfvermerk dem Bundesverkehrsministerium.

8.6 Zuwendungen für die Folgejahre

Zuwendungen für die auf den ersten Zuwendungszeitraum folgenden Haushaltsjahre sind nach Muster 1b zu Art. 44 BayHO jeweils bis zum 1. Dezember des Vorjahres bei der zuständigen Regierung zu beantragen.

9. Zuwendungsbescheid

9.1 Ermächtigung

¹Die Regierung erteilt den Zuwendungsbescheid, sobald sie hierzu ermächtigt wird. ²Bei Kleinstvorhaben entfällt die Ermächtigung.

- 9.2 Gemeinsamer Zuwendungsbescheid
Sofern für ein Vorhaben auch eine Komplementärförderung aus BayFAG-Mitteln erfolgen soll, ist nach Möglichkeit ein gemeinsamer Zuwendungsbescheid durch die Regierung zu erteilen.
- 9.3 Inhalt des Zuwendungsbescheids
- 9.3.1 Darstellung der Finanzierung
¹Im Zuwendungsbescheid sind die Zuwendungen nach dem BayGVFG und nach Art. 13c Abs. 2 BayFAG in Prozentsätzen der zuwendungsfähigen Kosten bzw. die Festbeträge sowie der Finanzierungsplan anzugeben. ²Die abweichend vom Antrag als nicht zuwendungsfähig gewerteten Kosten sind detailliert darzulegen.
- 9.3.2 Nebenbestimmungen
- 9.3.2.1 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen gemäß VV Nrn. 5.1 und 6.2 zu Art. 44 BayHO sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen und diesem beizufügen.
- 9.3.2.2 Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten, die geförderten Einrichtungen innerhalb von 25 Jahren, bei technischen Anlagen und Wartehäuschen von zehn Jahren ab Fertigstellung des Vorhabens nicht für andere Zwecke zu verwenden.
- 9.3.2.3 Soweit für das jeweilige Vorhaben einschlägig, ist der Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid ferner dazu zu verpflichten,
- im Anwendungsbereich der Sektorenverordnung für Bauleistungen die Teile B und C der VOB anzuwenden,
 - bei der öffentlichen Ausschreibung von Bauleistungen die örtlich zuständige Regierung in der Bekanntmachung als Nachprüfungsstelle gemäß § 21 VOB/A zu nennen,
 - Belege und Verträge im Sinne der Nr. 6.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. Nr. 6.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) auch für Leistungen aufzubewahren, mit deren Ausführung Dritte (zum Beispiel bei Spartenverlegungen) beauftragt sind,
 - die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen anzuwenden,
 - nach Möglichkeit einen pauschalierten Schadensersatz für den Fall von Kartellverstößen zu vereinbaren sowie
 - Spartenträgern, auf die er oder sein Eigentümer direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausübt, bei Beauftragung mit Leistungen die Beachtung der für ihn geltenden Vergabebestimmungen aufzuerlegen und bei nicht beherrschten Spartenträgern dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Abrechnung (Verwendungsnachweis) nachvollziehbare Unterlagen im Sinne der Nr. 6.4 ANBest-P bzw. Nr. 6.5 ANBest-K bzw. der Baufachlichen Nebenbestimmungen vorgelegt werden; widrigenfalls werden die zuwendungsfähigen Kosten für Spartenverlegungen um 25% gekürzt.
- 9.3.2.4 Bei Betriebshöfen und zentralen Werkstätten ist der Zuwendungsempfänger ferner dazu zu verpflichten,
- der Regierung die Beendigung der Nutzung des Grundstücks für den vorgesehenen Zweck auch nach Ablauf der Bindungsfrist anzuzeigen und den auf den Grunderwerb entfallenden Teil der Förderung zurückzuzahlen sowie
 - für den Fall, dass während der Bindungsfrist der ÖPNV-Anteil nicht nur vorübergehend um mindestens 15 Prozentpunkte zurückgeht und hierfür auch ein Rückgang der Kilometerleistung im ÖPNV ursächlich ist, die Zuwendung zeitanteilig zurückzuzahlen; der Zuwendungsempfänger kann die Verpflichtung dadurch abwenden, dass er nach Zustimmung der Regierung zur Übertragung der zeitanteiligen Restförderung die Anlage an ein anderes Verkehrsunternehmen veräußert und übereignet, das die Anlage für förderfähige ÖPNV-Verkehre nutzen und in alle Rechte und Pflichten des ursprünglichen Zuwendungsrechtsverhältnisses eintreten muss.
- 9.3.2.5 ¹Bei Umsteigeparkplätzen ist in den Zuwendungsbescheid ein Vorbehalt zur Neufestsetzung der zuwendungsfähigen Kosten auf Grundlage der durch Zählungen innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme ermittelten tatsächlichen Belegung aufzunehmen. ²Hierbei ist ein Reservezuschlag von bis zu 20% zu berücksichtigen.
- 9.3.2.6 In den Zuwendungsbescheid können zusätzliche Bedingungen und Auflagen, insbesondere über die Beteiligung des Vorhabensträgers an Verkehrskooperationen, aufgenommen werden.
- 9.3.3 Hinweise
- 9.3.3.1 Der Bescheid muss Hinweise auf die Verpflichtungen enthalten,
- Zuwendungen für die Folgejahre jeweils bis zum 1. Dezember des Vorjahres zu beantragen (Nr. 8.6),
 - einen Auszahlungsantrag nach Nr. 12 zu stellen,
 - eine Baurechnung nach Nr. 13 zu führen und
 - der Regierung Zwischenverwendungsnachweise nach **Anlage 3** bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres vorzulegen.
- 9.3.3.2 ¹Private Träger von Vorhaben (privater Kapitalanteil von mehr als 50%) sind außerdem darauf hinzuweisen, dass die Mittel erst nach Bestellung einer Grundschuld zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche und einer Dienstbarkeit zur Sicherung der Zweckbindung ausbezahlt werden können. ²Diese Sicherungen sollen an erster Stelle im Grundbuch eingetragen werden. ³Eine Bestellung an nächstbesten Stelle ist möglich, wenn diese Stelle unter Berücksichtigung des Verkehrswertes des Grundstücks und des Sicherungszwecks zur Befriedigung ausreicht. ⁴An die Stelle der Grundschuld kann eine Bürgschaft treten; kommunale Körperschaften

- kommen für die Übernahme einer Bürgschaft entsprechend den kommunalen Wirtschaftsbestimmungen in der Regel nicht in Betracht.
- 9.4 Information der Staatsministerien
Die Regierung übermittelt einen Abdruck des Bescheids an das IM und im Falle der Komplementärförderung aus BayFAG-Mitteln auch an das FM.
- 9.5 Bewilligungszeitraum
¹Der Bewilligungszeitraum endet mit Ablauf des Haushaltsjahres. ²Die Regierung kann den Bescheid ganz oder teilweise widerrufen, falls die bewilligten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig zweckentsprechend verwendet werden können.
- 10. Änderung des Vorhabens**
- 10.1 Ein Änderungsantrag mit den für seine Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Gegenüberstellung) ist unverzüglich bei der zuständigen Regierung zu stellen, sofern
- eine wesentliche Planänderung erforderlich wird oder
 - bei einer Anteilfinanzierung über 20 % hinausgehende Abweichungen von Einzelansätzen des Finanzierungsplans vorgesehen sind.
- 10.2 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist nur möglich, wenn bei der Regierung unverzüglich ein Änderungsantrag gestellt wird und die Steigerung gegenüber den festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten
- mehr als 2 %, mindestens aber 10 000 Euro, beträgt,
 - nicht auf mangelhafte Planung und Ausgabenermittlung, unwirtschaftliche oder verzögerte Ausführung oder Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen zurückzuführen ist und
 - bei plankonformer Ausführung für den Zuwendungsempfänger nicht vermeidbar war (zum Beispiel höhere Ausschreibungsergebnisse) oder durch Ergänzungen oder Erweiterungen des Vorhabens verursacht wurde, die entweder zur Auflage gemacht oder von der Regierung nach unverzüglicher Anzeige als notwendig und zweckmäßig anerkannt worden sind.
- 10.3 ¹Das Ergebnis der Prüfung des Änderungsantrags ist dem IM und dem FM zur Zustimmung vorzulegen, falls
- dadurch ein Vorhaben zum Großvorhaben wird,
 - bei einem Großvorhaben die Erhöhung mehr als 10 % beträgt.
- ²Bei Vorhaben des GVFG-Bundesprogramms leitet das IM den geprüften Änderungsantrag an das Bundesverkehrsministerium weiter.
- 11. Bewirtschaftung der Mittel**
- ¹Die Regierungen erhalten zur Abwicklung der Programme jährlich Kontingente zur Bewirtschaftung zugewiesen. ²Ihnen obliegt die Aufteilung auf die in den Programmen enthaltenen Vorhaben entsprechend deren Dringlichkeit und dem im lau-

enden Jahr zu erwartenden Baufortschritt. ³Die Regierung leitet dem IM (Sachgebiet-IIE5@stmi.bayern.de), dem FM (poststelle@stmflh.bayern.de) sowie dem Bayerischen Obersten Rechnungshof (poststelle@orh.bayern.de) bis zum 1. April des Folgejahres eine Übersicht über die Mittelverwendung im abgelaufenen Haushaltsjahr zu. ⁴Dabei sind Rückflüsse mit Begründung in geeigneter Form darzustellen. ⁵Geförderte Maßnahmen sind so lange aufzunehmen, bis der Verwendungsnachweis geprüft ist.

12. Auszahlung der Mittel

¹Die Regierung veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel entsprechend den tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Kosten. ²Der Vorhabensträger hat hierzu einen Antrag entsprechend Muster 3 zu Art. 44 BayHO vorzulegen.

13. Rechnungslegung

¹Der Vorhabensträger hat eine Baurechnung zu führen. ²Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO ist das Bauausgabebuch nach **Anlage 4** (gegliedert zumindest nach den Hauptziffern des Finanzierungsplans) zu führen.

14. Nachweis der Verwendung

- 14.1 ¹Der Vorhabensträger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen. ²Hierzu ist der Regierung nach Beendigung der Maßnahme ein Verwendungsnachweis oder – sofern nach VV Nr. 10.3 zu Art. 44 BayHO möglich und im Zuwendungsbescheid zugelassen – eine Verwendungsbestätigung vorzulegen sowie auf Anforderung ein entsprechender Einzelnachweis zu übersenden. ³Der Einzelnachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die im Rahmen der Baurechnung zu führenden Unterlagen erbracht.
- 14.2 ¹Kann eine Maßnahme nicht innerhalb der in Nr. 6.1 ANBest-P bzw. ANBest-K genannten Frist abgerechnet werden, ist ein vorläufiger Nachweis der Verwendung zu erstellen. ²Beim Bau oder Ausbau von Verkehrswegen der Straßenbahnen, Hoch- oder Untergrundbahnen oder Bahnen besonderer Bauart ist gleichzeitig die Inbetriebnahmegenehmigung nach der BOStrab vorzulegen.

15. Prüfung der Verwendung

¹Die Regierung prüft die Verwendung der Mittel. ²Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen vom 23. November 2006 (FMBl. S. 228, StAnz. Nr. 49) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. ³Vorläufige Nachweise der Verwendung, deren Prüfung länger als drei Jahre zurückliegt, können von der Bewilligungsbehörde für endgültig erklärt werden. ⁴Die Regierung legt eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks dem IM und im Falle der Komplementärförderung aus BayFAG-Mitteln auch dem FM vor.

Teil 3 Fahrzeugförderung

16. Fördervoraussetzungen

- 16.1 Allgemeine Voraussetzungen
- 16.1.1 Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 3 BayGVFG erfüllt sind.
- 16.1.2 ¹Das PBefG (insbesondere § 8 Abs. 3) und Nahverkehrspläne oder gleichwertige Pläne sind zu beachten. ²Weicht der Antragsteller von Vorgaben des Nahverkehrsplans oder eines gleichwertigen Plans zu Fahrzeugen ab, hat er eine Stellungnahme des Aufgabenträgers zum Zuwendungsantrag vorzulegen.
- 16.1.3 ¹Omnibusse müssen § 30d Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen und mit Rampe (Niederflurbus) oder Hublift (Hochflurbus mit maximal 860 mm Fußbodenhöhe) versehen sein. ²Schienenfahrzeuge müssen § 3 Abs. 5 BOStrab entsprechen.
- 16.1.4 Darüber hinaus müssen folgende Anforderungskriterien erfüllt werden:
- gut sichtbare Linienbeschilderung außen,
 - geeignete optische und akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle,
 - optische Anzeigen und akustische Hinweise „Wagen hält“,
 - geeignete optische Anzeige/Darstellung des Linienverlaufs im Fahrzeug,
 - ausreichende Anzahl von Haltewunschtasten.
- 16.2 Beginn der Förderung
- ¹Zuwendungen werden nur gewährt, wenn vor der Bestellung ein Zuwendungsbescheid ergangen ist oder die zuständige Regierung einer vorzeitigen Beschaffung zugestimmt hat. ²Im Falle der Schienenfahrzeugförderung hat die Regierung vorher die Ermächtigung durch das IM einzuholen. ³Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass die vorzeitige Beschaffung auf eigenes Risiko erfolgt.
- 16.3 Besondere Voraussetzungen bei der Förderung von Linienomnibussen
- 16.3.1 Der Antragsteller muss ÖPNV-Linienverkehr nach § 42 PBefG als Konzessionär, Betriebsführer oder Auftragsunternehmer überwiegend in Bayern betreiben.
- 16.3.2 ¹Zuwendungsfähig sind Omnibusse der Klassen I M₂ oder M₃ und A M₂ oder M₃ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 661/2009, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sowie mehr als 6,00 m lang sind. ²Gefördert wird die Beschaffung neuer Omnibusse. ³Als neu gilt ein Omnibus, wenn er eine Laufleistung von nicht mehr als 5 000 km aufweist und nicht länger als sechs Wochen erstmals zugelassen war. ⁴Omnibusse mit alternativer Antriebstechnologie können gefördert werden, wenn ihre Serienreife erreicht ist. ⁵Wird

die Beschaffung von Omnibussen mit alternativer Antriebstechnologie im Rahmen eines Pilotprojektes mit Mitteln aus anderen Programmen gefördert, sind bei einer Anteilfinanzierung bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten die Beschaffungskosten um die anderweitig geförderten Kosten zu kürzen.

- 16.3.3 Voraussetzung für die Förderung einer Erstbeschaffung ist, dass der Fahrzeugbestand des Verkehrsunternehmens nicht ausreicht, den beabsichtigten Linienverkehr nach § 42 PBefG in Bayern zu betreiben.
- 16.3.4 Für die Förderung einer Ersatzbeschaffung, die insbesondere der Aufrechterhaltung oder qualitativen Verbesserung und Steigerung der Attraktivität des ÖPNV-Linienverkehrs nach § 42 PBefG dienen soll, gelten folgende Voraussetzungen:
- nicht geförderte Omnibusse müssen mindestens die letzten fünf Jahre auf den Antragsteller zugelassen und während dieser Zeit von der Kraftfahrzeugsteuer befreit gewesen sein,
 - geförderte Omnibusse müssen die Zweckbindung (acht Jahre oder 500 000 km) erfüllt haben.
- 16.4 Die Regierung kann von den Zuwendungsvoraussetzungen der Nrn. 16.1.4 und 16.3.2 bis 16.3.4 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

17. Art und Umfang der Förderung

- 17.1 Art der Förderung
- Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung oder, soweit keine Kostenrichtwerte Anwendung finden, im Wege der Anteilfinanzierung mit Höchstbetrag gewährt.
- 17.2 Zuwendungsfähige Kosten
- Anschaffungskosten sind zuwendungsfähig, sofern und soweit die Fahrzeuge und deren Ausstattung für Zwecke des ÖPNV geeignet sind.
- 17.3 Nicht zuwendungsfähige Kosten
- Nicht zuwendungsfähig sind Einrichtungen für Fahrkartenerwerb und -entwertung.
- 17.4 Höhe der Förderung
- ¹Bezogen auf die zuwendungsfähigen Kosten beträgt der höchstmögliche Fördersatz 50 % aus dem GVFG-Landesprogramm, soweit nicht in Vollzugshinweisen des IM abweichende Kostenrichtwerte festgesetzt werden. ²Bei besonderem staatlichen Interesse unter Berücksichtigung der Kriterien in Nr. 1 Satz 2 kann bei Schienenfahrzeugen im Einzelfall mit Zustimmung des IM der Fördersatz abweichend von Satz 1 auf bis zu 80 % festgesetzt werden.
18. Anmeldung der Investitionsvorhaben
- 18.1 Anmeldeformalitäten
- ¹Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres für das folgende Jahr an die Regierung zu richten, in deren Bereich der Verkehr überwiegend betrieben wird.

- 18.2 Bedarfsvoranmeldung durch den Aufgabenträger
¹Ein ÖPNV-Aufgabenträger, der eine Ausschreibung im Sinne von § 8a Abs. 2 PBefG eingeleitet hat, kann zur Fristwahrung den Förderbedarf bei der Regierung anmelden. ²Der spätere Betreiber hat innerhalb von zwei Wochen nach Zuschlagserteilung den vollständigen Förderantrag nachzureichen.
- 19. Antrag auf Gewährung von Zuwendungen**
- 19.1 Antragsunterlagen
 Der Zuwendungsantrag muss mindestens folgenden Angaben enthalten:
- genaue Bezeichnung und Betriebssitz des Antragstellers,
 - Erklärung zur Subventionserheblichkeit der Angaben (Anlage 1),
 - Kosten für das anzuschaffende Fahrzeug (ohne Umsatzsteuer) mit Angabe des Fahrzeugtyps und Anzahl der Sitz- und Stehplätze,
 - vorgesehene Finanzierung, aufgeteilt nach Eigenanteil und Zuwendungen, darüber hinaus ist anzugeben, ob der Antragsteller steuerrechtliche Vergünstigungen oder Zuwendungen von dritter Seite erhält,
 - soweit sich das Vorhaben über mehrere Jahre erstreckt, Angaben über die in den folgenden Jahren voraussichtlich entstehenden zuwendungsfähigen Kosten,
 - Nachweis über die Anhörung gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e BayGVFG mit dem entsprechenden Ergebnis.
- 19.2 Zusätzliche Antragsunterlagen bei Linienomnibussen
- Erklärung des Antragstellers, dass der neu anzuschaffende Omnibus mindestens acht Jahre oder für eine Laufleistung von 500 000 km vom Antragsteller überwiegend im Linienverkehr nach § 42 PBefG in Bayern eingesetzt wird und dass er bereits an einer Verkehrskooperation mitwirkt oder sich verpflichtet, an einer im öffentlichen Verkehrsinteresse erforderlichen Kooperation teilzunehmen,
 - im Falle einer Ersatzbeschaffung: Nachweise gemäß Nr. 16.3.4 (Tag der Erstzulassung und Laufleistung des zu ersetzenden Omnibusses sowie Bescheinigung über dessen Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für die letzten fünf Jahre im Betrieb des Antragstellers bzw. Nachweis über den Verwendungszweck nach Nr. 2.2.1).
- 19.3 Zusätzliche Antragsunterlagen bei Schienenfahrzeugen
 Eine Verpflichtungserklärung, das zu fördernde Schienenfahrzeug für die Dauer von 20 Jahren für Zwecke des ÖPNV überwiegend in Bayern einzusetzen.
- 19.4 Weitere Unterlagen
 Die Regierung kann weitere Unterlagen anfordern, insbesondere
- zur Anzahl und Bezeichnung der gemäß § 42 PBefG betriebenen Linienverkehre, unterteilt nach Linien, die aufgrund eigener Genehmigung betrieben werden und solchen, die im Auftrag durchgeführt werden,
 - bei Auftragsunternehmen: Angabe des Genehmigungsinhabers und Vorlage des Vertrags zwischen Konzessionsinhaber und Auftragnehmer,
 - zur Anzahl der überwiegend im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG eingesetzten Omnibusse, Nachweis über die im Orts-/Überlandlinienverkehr gemäß § 42 PBefG erbrachten Verkehrsleistungen,
 - über die Auswirkungen des Vorhabens auf die wirtschaftliche Lage des Trägers des Vorhabens sowie über dessen wirtschaftliche Verhältnisse,
 - Nahverkehrspläne oder gleichwertige Pläne, soweit sie der Regierung noch nicht vorliegen,
 - Ausschreibungsunterlagen mit Entscheidungsbegründung.
- 19.5 Prüfung des Antrags
¹Die Regierung prüft alle Anträge auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Förderwürdigkeit. ²Sie teilt dem IM (für Busse: Sachgebiet-IIE2@stmi.bayern.de, für Schienenfahrzeuge: Sachgebiet-IIE5@stmi.bayern.de) den ermittelten Bedarf bis zum 15. Januar eines jeden Jahres für das laufende Jahr mit. ³Auf dieser Grundlage erstellt das IM einen Plan zur Verteilung der Fördermittel.
- 20. Zuwendungsbescheid**
- 20.1 Nach Zuweisung der Haushaltsmittel erteilt die Regierung den Zuwendungsbescheid.
- 20.2 ¹Die Allgemeinen Nebenbestimmungen gemäß VV Nr. 5.1 zu Art. 44 BayHO sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen und diesem beizufügen. ²In Zuwendungsbescheiden an Unternehmen des privaten Omnibusgewerbes ist festzulegen, dass an die Stelle der Nr. 3 ANBest-P bei Vergaben unterhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Verpflichtung tritt, vor der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks im Wert von mehr als 25 000 Euro regelmäßig mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und zu dokumentieren; dabei sollen zur Angebotsabgabe auch kleine und mittlere Unternehmen aufgefordert werden.
- 20.3 Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten,
- bei der Förderung von Hochbodenbussen den einzubauenden Hublift funktionsfähig zu erhalten,
 - Hublifte und Rampen bei der Beförderung einzusetzen und
 - die Zuwendung im Rahmen von Tarifierhöhungsanträgen kostenmindernd zu berücksichtigen.
- 20.4 In den Zuwendungsbescheid können zusätzliche Auflagen aufgenommen werden, die geeignet sind, die öffentliche Verkehrsbedienung zu verbessern, oder die dem Hinweis auf die Förderung durch den Freistaat Bayern dienen.

- 20.5 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Auszahlung der Mittel bis zum 30. November eines jeden Jahres bei der zuständigen Regierung zu beantragen ist.
- 20.6 Soweit sich die Förderung über mehrere Jahre erstreckt,
- sind Zuwendungen für die auf den ersten Zuwendungszeitraum folgenden Haushaltsjahre nach Muster 1b zu Art. 44 BayHO jeweils bis zum 1. Dezember des Vorjahres bei der zuständigen Regierung zu beantragen,
 - ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, Zwischenverwendungsnachweise nach Anlage 3 bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres vorzulegen.
- 20.7 Zur Sicherung etwaiger Rückzahlungsansprüche können von dem Zuwendungsempfänger Sicherheitsleistungen verlangt werden, die auch in einer Bankbürgschaft bestehen können.
- 20.8 ¹Bei der Beschaffung von Omnibussen ist festzulegen, dass das Fahrzeug auf die Dauer von mindestens acht Jahren oder eine Laufleistung von 500 000 km überwiegend nach § 42 PBefG in Bayern einzusetzen ist und dies gegenüber der Regierung auf Verlangen jährlich nachzuweisen ist. ²Bei der Beschaffung von Schienenfahrzeugen ist festzulegen, dass das Fahrzeug mindestens 20 Jahre für den Förderzweck einzusetzen ist.
- 20.9 ¹Der Bewilligungszeitraum endet mit Ablauf des Haushaltsjahres. ²Die Regierung kann den Bescheid ganz oder teilweise widerrufen, falls die bewilligten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig zweckentsprechend verwendet werden können.
- 21. Bewirtschaftung der Mittel**
- ¹Das IM weist der Regierung anhand der Bedarfsmeldungen die Mittel zur Bewirtschaftung zu. ²Nach Ablauf des Haushaltsjahres leitet die Regierung dem IM (für Busse: Sachgebiet-IIE2@stmi.bayern.de, für Schienenfahrzeuge: Sachgebiet-IIE5@stmi.bayern.de) und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof (poststelle@orh.bayern.de) eine Übersicht über die Mittelverwendung zu. ³Dabei sind Rückflüsse mit Begründung in geeigneter Form darzustellen.
- 22. Auszahlung der Mittel**
- ¹Die Regierung veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel entsprechend den tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Kosten. ²Der Vorhabensträger hat hierzu einen Antrag entsprechend Muster 3 zu Art. 44 BayHO vorzulegen.
- 23. Nachweis der Verwendung**
- ¹Der Vorhabensträger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen. ²Hierzu ist der Regierung – sofern sich das Vorhaben über mehrere Haushaltsjahre erstreckt – ein Zwischennachweis und nach Beendigung der Maßnahme ein Verwendungsnachweis oder – sofern im Zuwendungsbescheid zugelassen – eine Verwendungsbestätigung vorzulegen sowie auf Anforderung ein entsprechender Einzelnachweis zu übersenden.
- 24. Prüfung der Verwendung**
- ¹Die Regierung prüft die Verwendung der Mittel. ²Die Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen sind zu beachten.
- Teil 4
ÖPNV-Zuweisungen**
- 25. Fördervoraussetzungen**
- ÖPNV-Zuweisungen werden für Zwecke und zur Verbesserung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs gewährt (Art. 27 BayÖPNVG).
- 26. Art und Umfang der Förderung**
- 26.1 Art der Förderung
- Die ÖPNV-Zuweisungen werden im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 26.2 Zuwendungsfähige Kosten
- ¹Die Zuweisungen sind umfassend einsetzbar. ²Mit den in Art. 27 BayÖPNVG genannten Zwecken vereinbar sind insbesondere auch Investitionen und Nahverkehrsplanungen, in geringem Umfang auch organisatorische Aufwendungen. ³Nicht zuwendungsfähig sind Personalkosten des Aufgabenträgers bzw. einer Gesellschaft mit Beteiligung des Aufgabenträgers.
- 26.3 Höhe der Förderung
- 26.3.1 ¹Die Höhe der ÖPNV-Zuweisungen wird nach Maßgabe der Bewilligung im Haushalt festgesetzt. ²Die Festsetzung der ÖPNV-Zuweisungen für den einzelnen Aufgabenträger erfolgt gemäß Art. 28 BayÖPNVG. ³Bei der Verteilung wird neben den Kriterien in Nr. 1 Satz 2 auch berücksichtigt, ob und in welcher Qualität (erreichte Verkehrsverbesserung und Nutzen für die Allgemeinheit) Verkehrskooperationen vorhanden sind. ⁴Die Ausweitung oder Neugründung von Verkehrskooperationen ist bei der Mittelverteilung angemessen zu berücksichtigen.
- 26.3.2 ¹Der Aufgabenträger muss sich angemessen, mindestens jedoch zu 33¹/₃ %, mit eigenen Mitteln beteiligen. ²Werden ÖPNV-Zuweisungen ergänzend zu einer Infrastrukturförderung nach Teil 2 gewährt, ist sicherzustellen, dass beim Vorhabensträger ein Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Kosten verbleibt.
- 27. Antrag auf Gewährung von Zuwendungen**
- 27.1 Antragsformalitäten
- ¹Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres für das folgende Jahr an die örtlich zuständige Regierung zu richten.

- 27.2 Antragsunterlagen
Der Zuwendungsantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- genaue Bezeichnung und Sitz des Antragstellers,
 - Erklärung zur Subventionserheblichkeit der Angaben (Anlage 1),
 - Anzahl der Nutzplatzkilometer im Jahr vor der Bewilligung,
 - Angaben zu vorhandenen oder neu zu gründenden Verkehrskooperationen,
 - Angabe der geplanten Maßnahmen mit den voraussichtlichen Kosten.

- 27.3 Prüfung des Antrags
Die Regierung prüft alle Anträge auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Förderwürdigkeit.

28. Zuwendungsbescheid

- 28.1 Nach Zuweisung der Haushaltsmittel erteilt die Regierung den Zuwendungsbescheid.

- 28.2 ¹Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten, die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften mit Ausnahme der Nrn. 1.2, 1.3, 2.3 Satz 3, Nrn. 3.3.1, 3.3.2, 5.1, 6 und 7 anzuwenden. ²Diese Ausnahmen gelten nicht, wenn die ÖPNV-Zuweisungen ergänzend zu einer Infrastrukturförderung nach Teil 2 gewährt werden.

- 28.3 In den Zuwendungsbescheid können zusätzliche Auflagen aufgenommen werden, die geeignet sind, die öffentliche Verkehrsbedienung zu verbessern.

- 28.4 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Auszahlung der Mittel bis zum 30. November eines jeden Jahres bei der zuständigen Regierung zu beantragen ist.

- 28.5 ¹Der Bewilligungszeitraum endet mit Ablauf des Haushaltsjahres. ²Die Regierung kann den Bescheid ganz oder teilweise widerrufen, falls die bewilligten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig zweckentsprechend verwendet werden können.

29. Bewirtschaftung der Mittel

¹Das IM weist den Regierungen die Mittel zur Bewirtschaftung zu. ²Die Regierung leitet dem IM (Sachgebiet-IIE2@stmi.bayern.de) und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof (poststelle@orh.bayern.de) bis zum 15. Januar des Folgejahres eine Übersicht über die Mittelverwendung im abgelaufenen Haushaltsjahr zu. ³Dabei sind Rückflüsse mit Begründung in geeigneter Form darzustellen.

30. Auszahlung der Mittel

Die Regierung veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel entsprechend den zuwen-

dungsfähigen Kosten bzw. den bewilligten Kostenpauschalen.

31. Nachweis der Verwendung

¹Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen. ²Hierzu ist der Regierung ein Verwendungsnachweis vorzulegen sowie auf Anforderung ein entsprechender Einzelnachweis zu übersenden.

32. Prüfung der Verwendung

¹Die Regierung prüft die Verwendung der Mittel. ²Die Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen sind zu beachten.

Teil 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

33. Vollzugshinweise

Das IM kann – soweit die Komplementärförderung aus BayFAG-Mitteln betroffen ist, im Einvernehmen mit dem FM – durch Vollzugshinweise insbesondere

- nähere Regelungen zu einzelnen Fördertatbeständen treffen,
- Fördersätze und Kostenrichtwerte festsetzen und
- einheitliche elektronische Formulare für Anträge und Erklärungen festlegen.

34. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

- 34.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

- 34.2 Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und der Finanzen über die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr (RZÖPNV) vom 29. November 2011 (AllMBl. S. 668), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 2016 (AllMBl. S. 2191) geändert worden ist, bleibt auf Vorhaben anwendbar, für die vor dem 1. Januar 2018 ein prüffähiger Antrag oder die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn bzw. zur vorzeitigen Beschaffung vorliegt.

Bayerisches
Staatsministerium
des Innern, für Bau
und Verkehr

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Bayerisches
Staatsministerium
der Finanzen, für Landes-
entwicklung und Heimat

Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor

Anlage 1
(zu Nrn. 8.2.1.1, 19.1 und 27.2 RZÖPNV)

Finanzhilfen für Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Erklärung zur Subventionserheblichkeit der Angaben	
zum Antrag des/der	
vom	
<p>Mir/uns ist bekannt, dass die Angaben im Zuwendungsantrag und in den dazu eingereichten Unterlagen, zu denen insbesondere die Angaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • über den Antragsteller und den Zuwendungsempfänger, • zum Subventionszweck und zum Vorhaben, • zu Kosten und Finanzierung des Projekts, insbesondere auch zu anderen Finanzierungshilfen sowie zu Zuwendungen Dritter, • in dem Antrag beizufügenden Unterlagen wie Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Haushalts- oder Wirtschaftsplänen, Überleitungsrechnungen, • zur Verwendung der Zuwendung, • zur Art und Weise der Verwendung der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände, • zum Beginn des Vorhabens, • in den Mittelabrufen (also insbesondere, dass die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheids näher bezeichneten Zweckes verwendet und nicht zuwendungsfähige Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden), • in den Mitteilungen oder Sachberichten über den Projektstand, • zu den Mitteilung- und Nachweispflichten nach den Nrn. 5 und 6 der dem Zuwendungsbescheid beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-K), <p>zählen, für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) sind. Auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SubvG) in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG) wurde ich/wurden wir hingewiesen.</p> <p>Ich versichere/Wir versichern, dass mir/uns die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt ist.</p> <p>Mir/Uns ist ferner bekannt, dass ich/wir unverzüglich alle Tatsachen mitteilen muss/müssen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subventionen entgegenstehen (§ 3 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BayStrAG), dass vorsätzliche oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in den Angaben des Antrages die Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges (§ 264 StGB) und darüber hinaus noch die Rückforderung der Zuwendung zur Folge haben können.</p> <p>Mir/Uns ist auch bekannt, dass subventionserhebliche Tatsachen auch solche sind, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BayStrAG). Für die Beurteilung ist der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich.</p> <p>Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben wird bestätigt:</p>	
(Datum, Unterschrift)	

Anlage 2
(zu Nr. 8.2.1.7 RZÖPNV)

Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten

Anlage zum Antrag vom

Vorhaben:

.....

Gesamtkosten: €

		<i>Prüfspalte</i>
1.	Gründerwerbskosten lt. Kostenvoranschlag	€
	Hiervon sind abzusetzen: ¹	
1.1	die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter (nach Kreuzungsrecht, BauGB usw.)	€
1.2	der Wert der Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht zuwendungsfähig sind	€
1.3	sonstige nicht zuwendungsfähige Gründerwerbskosten	€
	insgesamt abzusetzen	€
	Zuwendungsfähige Gründerwerbskosten	€
2.	Baukosten lt. Kostenvoranschlag	€
	Hiervon sind abzusetzen: ¹	
2.1	die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter (nach Kreuzungsrecht, BauGB usw.)	€
2.2	Wert anfallender Stoffe oder Erlöse aus ihrer Veräußerung sowie sonstige Vorteile	€
2.3	Verwaltungskosten, insbesondere Kosten für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht	€
2.4	sonstige nicht zuwendungsfähige Baukosten, insbesondere Finanzierungskosten	€
2.5	Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abzusetzen sind	€
	insgesamt abzusetzen	€
	Zuwendungsfähige Baukosten	€
3.	Zuwendungsfähige Kosten	€

¹ Aufschlüsselung jeweils gemäß besonderer Anlage

Anlage 3
(zu Nrn. 9.3.3.1 und 20.6 RZÖPNV)

Zwischennachweis

Zuwendungsempfänger:

Vorhaben (Bezeichnung
und Programmnummer):Kurzgefasster sachlicher Bericht über den im Berichtszeitraum erzielten Erfolg (Fortschritt):

.....

.....

.....

.....

Finanzielle Übersicht zum 31.12.20.... (in €)

	vorgesehen insgesamt	hiervon von Baubeginn bis 31.12.20....	hiervon vom 1.1.20.... bis 31.12.20....
A. 1. Gesamtkosten des Vorhabens
2. davon zuwendungsfähig
B. Deckung der Gesamtkosten			
1. Eigenanteil und Beiträge Dritter
2. Zuwendungen GVFG-Bundesprogramm
3. Zuwendungen GVFG-Landesprogramm
4. Zuwendungen Art. 13c Abs. 2 BayFAG
5. Darlehen
6. Kapitaldienstbetrag
Summe B 1 – B 6:

Bescheinigung des Zuwendungsempfängers:

Die Einnahmen und Ausgaben stimmen mit der Baurechnung überein und sind in der angegebenen Höhe im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen. Alle nach den RZÖPNV und dem Zuwendungsbescheid nicht zuwendungsfähigen Kosten sind ausgeschieden. Die Nebenbestimmungen und die besonderen Bewilligungsbedingungen wurden beachtet.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

7912.0-U**Änderung der Vollzugshinweise
zur Anwendung der
Bayerischen Kompensationsverordnung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz****vom 30. November 2017, Az. 62-U8680.11-2017/2-1**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über die Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung vom 14. Oktober 2015 (AllMBl. S. 443) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. Vollzugshinweise zur Anwendung der BayKompV bei der Erdverkabelung von Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) im Zuge des Stromnetzausbaus

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vollzugshinweise zur Anwendung der BayKompV bei der Erdverkabelung von Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) im Zuge des Stromnetzausbaus (Stand: 21. November 2017).“
 - 1.2 Die bisherigen Nrn. 8 und 9 werden die Nrn. 9 und 10.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7800-L

**Richtlinie zur Förderung von
Schülerunternehmen für
eine gesundheitsförderliche Schulverpflegung**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 8. Dezember 2017, Az. M4-7682-1/382

¹Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Gründung oder Erweiterung von Schülerunternehmen als Schulprojekte für eine gesundheitsförderliche Schulverpflegung. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. ³Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). ⁴Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) zu diesen Artikeln und die jeweils anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in dieser Richtlinie und im Zuwendungsbescheid nicht etwas anderes bestimmt ist. ⁵Nr. 1.4 ANBest-P wird nicht angewendet.

1. Zweck der Zuwendung

¹Durch diese Förderung sollen in möglichst vielen bayerischen Schulen ab der Jahrgangsstufe 7 Schülerunternehmen gegründet oder ausgebaut werden, die in Eigeninitiative eine gesundheitsförderliche Verpflegung für ihre Mitschüler anbieten. ²Damit soll die Entwicklung und der Erhalt eines gesundheitsfördernden Lebensstils an Bayerns Schulen unterstützt werden.

2. Gegenstand der Förderung

¹Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen in staatlichen und staatlich anerkannten Schulen, die unter Einbindung von Schüleraktivitäten ab der Jahrgangsstufe 7 durch die Gründung oder den Ausbau eines Schülerunternehmens zur dauerhaften Verbesserung der Verpflegungssituation an der Schule führen, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt sind. ²Dazu zählen von Schülern im Rahmen eines Schulprojekts betriebene Schülercafés, Pausenverkäufe und vergleichbare auf Dauer angelegte Schulprojekte.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Sachaufwandsträger, in dessen Schule das Schülerunternehmen umgesetzt wird.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung kann gewährt werden, wenn der Antragsteller

- einen vollständig ausgefüllten Antrag auf Förderung bei der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) eingereicht hat,
- noch nicht mit der Maßnahme begonnen hat, die Schule
- sich zur Beratung durch eine Ernährungsfachkraft zum Verpflegungsangebot im Schülerunternehmen verpflichtet hat,

- sich zur Einhaltung eines Mindestangebots an gesundheitsförderlicher Verpflegung im Schülerunternehmen verpflichtet hat,
- sich zur Betreuung des Schulprojekts Schülerunternehmen verpflichtet hat,
- die Konzeption des Schülerunternehmens mit dem Antrag vorlegt und innerhalb von zwölf Monaten ab Bewilligungsbescheid umsetzt,
- sich zur Beratung durch die zuständige staatliche Lebensmittelüberwachung verpflichtet hat,
- sich verpflichtet hat, alle betroffenen Personen in infektions- und lebensmittelhygienischer Hinsicht zu belehren.

5. Art und Umfang der Zuwendung**5.1 Art der Förderung**

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind 70 % der Ausgaben, die dem Schülerunternehmen bei der Ausstattung und Einrichtung der Räumlichkeiten zur Herstellung, Lagerung und zum Vertrieb gesundheitsfördernder Verpflegung entstehen.

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind Personalausgaben, Ausgaben für Lebensmittel und sonstige Verbrauchsgüter.

5.4 Höhe der Förderung

¹Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 4500 Euro. ²Der Höchstbetrag der Zuwendung darf innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Datum der ersten Bewilligung mit maximal einem weiteren Antrag ausgeschöpft werden.

5.5 Mehrfachförderung

¹Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen nationalen öffentlichen Förderprogrammen ist nur zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden, hierauf ein Rechtsanspruch besteht oder in diesen Programmen etwas anderes bestimmt ist. ²Bei Einsatz anderer öffentlicher Mittel darf die Gesamtsumme der Zuschüsse (inklusive Mittel des Bundes und der EU) 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. ³Eine Überfinanzierung darf nicht eintreten.

5.6 Zweckbindungsfrist

¹Die Zweckbindungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Ende des Bewilligungszeitraums. ²Inventarisierungspflichtig sind Gegenstände gemäß Nr. 4.2 ANBest-P.

6. Antragsverfahren**6.1 Antragstellung**

Der Antrag auf Förderung ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks (im Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht) bei der Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht als Bewilligungsstelle einzureichen.

6.2 Auszahlung

Die Bewilligungsstelle entscheidet nach Vorlage und Prüfung des Antrags über die Gewährung der Förderung auf der Grundlage dieser Richtlinie, erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt den Zuwendungsbetrag an den Zuwendungsempfänger aus.

6.3 Verwendungsnachweis

¹Nach dem Abschluss der Maßnahme ist der Verwendungsnachweis mit dem entsprechenden Vordruck (im Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht) bei der Bewilligungsstelle einzureichen. ²Rechnungen sind förderfähig, wenn diese dem Projekt eindeutig zurechenbar sind und auf den Sachaufwandsträger oder die Schule ausgestellt sind.

7. Hinweise

¹Die Förderung der Gründung oder Erweiterung von Schülerunternehmen für eine gesundheitsförderliche Schulverpflegung im Sinne dieser Richtlinie erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel im Staatshaushalt. ²Die Bewilligungsstelle kann Zuschüsse nur im Rahmen der ihr vom StMELF zugewiesenen Mittel bewilligen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. ²Sie gilt für die ab diesem Zeitpunkt beantragten Zuwendungen und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

7846-L

Richtlinie für den Ausgleich von Fischotterschäden in Teichen im Rahmen des Fischotter-Managementplanes

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 5. Dezember 2017, Az. L4-7984-1/214**

1. Allgemeines

¹Schäden durch den Fischotter gefährden zunehmend die Existenz der kleinteilig strukturierten Familienbetriebe der bayerischen Teichwirtschaft. ²Wegen des besonderen und strengen Schutzstatus gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind eingreifende Maßnahmen in die Otterpopulation aber derzeit nicht möglich. ³Im Rahmen des Fischotter-Managementplanes (FMP) werden daher, neben der fachlichen Beratung vor Ort und der Förderung des Baus von Abwehrzäunen (über den EMFF), als dritte Säule die durch Fischotter verursachten Fraßschäden an Fischbeständen teilweise ausgeglichen. ⁴Damit soll ein Beitrag zur Existenzsicherung und zum Erhalt der fischwirtschaftlichen Betriebe geleistet werden. ⁵Die Ausgleichszahlung

wird als freiwillige Billigkeitsleistung des Staates (Art. 53 BayHO) gewährt und erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der hierfür veranschlagten Haushaltsmittel. ⁶Sie stellt eine De-Minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 dar.

2. Gegenstand der Ausgleichszahlung

¹Die Ausgleichszahlung wird für monetär bezifferbare Fischverluste, die durch das Eindringen des Fischotters in die Teiche des Betriebes entstehen, gewährt. ²Diese Schäden müssen gemäß Formblatt gemeldet, beantragt und vom Otterberater bestätigt werden, siehe Nrn. 6.1 und 6.2. ³Ausgleichsfähig sind die Schäden an typischen Arten der heimischen Teichwirtschaft, wie z. B. Forellen, Saiblinge, Huchen, Äsche, Edel- und Steinkrebs, Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Weißfische, Wels. ⁴Nicht berücksichtigt werden untypische Arten, wie z. B. nicht heimische Störarten, Zierfische oder Koi.

3. Antragsberechtigung

¹Antragsberechtigt sind teichwirtschaftliche Betriebe und Fischereivereine, die entweder

- mehr als 0,5 ha Teichfläche bewirtschaften oder
- mehr als 250 kg Fische/Jahr erzeugen oder
- Fische mit einem Gesamtwert von mehr als 750 €/Jahr erzeugen.

²Eine Ausgleichszahlung wird nur für die Satz- oder Speisefischproduktion, nicht jedoch für Angelteiche und freie Gewässer gewährt. ³Betriebs- bzw. Vereinsitz und Anlage der Antragsteller müssen in Bayern liegen.

4. Antragsvoraussetzungen

¹Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausgleichszahlung sind, dass

- folgende Aufzeichnungen zum Fischbestand geführt werden: Teichbuch (ab 1. Januar 2017 zwingend) sowie Rechnungen oder sonstige Nachweise über Satzfishbezug, Futtermiteinsatz und Abfischergebnis oder Unterlagen des Fischerzeugerrings, die jeweils plausibel und nachvollziehbar sind;
- Nachweise für den Fischotter (z. B. Fotos, Spuren, Kot, Fischreste mit spezifischem Schadbild) vorgelegt werden; andere Ursachen (Fischfeinde wie Reiher, Kormoran, Gänsesäger, Fischadler, Fuchs und Mink etc. oder Krankheiten und Haltungsbedingungen) müssen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können bzw. bei der Verlustberechnung berücksichtigt werden.

²Werden in den Folgejahren weitere Ausgleichszahlungen beantragt, können diese nur gewährt werden, wenn die nach der ersten Schadensmeldung empfohlenen Präventionsmaßnahmen umgesetzt wurden, nachweislich nicht möglich sind oder nicht vollständig wirkungsvoll waren. ³Im letztgenannten Fall muss eine Bestätigung des Otterberaters vorgelegt werden und nach einer erneuten Beratung gegebenenfalls Nachbesserung erfolgen. ⁴Jeder Antragsteller muss eine landwirtschaftliche Betriebsnummer haben. ⁵Diese ist ggf. beim örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beantragen.

5. Umfang und Höhe der Ausgleichszahlung

5.1 Ausgleichsfähige Schäden

¹Ausgleichsfähig sind die nach Nr. 2 beantragten und anerkannten Fischotterschäden. ²Sie werden in ihrer Art und Höhe gemäß Anlage 1 (Abschnitt B und C) ermittelt.

5.2 Ober- und Untergrenze

¹Es können maximal 80 % der anerkannten Schadenssumme ausgeglichen werden. ²Nicht ausgeglichen werden Schadensbeträge, die unter 625 Euro liegen (Bagatellgrenze).

5.3 Abzüge und Kumulierung

¹Schadensfälle, für die aus Mitteln anderer öffentlicher Programme Beihilfen gewährt werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie ausgeglichen werden. ²Der Antragsteller hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen) offenzulegen. ³Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt diese Angaben bei der Berechnung der Ausgleichszahlung.

6. Verfahren

6.1 Schadensfeststellung

¹Der Betrieb meldet Fischotterschäden unverzüglich nach der Schadensfeststellung mit dem dafür vorgesehenen Formular „Meldung von Fischotterschäden in Teichen“ (siehe **Anlage 1**) beim Otterberater an und dokumentiert die Schäden. ²Der Otterberater überprüft die Schäden vor Ort. ³Die Otternachweise sind in Abschnitt B Nr. 1 der Schadensfeststellung zu dokumentieren. ⁴Bei dem Ortstermin zur ersten Schadensmeldung berät der Otterberater den Betrieb hinsichtlich der Einführung oder Verbesserung von Präventivmaßnahmen. ⁵Der Betrieb teilt dem Otterberater rechtzeitig vor der Abfischung den Abfischtermin oder die Abfischtermine mit, um diesem ggf. eine Teilnahme an der Abfischung zu ermöglichen. ⁶Mit der Abfischung ist der Gesamtschaden zu ermitteln, zu dokumentieren und vom Otterberater zu bestätigen (siehe Anlage 1, Abschnitte B und C). ⁷In besonderen Fällen ist die Fachberatung für Fischerei des Bezirks zu beteiligen. ⁸Kann der Otterberater bei der Abfischung nicht vor Ort sein, muss ihm die endgültige Schadensmeldung spätestens bis zum 31. Dezember des Schadensjahres zur Prüfung zugesandt werden.

6.2 Antragstellung

¹Die vom Otterberater geprüfte und bestätigte Schadensmeldung ist mit dem Antrag auf Ausgleichszahlung (siehe **Anlage 2**) bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens **31. März** des auf das Schadensjahr folgenden Jahres einzureichen. ²Anträge, die nach dem 31. März eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. ³**Ausgleichszahlungen können nur bis einschließlich des Schadensjahres 2019 gewährt werden.** ⁴Bewilligungsbehörde ist das Kompetenzzentrum Förderprogramme in Marktredwitz (KomZF). ⁵Da es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt, ist mit dem Antrag gleichzeitig eine De-minimis-Erklärung (siehe **Anlage 3**) abzugeben, in der sämtliche De-minimis-Beihilfen der beiden vorangegangenen

Steuerjahre sowie des laufenden Steuerjahres vom Antragsteller angegeben werden. ⁶Die Ausgleichszahlung kann nur in dem Maße gewährt werden, als der geltende Höchstbetrag gemäß der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 717/2014 in Höhe von 30 000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren nicht überschritten wird. ⁷Es kann höchstens ein Antrag pro Kalenderjahr gestellt werden.

6.3 Bewilligung und Auszahlung

¹Die Bewilligungsbehörde sammelt alle Anträge bis zum 31. März des auf das Schadensjahr folgenden Jahres und prüft die grundsätzlichen Antragsvoraussetzungen. ²Nach Feststellung des Gesamtbetrags der anerkannten Schäden für alle Anträge wird die Höhe der Ausgleichszahlung je Antrag anteilsgemäß und in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln berechnet. ³Die Bewilligungsbehörde erlässt einen entsprechenden Bewilligungsbescheid, dem eine aktuelle De-minimis-Bescheinigung beiliegt und veranlasst die Auszahlung der Beträge.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Ausschlüsse

Wird festgestellt, dass ein Begünstigter vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so wird der betreffende Antrag von der Ausgleichszahlung ausgeschlossen und bereits gezahlte Mittel werden zurückgefordert.

7.2 Aufhebung des Bewilligungsbescheids, Rückforderungen

¹Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden und die Erstattung gewährter Ausgleichszahlungen richten sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. ²Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Anlagen

- Anlage 1: Meldung von Fischotterschäden im Rahmen des Fischotter-Managementplanes
- Anlage 2: Antrag auf Ausgleichszahlungen für Fischotterschäden im Rahmen des Fischotter-Managementplanes
- Anlage 3: Erklärung über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen (Fischerei)
- Anlage 4: Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen

Anlage 1
(zu Nr. 6.1)

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)	Betriebsnummer 09
Ortsteil, Straße, Haus-Nr.	Telefon /Mobil-Tel.
PLZ, Ort	Fax
E-Mail-Adresse:	

An (Adresse Otterberater)

Meldung von Fischotterschäden in Teichen im Rahmen des Fischotter-Managementplanes

Hinweis:

Dieses Formblatt dient der Dokumentation und Meldung von Fischotterschäden und ist unverzüglich an den Otterberater zu senden. Nach erfolgter Prüfung und Bestätigung vor Ort durch den Otterberater (s. Abschnitt C der Meldung) ist dieses Formblatt dem Antrag auf Ausgleichszahlung beizulegen.
Die Antragsvoraussetzungen werden bereits mit diesem Meldeformular abgefragt (s. Abschnitt A der Meldung).

A. AntragsvoraussetzungenHiermit bestätige ich, dass ich folgende **Antragsvoraussetzungen** erfülle:

	Ja	Nein
Der Betriebs-/Vereinssitz und die betroffenen Teichanlagen liegen in Bayern		
Es handelt sich um einen teichwirtschaftlichen Betrieb mit		
mehr als 0,5 ha Teichfläche oder		
mehr als 250 kg erzeugtem Fisch/Jahr oder		
erzeugtem Fisch mit einem Gesamtwert von mehr als 750 €/Jahr		
Es wird ein Teichbuch geführt (ab 1. Januar 2017 zwingend)		
Das Teichbuch und weitere Nachweise (z. B. Rechnungen, sonstige Belege, Aufzeichnungen des Fischerzeugerrings) können vor Ort eingesehen bzw. vorgelegt werden		

B. Otternachweise / Schadensfeststellung1. Dokumentation der sichtbaren Schäden (verendete/getötete Fische)

Name der Teichanlage / des Teiches	Art des Otternachweises ¹⁾	Datum der Feststellung

¹⁾ Nachweise (z.B. Fotos) bitte beilegen

C. Ergebnisvermerk Otterberater (ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!)

Name d. Antragstellers	Betriebsnummer
	09

	<i>Sofern die untenstehenden Angaben mit „Nein“ beantwortet werden, bitte entsprechende Erläuterungen oder Berechnungen, ggf. auf einem Beiblatt anfügen</i>	Ja	Nein
1	Folgende Unterlagen bzgl. der Antragsvoraussetzungen wurden eingesehen und sind plausibel: – Teichbuch (ab 01.01.2017 zwingend) – Rechnungen/Nachweise über Satzfisch-, Futtermittelbezug – Unterlagen des Fischerzeugerrings	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2	Die Antragsberechtigung wird mit folgender Schwelle erfüllt (s. Abschnitt A): – mehr als 0,5 ha Teichfläche wird bewirtschaftet – mehr als 250 kg Fische/Jahr werden erzeugt – Fische mit mehr als 750 €/Jahr werden erzeugt	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3	Die erste Meldung erfolgte unverzüglich (s. Abschnitt B., Nr. 1).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Nachweise für den Fischotter wurden vorgelegt (z. B. Fischreste mit spezifischem Schadbild, Kot, Spuren, Fotos).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	Bei der Abfischung vor Ort teilgenommen Wenn nein, weil: <input type="checkbox"/> Der Abfischtermin vom Betrieb nicht rechtzeitig mitgeteilt wurde. <input type="checkbox"/> Es aus anderen Gründen terminlich nicht möglich war.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	Die endgültige Schadensmeldung ist bis zum 31.12. eingegangen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7	Die Fachberatung für Fischerei wurde beteiligt (wenn ja: Stellungnahme beilegen; wenn nein: keine Begründung erforderlich).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8	Dem Antragsteller wurden nach der ersten Meldung wirksame Maßnahmen zur Abwehr oder Schadensminderung empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9	Nur bei wiederholter Antragstellung auszufüllen: Die aufgrund früherer Schadensfälle empfohlenen Maßnahmen zur Prävention wurden vom antragstellenden Betrieb umgesetzt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10	Die Angaben zu den gemeldeten Schäden sind dokumentiert, nachvollziehbar und – nach ggf. erfolgten Korrekturen – plausibel.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11	Es wird bestätigt, dass – ggf. nach Korrekturen – eine Gesamtsumme an Otterschäden in Höhe von _____ € ausgleichsfähig ist (s. Berechnung Abschnitt B. Ziffer 2).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Weitere Erläuterungen, Berechnungen etc. (ggf. auf Beiblatt):

Ort, Datum

Unterschrift des Otterberaters

Name in Druckbuchstaben

Anlage 2
(zu Nr. 6.2)

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)		Betriebsnummer*)	
		09	
Ortsteil, Straße, Haus-Nr.		Telefon /Mobil-Tel.	
PLZ, Ort		Fax	
E-Mail-Adresse:			
Bankverbindung: IBAN:			

An die
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Kompetenzzentrum Förderprogramme
Heinrich-Rockstroh-Str. 10
95615 Marktredwitz

Antrag muss spätestens am **31. März** eingereicht sein!

Eingangsstempel KomZF

Antrag auf Ausgleichszahlungen für Fischotterschäden in Teichen im Rahmen des Fischotter-ManagementplansZutreffendes bitte ankreuzen!

Nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 5. Dezember 2017, Az. L4-7984-1/214, für den Ausgleich von Fischotterschäden im Rahmen des Fischotter-Managementplans,

- beantrage ich auf Grundlage der beiliegenden Schadensmeldung vom _____ eine Ausgleichszahlung für Fischotterschäden im Kalenderjahr _____:

Gesamtsumme der Fischotterschäden
(s. Schadensmeldung Abschnitt B, Nr. 2) _____ €

beantragte Ausgleichszahlung
(max. 80% des Gesamtschadens) _____ €

Bei der beantragten Ausgleichszahlung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Fischerei- und Aquakultursektor im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014¹.

- Die für die Bewilligung zwingend erforderliche De-Minimis-Erklärung liegt ausgefüllt bei.
 Von dem Merkblatt "Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger" habe ich Kenntnis genommen.

Antragsvoraussetzungen

Sind die lt. Abschnitt A der beiliegenden Schadensmeldung gemachten Angaben zu den Antragsvoraussetzungen nach wie vor gültig?

- Ja
 Nein, folgende Änderungen haben sich zwischenzeitlich ergeben:

***) Achtung:**

Bitte prüfen Sie beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, ob bei Ihrer **landwirtschaftlichen Betriebsnummer** die **gültigen Adress- und Bankdaten** hinterlegt sind, da der Antrag sonst nicht bearbeitet werden kann!

Bearbeitungsvermerke

¹ Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor; ABl. L 190 vom 28. Juni 2014, S. 45–54

Mir ist bekannt, dass

- ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Ausgleichszahlung nicht besteht und diese nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt wird.
- mit einer Kürzung bis hin zum vollständigen Verlust bzw. bis hin zur vollständigen Rückforderung der Ausgleichszahlung zu rechnen ist, wenn
 - die Zahlung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wird,
 - gegen Auflagen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Zahlung verstoßen wird
 - oder ein vergleichbar schwerwiegender anderer Grund vorliegt.
- die Angaben im Antrag und in den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen/Nachweisen, mit Ausnahme der Angaben zu Telefon- und Fax-Nr., subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB i. V. m. Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes und § 2 des Subventionsgesetzes sind und wegen Subventionsbetrug bestraft wird,
 - wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige, unvollständige Angaben macht
 - oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- der Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn die Angaben vollständig sind und alle erforderlichen Anlagen beiliegen und die Bewilligungsstelle weitere Angaben und Unterlagen zur Prüfung der Antragsvoraussetzungen verlangen kann.
- die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bayerische Oberste Rechnungshof einschl. seiner nachgeordneten Behörden das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszahlung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Anträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft zum Zwecke des Datenabgleichs auf die in den Mehrfachanträgen angegebenen Daten zugreifen kann.

Ich verpflichte mich,

- Unterlagen, die für die Bemessung der Ausgleichszahlung von Bedeutung sind, **mindestens 5 Jahre** aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- jede Änderung, die Auswirkungen auf die Antragsberechtigung bzw. die Höhe der Zahlung hat, unverzüglich der Bewilligungsstelle schriftlich mitzuteilen.

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Die mit dem Antrag (einschließlich der Anlagen) erhobenen Daten werden zur Feststellung der Antragsberechtigung und der Höhe der Ausgleichszahlung sowie zur Abwicklung der Auszahlung benötigt. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die erbetenen Daten angegeben werden. Die Daten werden gespeichert, für die Antragsbearbeitung genutzt und nach Ablauf von 10 Jahren ab Gewährung der Beihilfe gelöscht.

Ich versichere, dass die Schäden in der geltend gemachten Höhe durch Fischotter entstanden sind und die Angaben in diesem Antrag, den Anlagen und in den eingereichten Unterlagen richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Anlage 3
(zu Nr. 6.2)

Erklärung des Zuwendungsempfängers zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe Fischerei gem. Verordnung (EU) Nr. 717/2014

1. Antragsteller

Name, Vorname, Bezeichnung	Straße, Hausnummer
Firma	PLZ, Ort

2. Erklärungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen ist für den Begriff „ein einziges Unternehmen“ die Definition lt. Nr. 2.1 im Merkblatt De-minimis-Beihilfen Fischerei maßgeblich.

2.1 Von den „Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen Fischerei für den Zuwendungsempfänger zur Verordnung (EU) Nr. 717/2014“ habe ich Kenntnis genommen.

2.2 Hiermit erkläre ich, dass ich als einziges Unternehmen _____ im laufenden

Name des antragstellenden Unternehmens

Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

keine De-minimis-Beihilfen erhalten habe.

folgende

in der Tabelle zur De-minimis-Erklärung aufgeführten Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt habe (bitte die beantragten und noch nicht bewilligten De-minimis-Beihilfen besonders kennzeichnen):

- De-minimis-Beihilfen Fischerei im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014,
- De-minimis-Beihilfen Agrar im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis),
- De-minimis-Beihilfen Gewerbe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung für den gewerblichen Bereich) und/oder
- der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis).

Tabelle zur De-minimis-Erklärung: Im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen:

Datum Zuwendungsbescheid/Vertrag bzw. Beantragungsdatum ¹⁾ (TT.MM:JJJJ)	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in EUR	Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in EUR	De-minimis-Beihilfen ²⁾			
					Fischerei-De-minimis-Beihilfe	Agrar-De-minimis-Beihilfe	gewerbliche De-minimis-Beihilfe	DAWI-De-minimis-Beihilfe
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹⁾ beantragte, jedoch noch nicht bewilligte De-minimis-Beihilfen bitte mit einem zusätzlichen „B“ kennzeichnen.

²⁾ bitte ankreuzen, um welche De-minimis-Beihilfe es sich handelt.

2.3 Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird mit weiteren Förderungen (nicht De-minimis-Beihilfen) für das gleiche Projekt kombiniert:

nein

ja, folgende:

Datum des Zuwendungsbescheides/-vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in EUR	Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in EUR

2.4 – Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorstehenden Anlage gemachten Angaben wird hiermit versichert. Es ist bekannt, dass falsche Angaben zur Rückforderung der Zuwendung führen können

– **Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass meine/unsere in diesem Formular zur De-minimis-Erklärung gemachten Angaben suventionserhebliche Tatsachen im Sinne vom § 264 StGB sind. Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt.**

Ich bin/Wir sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine nachträgliche Änderung der vorgenannten Angaben mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen Fischerei für den Zuwendungsempfänger zur Verordnung (EU) Nr. 717/2014

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

1. De-minimis-Beihilfen

Der Begriff De-minimis-Beihilfe stammt aus dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union. Um den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor wettbewerbsverfälschenden Beeinträchtigungen zu schützen, sind staatliche Beihilfen bzw. Subventionen an Unternehmen grundsätzlich verboten. Sie stellen für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen dar, die eine solche Zuwendung nicht erhält.

Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann. Diese so genannten De-minimis-Beihilfen müssen weder bei der EU-Kommission angemeldet noch genehmigt werden und können z. B. in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden.

De minimis-Beihilfen können auf der Grundlage von vier verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt werden:

- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. EU Nr. L 190 vom 28.06.2014) – im Folgenden De-minimis-Beihilfe Fischerei genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor – im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen – im Folgenden De-minimis-Beihilfe (Gewerbe) genannt und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen – im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen genannt.

2. Definitionen und Erläuterungen

2.1 Unternehmensbegriff

Im Rahmen der De-minimis-Verordnungen ist hinsichtlich der Schwellenwerte nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern ggf. der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen einen Unternehmensverbund als **ein einziges Unternehmen**.

Als ein einziges Unternehmen sind somit diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnungen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vorgenannten Überlegungen keine Berücksichtigung.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

2.2 Fusion/Übernahmen/Aufspaltungen

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrages führt.

Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

2.3 Subventionswert/Bruttosubventionsäquivalent

Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-minimis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert oder auch Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet

3. Höchstbeträge/Kumulierung

Unternehmen der Fischerei und Aquakultur können auch in anderen Bereichen tätig sein und dafür De-minimis-Beihilfen erhalten, z. B. im Bereich der Landwirtschaft (Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse) oder im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder auch in sonstigen Bereichen (gewerblicher Bereich).

De-minimis-Beihilfen Fischerei dürfen bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen mit De-minimis-Beihilfen für andere Sektoren kumuliert werden, wenn die Beihilfen eindeutig dem jeweiligen Sektor zugeordnet werden können.

Ferner dürfen die an ein einziges Unternehmen in Deutschland ausgerichteten De-minimis-Beihilfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren einen bestimmten Wert nicht übersteigen.

Dieser Schwellenwert beträgt bei:

- De-minimis-Beihilfen Fischerei 30.000 €,
- Agrar-De-minimis-Beihilfen 15.000 €,
- De-minimis-Beihilfen (Gewerbe) 200.000 € bzw.
- 100.000 € bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind,
- DAWI-De-minimis-Beihilfen 500.000 €.

Erhält ein einziges Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, so müssen diese zusammen betrachtet und addiert werden.

Dabei gelten folgende Regeln:

- Agrar- + De-minimis Fischerei = 30.000 €,
- Gewerbe + Agrar- + De-minimis Fischerei = 200.000 €
- (100.000 € bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind)
- DAWI- + Gewerbe- + Agrar- + De-minimis Fischerei = 500.000 €.

4. Verpflichtungen der gewährenden Stelle

Die gewährende Stelle (StMELF bzw. nachgeordnete Behörden) ist verpflichtet, dem Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Bescheinigt wird dies mit der **De-minimis-Bescheinigung**, in der die gewährende Stelle den Beihilfenswert genau angeben muss. So kann das Unternehmen genau nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen es im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhalten hat und ob die Schwellenwerte schon erreicht sind. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten eingehalten werden. Überschreiten die Beihilfeanträge die zulässigen Schwellenwerte bzw. höchstmögliche Förderquote, kann die Beihilfe nicht in vollem Umfang gewährt werden. Der Antrag wird für den überschreitenden Teil abgelehnt.

Nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 ist vor der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe dem potentiellen Beihilfenempfänger mitzuteilen, dass beabsichtigt ist, ihm eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren. Gleichzeitig ist ihm die voraussichtliche Höhe der De-minimis-Beihilfe bekanntzugeben.

5. Verpflichtungen des Unternehmens

Das antragstellende Unternehmen (inkl. verbundene Unternehmen) ist verpflichtet, bei der Beantragung eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen, die sog. **De-Minimis-Erklärung**. Aus den Angaben in der De-minimis-Erklärung lassen sich keine Ansprüche auf die Förderung ableiten.

Ferner muss das antragstellende Unternehmen angeben, ob es für das geplante Vorhaben neben der beantragten De-Minimis-

Beihilfe weitere Beihilfen erhält, die mit der beantragten De-minimis-Beihilfe kumuliert werden sollen.

De-minimis-Beihilfen können durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kommission genehmigten oder freigestellten Fördermaßnahmen zusammen in Anspruch genommen (d. h. kumuliert) werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die maximale Förderintensität, die im EU-Recht für diese Beihilfen vorgegeben ist, durch die Kumulation mit der De-minimis-Beihilfe nicht überschritten wird.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

Zudem ist die **De-minimis-Bescheinigung** vom Empfänger **10 Jahre** lang nach Gewährung aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährenden Stelle innerhalb einer festgesetzten Frist (mindestens eine Woche) vorzulegen. Kommt das Unternehmen dieser Anforderung nicht nach, kann rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung entfallen und die Beihilfe zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.

6. Beispiel

Drei-Jahres-Zeitraum anhand von De-minimi-Beihilfen (Fischerei)

Ein Unternehmen bekommt in den ersten drei Kalenderjahren folgende Zuschüsse:

1. Steuerjahr	€ 5.000	_____	€ 30.000
2. Steuerjahr	€ 15.000	_____	
3. Steuerjahr	€ 10.000	_____	

Um die Bedingungen der De-minimis-Regel erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen im 4. Kalenderjahr De-minimis-Beihilfen bis zu einem Wert von 5.000 € beantragen, im 5. Kalenderjahr bis 15.000 € usw.

1. Steuerjahr	€ 5.000	_____	€ 30.000
2. Steuerjahr	€ 15.000	_____	€ 30.000
3. Steuerjahr	€ 10.000	_____	€ 30.000
4. Steuerjahr	€ 5.000	_____	
5. Steuerjahr	€ 15.000	_____	

usw.

Ausschlaggebend ist somit immer der Zeitraum des laufenden Kalenderjahrs sowie der zwei vorangegangenen Kalenderjahre.

787-L**Änderung der Richtlinien für die Förderung der Landjugendorganisationen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 4. Dezember 2017, Az. A1-7130-1/12

1. In Nr. 11 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Richtlinien für die Förderung der Landjugendorganisationen vom 31. Januar 2011 (AllMBl. S. 111), die durch Bekanntmachung vom 23. Mai 2014 (AllMBl. S. 350) geändert worden ist, wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2017 in Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

787-L**Änderung der Richtlinie zur Förderung operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 7. Dezember 2017, Az. G3-7020-1/158

1. Nr. 4.1 der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ vom 12. Mai 2017 (AllMBl. S. 237) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Satz 2 Spiegelstrich 2 wird vor dem Wort „Forschungs-“ das Wort „private“ eingefügt.
 - 1.2 Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Die Mitglieder einer OG können natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des Privatrechts sein. ⁴Die Einbindung staatlicher Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen sowie staatlicher Behörden erfolgt durch Kooperation mit der OG.“
 - 1.3 Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
 - 1.4 Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2017 in Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

7900-L**Dienstkleidungsvorschrift für die Bayerische Forstverwaltung (Dienstkleidungsvorschrift – DkIV)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 27. November 2017, Az. F6-0547.1-1/85

Auf Grund des Art. 75 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, und Art. 102 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 326) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Geltungsbereich

Diese Dienstkleidungsvorschrift gilt für alle Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) der Bayerischen Forstverwaltung.

2. Verpflichtung zum Tragen der Dienstkleidung

2.1 ¹Zum Tragen von Dienstkleidung mit Hoheitsabzeichen verpflichtet sind bei forstlichen Außendiensttätigkeiten die im Außendienst tätigen

- a) Beamtinnen und Beamten der dritten und vierten Qualifikationsebene, Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Forstdienst,
- b) unbefristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit vergleichbarer forstlicher Qualifikation

an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. ²Personen im Sinne des Satzes 1, die am Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht tätig sind, sind zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet, soweit sie Aufgaben der Landesstelle gemäß der Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes (DVFoVG) wahrnehmen. ³Eine Abordnung bis zur Dauer von drei Monaten lässt die Pflicht nach den Sätzen 1 und 2 nicht erstmalig entstehen.

2.2 Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind nicht zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet.

2.3 Der Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung wird Genüge getan, wenn je nach Witterung und sonstigen Umständen mindestens ein Teil der Dienstkleidung mit sichtbarem Hoheitsabzeichen getragen wird.

3. Berechtigung zum Tragen von Dienstkleidung

3.1 ¹Alle Beschäftigten der Bayerischen Forstverwaltung sind berechtigt, die Dienstkleidung ganz oder in Teilen innerhalb und außerhalb des Dienstes zu tragen. ²Berechtigt zum Tragen von Dienstkleidung sind auch ehemalige Beschäftigte, die aus Altersgründen aus der Bayerischen Forstverwaltung ausgeschieden sind.

3.2 Nicht berechtigt zum Tragen von Dienstkleidung ist, wer

- a) aus dem aktiven Dienst ausgeschieden ist und im Ruhestand Tätigkeiten ausübt, die nach Art. 81 BayBG beziehungsweise § 3 Abs. 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder ähnlichen tarifvertraglichen Vorschriften versagt werden müssten,
- b) nicht dienstlich veranlassten Nebentätigkeiten nach Art. 81, 82 BayBG, § 3 Abs. 4 TV-L oder ähnlichen tarifvertraglichen Vorschriften nachgeht während der Ausübung solcher Nebentätigkeiten.

4. Dienstkleidung, Hoheitszeichen

- 4.1 Die Dienstkleidung umfasst grundsätzlich eine Outdoorjacke, eine Windstopperjacke, eine Fleecejacke, ein langes Diensthemd, ein kurzes Diensthemd und eine lange Diensthose.
- 4.2 Die Dienstkleidung ist in gepflegtem Zustand zu halten und zu tragen.
- 4.3 Das Hoheitsabzeichen wird am linken Oberarm des jeweiligen Teils der Dienstkleidung als Ärmelabzeichen getragen.

5. Beschaffung der Dienstkleidung

- 5.1 ¹Die Beschaffung der Dienstkleidung erfolgt über den niedersächsischen Landesbetrieb „Logistik Zentrum Niedersachsen“ (LZN). ²Das Nähere wird zwischen dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) und dem LZN vereinbart.
- 5.2 Die Beschaffung erfolgt ausschließlich internetbasiert über einen vom LZN eingerichteten Web-Shop.
- 5.3 Das Staatsministerium legt fest, welche im Web-Shop des LZN angebotenen Artikel als Dienstkleidung im Sinne der Nr. 4.1 gelten.
- 5.4 Für Beschäftigte im Sinne der Nrn. 2.1 und 3.1 Satz 1 wird im Web-Shop des LZN ein Dienstkleidungskonto eingerichtet, über das diese selbst Dienstkleidung bestellen können.

6. Dienstkleidungszuschuss

- 6.1 ¹Für den Erwerb der Dienstkleidung erhalten die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten Beschäftigten (Nr. 2.1) eine Aufwandsentschädigung im Sinne des Art. 92 Satz 1 BayBesG (Dienstkleidungszuschuss). ²Der Anspruch besteht nur, wenn und solange Anspruch auf Bezüge besteht. ³Der Anspruch auf Dienstkleidungszuschuss entfällt darüber hinaus
 - a) mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Arbeitsphase einer Altersteilzeitbeschäftigung im Blockmodell endet,
 - b) im Rahmen einer Abordnung auf einen Dienstposten, bei dem keine Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung besteht, mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abordnung länger als drei volle Monate dauert,
 - c) mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Beginn der Dienstunfähigkeit folgt; mit dem auf den Tag des Dienstantritts folgenden Kalendermonat steht der Dienstkleidungszuschuss wieder zu.
- 6.2 ¹Der Dienstkleidungszuschuss für Vollzeitbeschäftigte und Teilzeitbeschäftigte mit einem Arbeitszeitanteil

von mehr als 50 % der Regelarbeitszeit beträgt monatlich 17,50 Euro. ²Bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von bis zu einschließlich 50 % der Regelarbeitszeit beträgt der Dienstkleidungszuschuss 60 % des Betrages nach Satz 1, abgerundet auf volle Euro. ³Beginnt oder endet der Einsatz auf einem Dienstposten im Sinne der Nr. 2.1 während eines Kalenderjahres, beträgt der Dienstkleidungszuschuss für jeden angebrochenen Monat 17,50 Euro.

- 6.3 ¹Der Dienstkleidungszuschuss wird auf dem im Web-Shop des LZN angelegten persönlichen Dienstkleidungskonto der Beschäftigten nach Nr. 2.1 rechnerisch geführt. ²Beschäftigte können ihn durch Bestellung von Dienstkleidung im Sinne der Nrn. 4.1 und 5.3 zulasten des hinterlegten Dienstkleidungszuschusses in Anspruch nehmen. ³Nicht in Anspruch genomener Dienstkleidungszuschuss kann bis zum Ende des Folgejahres und bis zu einer Höhe von 420,00 Euro angespart werden, danach verfällt er. ⁴Beim Ausscheiden aus dem Beamten- oder Arbeitsverhältnis und mit dem Wegfall der Pflicht zum Tragen von Dienstkleidung verfällt der auf dem Dienstkleidungskonto hinterlegte, nicht in Anspruch genommene Betrag. ⁵Eine direkte Auszahlung an die Beschäftigten ist ausgeschlossen. ⁶Die tatsächlich in Anspruch genommenen Dienstkleidungszuschüsse werden dem Staatsministerium vom LZN in Rechnung gestellt.
- 6.4 ¹Dienstvorgesetzte können veranlassen, dass der Dienstkleidungszuschuss für die Beschäftigten eingestellt wird, die der Pflicht zum Tragen der Dienstkleidung nicht nachkommen. ²Weitere dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen bleiben unberührt.
- 6.5 Wurde der Dienstkleidungszuschuss durch Bestellungen zulasten des persönlichen Dienstkleidungskontos verbraucht und entfällt oder vermindert sich der Anspruch auf Dienstkleidungszuschuss im laufenden Kalenderjahr aus vom Beschäftigten nicht zu vertretenden Gründen, kann von der Rückforderung eines zu viel gezahlten Dienstkleidungszuschusses abgesehen werden.

7. Sonderregelungen

Das Staatsministerium oder die von ihm ermächtigte Stelle kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Dienstkleidungsvorschrift zulassen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

- 8.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- 8.2 Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Dienstkleidungsvorschrift für die Beschäftigten der Bayerischen Forstverwaltung (Dienstkleidungsvorschrift – DkIV) vom 1. September 2006 (AllMBl. S. 333), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 14. Januar 2013 (AllMBl. S. 55) geändert worden ist, außer Kraft.
- 8.3 Die nach der bisher geltenden Dienstkleidungsvorschrift beschaffte Dienstkleidung kann weiterhin als Dienstkleidung getragen werden.

Georg Windisch
Ministerialdirigent

2179-A**Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der Kofinanzierung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 7. Dezember 2017, Az. III1/6627-1/34

¹Der Freistaat Bayern fördert in den Jahren 2018 bis 2020 nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23, 44 BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) finanzschwache Kommunen und vor besonderen demografischen Herausforderungen stehende Kommunen, denen aufgrund des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus 2017–2020 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine finanzielle Mehrbelastung entsteht (kommunale Kofinanzierung). ²Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

¹Das Aktionsprogramm Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus 2017–2020 des BMFSFJ sieht eine Förderung von Mehrgenerationenhäusern in Höhe von 30 000 Euro jährlich für die Jahre 2017 bis 2020 vor.

²Eine kommunale Kofinanzierung in Höhe von jährlich 10 000 Euro ist für die Förderung eines Mehrgenerationenhauses durch den Bund zwingend erforderlich.

³Die Förderung der Kommunen in den Jahren 2018 bis 2020 soll dazu beitragen, dass die Mehrgenerationenhäuser in Bayern nachhaltige Finanzierungskonzepte etablieren können und eine staatliche Förderung durch nichtstaatliche Mittel ersetzt werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

Kommunen, die sich im Rahmen des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus 2017–2020 an der Kofinanzierung eines Mehrgenerationenhauses beteiligen, erhalten zum Ausgleich ihrer finanziellen Mehrbelastung eine Zuwendung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Städte, Gemeinden und Landkreise, die in den Jahren 2017 bis 2020 im Rahmen des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus 2017–2020 für ein Mehrgenerationenhaus in Bayern eine Kofinanzierung in Höhe von jährlich 10 000 Euro leisten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Das vom Zuwendungsempfänger kofinanzierte Mehrgenerationenhaus erhält eine Bundesförderung nach dem Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus 2017–2020.
- Das vom Zuwendungsempfänger kofinanzierte Mehrgenerationenhaus hat seinen Standort entweder in einer finanzschwachen Kommune oder in einer Kommune, die vor besonderen demografischen Herausforderungen steht (vgl. **Anlage 1**). Finanzschwach ist eine Kommune, wenn ihre

Finanzkraft im Jahr 2016 weniger als 80 % des Gemeindegrößenklassendurchschnitts betrug. Vor besonderen demografischen Herausforderungen steht eine Kommune, wenn in der Kommune nach dem im Jahr 2016 vorliegenden Vorausberechnungen des Landesamts für Statistik entweder in der Zeit bis 2025 der Bevölkerungsanteil der unter 18-Jährigen über 5 % zurückgeht und der Anteil der über 65-Jährigen über 15 % ansteigt oder der Anteil der über 65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung im Jahr 2021 über 30 % beträgt.

- Die Kommune erbringt einen Eigenanteil von mindestens 5 000 Euro jährlich.
- Für die Zuwendung an die Kommune ist es unschädlich, wenn sie ihre Kofinanzierung mit geldwerten Leistungen erbringt. Im Rahmen der nach dieser Richtlinie erfolgenden Zuwendung wird die Entscheidung des Bundes über die Anerkennung von geldwerten Leistungen als kommunale Kofinanzierung zugrunde gelegt.
- Die Antragstellung für die Zuwendung muss bis 31. Dezember des Vorjahres für das folgende Kalenderjahr erfolgen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt soweit erforderlich mit Eingang des Antrags als allgemein erteilt.

5. Art und Umfang der Zuwendung

¹Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 5 000 Euro jährlich in den Jahren 2018 bis 2020 gewährt. ²Zuwendungsfähig sind ausschließlich Ausgaben, die dem Zuwendungsempfänger durch die Beteiligung am Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus 2017–2020 entstehen (kommunale Kofinanzierung).

6. Mehrfachförderung

Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die kommunale Kofinanzierung andere staatliche Mittel in Anspruch genommen werden.

7. Antragsverfahren

¹Der Antrag muss bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres für das folgende Kalenderjahr bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. ²Der Antrag muss den Nachweis über die Förderung des Mehrgenerationenhauses aus dem Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus 2017–2020 (Zuwendungsbescheid des Bundes) enthalten.

8. Bewilligungsverfahren

¹Bewilligungsbehörde ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales. ²Die Bewilligungsbehörde ist ebenfalls zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen. ³Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich das auf die Antragstellung folgende Kalenderjahr.

9. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung in Höhe von 5 000 Euro jährlich erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde.

10. Verwendungsnachweisverfahren

¹Mit dem Verwendungsnachweis ist darzulegen, dass sich der Antragsteller im jeweiligen Jahr in Höhe von 10 000 Euro jährlich an der Finanzierung des Mehrgenerationenhauses beteiligt hat. ²Der Nachweis kann entsprechend dem Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus 2017–2020 erfolgen. ³Der Verwendungsnachweis ist nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. Juli des Folgejahres beim Zentrum Bayern Familie und Soziales vorzulegen. ⁴Die Vorlage einer Verwendungsbestätigung in Form des beigefügten Musters (vgl. **Anlage 2**) ist ausreichend.

11. Interkommunale Zusammenarbeit

¹Mehrere Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise) können gemeinsam die Kofinanzierung für ein Mehrgenerationenhaus leisten. ²Es kann jedoch nur eine Kommune als Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie auftreten. ³Die von mehreren Kommunen für ein Mehrgenerationenhaus erbrachte Kofinanzierung wird der als Zuwendungsempfänger auftretenden Kommune vollständig als Kofinanzierung im Sinne dieser Richtlinie zugerechnet. ⁴Im Rahmen der Antragstellung muss diese Kommune

angeben, zu welchen Anteilen welche Kommunen sich an der Kofinanzierung beteiligt haben. ⁵Die Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie erfolgt vollständig an den Zuwendungsempfänger. ⁶Im Rahmen des Verwendungsnachweises muss der Nachweis für alle Kofinanzierungsanteile der beteiligten Kommunen von der als Zuwendungsempfänger auftretenden Kommune erbracht werden.

12. Sonstiges

¹Eine über den Kofinanzierungsanteil hinausgehende finanzielle Unterstützung des Mehrgenerationenhauses durch die Kommune wird nicht berücksichtigt. ²Zuwendungen über den Zeitraum von 2018 bis 2020 hinaus sind ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. November 2017 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

Anlage 1
(zu Nr. 4)

Folgende Kommunen erfüllen die Kriterien der Richtlinie für finanzschwache Kommunen oder Kommunen, die vor besonderen demografischen Herausforderungen stehen:

Standortkommune	Landkreis/kreisfreie Stadt
Johannesberg	Aschaffenburg
Großostheim	Aschaffenburg
Aschaffenburg	Aschaffenburg (Stadt)
Bad Kissingen	Bad Kissingen
Haßfurt	Haßberge
Kitzingen	Kitzingen
Binsfeld	Main-Spessart
Miltenberg	Miltenberg
Bad Königshofen i.Grabfeld	Rhön-Grabfeld
Schwebheim	Schweinfurt
Waldbrunn	Würzburg
Goldbach	Aschaffenburg
Strullendorf	Bamberg
Hollfeld	Bayreuth
Bad Rodach	Coburg
Rehau	Hof
Forchheim	Forchheim
Kronach	Kronach
Mainleus	Kulmbach
Kulmbach	Kulmbach
Wunsiedel	Wunsiedel i.Fichtelgebirge
Weidenbach	Ansbach
Langenfeld	Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Röthenbach a.d.Pegnitz	Nürnberger Land
Pleinfeld	Weißenburg-Gunzenhausen
Neumarkt i.d.OPf.	Neumarkt i.d.OPf.
Grafenwöhr	Neustadt a.d.Waldnaab
Regenstauf	Regensburg
Maxhütte-Haidhof	Schwandorf
Waldmünchen	Cham
Wackersdorf	Schwandorf
Mitterteich	Tirschenreuth
Langquaid	Kelheim
Landshut	Landshut (Stadt)
Arnstorf	Rottal-Inn
Bogen	Straubing-Bogen
Kissing	Aichach-Friedberg
Königsbrunn	Augsburg
Wertingen	Dillingen a.d.Donau
Roßhaupten	Ostallgäu
Bad Wörishofen	Unterallgäu
Altötting	Altötting
Bad Tölz	Bad Tölz-Wolfratshausen
Taufkirchen (Vils)	Erding
Murnau a.Staffelsee	Garmisch-Partenkirchen
Landsberg am Lech	Landsberg am Lech
Rottach-Egern	Miesbach
Mühldorf a.Inn	Mühldorf a.Inn
Neuburg a.d.Donau	Neuburg-Schrobenhausen
Pfaffenhofen a.d.Ilm	Pfaffenhofen a.d.Ilm
Wasserburg a.Inn	Rosenheim

Muster 4a zu Art. 44 BayHO

 Verwendungsbestätigung

An
_____ (Bewilligungsbehörde oder im Zuwendungsbescheid genannte Behörde)

Ort, Datum

Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen
--

1. Zuwendungsempfänger

<input type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> Markt	<input type="checkbox"/> Gemeinde	<input type="checkbox"/> Verwaltungsgemeinschaft	<input type="checkbox"/> Landkreis	<input type="checkbox"/> Bezirk	<input type="checkbox"/> Zweck- oder Schulverband
Name (mit Angabe des Landkreises)						
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)						
Bankverbindung (IBAN, Geldinstitut)						
Auskunft erteilt						
ONKz, Fspr.-Nr., Nebenstelle, Fax-Nr., E-Mail-Adresse						
Region			Gemeindegennziffer nach dem systematischen Schlüsselverzeichnis (ohne Kennziffer für das Land) des Statist. Landesamts			

2. Maßnahme

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid

3. Sachlicher Bericht

Darstellung des Ergebnisses der Zuwendung (ggf. zahlenmäßige Angabe der geförderten Einheiten)
--

(noch Muster 4a zu Art. 44 BayHO)**4. Zahlenmäßiger Nachweis**

- a) Für die unter Nummer 2 bezeichnete Maßnahme wurde vom Freistaat Bayern mit Bewilligungsbescheid vom (Gz.) eine Zuweisung/ein Darlehen* von insgesamt EUR bewilligt.
- b) Der Bewilligung der Zuwendung lagen zuwendungsfähige Ausgaben von EUR und Einnahmen von EUR zugrunde.
- c) Die Maßnahme wurde am abgeschlossen.
- d) Der oben bezeichnete Zuwendungsempfänger hat hierfür bisher eine Zuweisung/ein Darlehen* von EUR erhalten; eine Schlussrate von EUR ist noch offen. Die nach Abschluss der Maßnahme tatsächlich angefallenen Gesamtkosten betragen EUR, die tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben betragen EUR; die nicht zuwendungsfähigen Leistungen, Beiträge, Rückforderungen und Rückzahlungen wurden abgesetzt. Die tatsächlichen Einnahmen betragen EUR.
- e) Die zustehende Zuwendung vermindert sich hiernach:
 nein.** ja.**

5. Bestätigung

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:

- a) Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Zuwendungszwecks verwendet; die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten.
- b) Die Zuwendung wurde innerhalb der Verwendungsfrist verwendet:
 nein.** ja.**
 Falls nein:
 Die infolge der Überschreitung der Verwendungsfrist nach Art. 49a BayVwVfG anfallenden Zinsen von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich überschreiten nicht die Bagatellgrenze von 500 EUR:
 nein.** ja.**
- c) Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Bewilligungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.
- d) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweck- und fristgerechte Verwendung obliegt.

.....
 (Unterschrift)

Dienstsiegel

* Nichtzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

265-A

**Richtlinie für die Förderung der
sozialen Beratung, Betreuung und Integration von
Menschen mit Migrationshintergrund
(Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 16. November 2017, Az. V4.1/6722-1/52

¹Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurde die Integrationsförderung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. ²Auf dieser Basis hat der Freistaat Bayern verschiedene Fördermöglichkeiten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund mit dauerhaftem Bleiberecht sowie zusätzlich auch für Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) etabliert. ³Zu den Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG zählen Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige (im Folgenden: Asylbewerberinnen und Asylbewerber). ⁴Der Freistaat Bayern gewährt auch zukünftig nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO) Zuwendungen zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und zur Unterstützung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern. ⁵Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

¹In Bayern haben sich zwei wichtige Säulen der Förderung herausgebildet, zum einen die Unterstützung und Beratung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und zum anderen die Förderung von dauerhaft bleibeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund. ²Um eine durchgängige Unterstützung sowohl für Asylbewerberinnen und Asylbewerber als auch für dauerhaft Bleibeberechtigte zu ermöglichen, sollen mit dieser Richtlinie die beiden Säulen zusammengeführt werden. ³Für die Beraterinnen und Berater spielt dann der Aufenthaltsstatus der zu beratenden Personen grundsätzlich keine Rolle mehr, wobei selbstverständlich inhaltlich wie bisher auch auf die jeweilige Bedarfslage (Asylsuchende/dauerhaft Bleibeberechtigte) zielgruppenspezifisch eingegangen werden soll. ⁴Zweck der Förderung ist es,

- den Integrationsprozess von Menschen mit Migrationshintergrund und ihrer Familienangehörigen nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ zu stärken, um einerseits die Teilhabechancen in unserem Land und andererseits das gelebte Miteinander der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund vor Ort zu unterstützen sowie
- Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu unterstützen.

⁵Für dauerhaft bleibeberechtigte Menschen mit Migrationshintergrund sowie für Asylbewerberinnen und Asylbewerber wird im Rahmen dieser Richtlinie mit der Flüchtlings- und Integrationsberatung (ehemals Asylsozialberatung und landesgeförderte Migrationsberatung; Nr. 2.1) ein einheitliches,

professionelles Beratungsinstrument geschaffen, welches die kommunalen und von Bundesseite zur Verfügung stehenden Beratungsangebote ergänzt. ⁶Daneben können mit den besonderen Maßnahmen (Nr. 2.2) möglichst niedrigschwellig und vor Ort wirkende, nachhaltige Integrationsprojekte für dauerhaft Bleibeberechtigte sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive unterstützt werden. ⁷Ergänzend wird die Förderung der außerschulischen Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung (Nr. 2.3) geregelt. ⁸Um die vor Ort aktiven Ehrenamtlichen bei ihrem Engagement zu unterstützen, benötigt es eine entsprechende Koordination. ⁹Der Freistaat Bayern unterstützt daher mit der Förderung von hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen (ehemals Ehrenamtskoordination im Bereich Asyl sowie Modellprojekte zur Förderung von hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen; Nr. 2.4) die Landkreise und kreisfreien Städte dabei, die Tätigkeiten von Ehrenamtlichen im Bereich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund auf der kommunalen Ebene zu koordinieren und zu steuern.

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Flüchtlings- und Integrationsberatung

¹Beraten werden sollen:

- neu zuwandernde, dauerhaft bleibeberechtigte Menschen mit Migrationshintergrund sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach ihrer Einreise sowie in begründeten Einzelfällen seit längerem in Deutschland lebende Menschen mit Migrationshintergrund mit Integrationsbedarf und dauerhaftem Bleiberecht;
- Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit unbekannter beziehungsweise ohne gute Bleibeperspektive, wobei objektiv und realistisch über ihre Situation in Deutschland, das heißt insbesondere über eine bereits bestehende oder in absehbarer Zeit möglicherweise eintretende Ausreisepflicht beziehungsweise auf die Anerkennungsquoten im Asylverfahren und auf entsprechende Hilfsangebote im Freistaat Bayern für eine freiwillige Rückkehr oder Weiterwanderung hingewiesen werden soll sowie die Personen durch Orientierungshilfen, Beratung und Information in die Lage versetzt werden sollen, die auftretenden Alltagsprobleme besser bewältigen zu können; die Beratung dient auch dem Zweck, über die Grundzüge des deutschen Gemeinwesens, insbesondere über die Subsidiarität staatlicher Transferleistungen, aufzuklären.

²Die Unterstützungsangebote tragen zur Eigenverantwortlichkeit, zur Alltagsbewältigung und zur Orientierung in Deutschland bei. ³Die Beratung erfolgt bei Bedarf auch aufsuchend.

2.1.1 Beratungsziele

¹Die Beratung berücksichtigt die jeweilige Bedarfslage zielgruppenspezifisch. ²Als Beratungsziele kommen insbesondere folgende Punkte in Betracht:

- Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der wechselseitigen Akzeptanz zwischen Zugewanderten sowohl in den Unterkünften als auch im Gemeinwesen,
- Konfliktbewältigung in den Unterkünften und im sozialen Umfeld,
- Hilfe bei Krankheiten, insbesondere bei seelischen Erkrankungen,
- Hilfe bei Behinderung,
- allgemeine Unterstützung bei der beruflichen Integration,
- Hinweise für zu beratende Personen, die Zugang zum Arbeitsmarkt haben, auf Beratungsangebote der Agenturen für Arbeit und entsprechende Vermittlungsmöglichkeiten,
- Besuch von Kindertageseinrichtungen und Schulen durch Kinder und Jugendliche,
- Aufklärung über Möglichkeiten des Schutzes gegen Gewalt,
- Eröffnung und Verbesserung der Integrationschancen unter Berücksichtigung des Prinzips „Fördern und Fordern“,
- Förderung der Partizipation und Chancengleichheit von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens,
- Hinweis auf die Bund-/Länderprogramme REAG (Reisebeihilfen) und GARP (Startbeihilfen); nähere Auskünfte darüber erteilen die Internationale Organisation für Migration in Nürnberg, die Zentralen Rückkehrberatungsstellen und die Ausländerbehörden.

³Auf den besonderen Betreuungsbedarf minderjähriger Kinder in Aufnahmeeinrichtungen soll – sofern keine Schulpflicht besteht – durch ein niedrigschwelliges Betreuungsangebot eingegangen werden. ⁴Das Achte Buch Sozialgesetzbuch bleibt hiervon unberührt.

2.1.2 Ehrenamt

¹Die Beratung soll im Rahmen ihrer Tätigkeit und unter Zuhilfenahme des vor Ort bestehenden Netzwerks nach Möglichkeit versuchen, Ehrenamtliche, auch aus dem Kreis der Menschen mit Migrationshintergrund, zu gewinnen und Hilfen zur Selbstorganisation geben. ²Das Gewinnen dieses Personenkreises für das Ehrenamt beziehungsweise die Unterstützung in der Beratung kann dazu beitragen, diese stärker in die Gesellschaft einzubinden. ³Die Beratung trägt auch dazu bei, das gegenseitige Verständnis zwischen Menschen mit Migrationshintergrund sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und der einheimischen Bevölkerung zu stärken.

2.1.3 Zusammenarbeit

Die Beratung soll auf eine Verzahnung mit den vor Ort tätigen Akteuren wie zum Beispiel ehrenamtlich Tätigen, Integrationslotsinnen und Integrationslotsen im Sinne der Nr. 2.4 und vor Ort tätigen Verwaltern der Unterkünfte hinwirken sowie gegebenenfalls koordinierend tätig sein.

2.1.4 Rechtsdienstleistungsgesetz

Die Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

2.1.5 Betreuungskonzept

¹Die Beratungskräfte erstellen in ihrer Funktion ein Betreuungskonzept unter Berücksichtigung der Gesamtumstände vor Ort, um auf diese Weise die Situation der ratsuchenden Menschen zu verbessern. ²Dabei soll im Bereich der Integration insbesondere das Case-Management mit dem Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe (Clearingfunktion des Beraters beziehungsweise der Beraterin mit Erschließung der Ressourcen des beziehungsweise der Ratsuchenden und seines beziehungsweise ihres sozialen Umfelds) zur Anwendung kommen.

2.2 Besondere Maßnahmen

¹Ziel der besonderen Maßnahmen ist es, zur Stärkung des Integrationsprozesses von Menschen mit Migrationshintergrund und von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive beizutragen (z. B. durch niedrigschwellige Angebote). ²Zudem ist es im Asylbereich möglich, im Einzelfall besondere Maßnahmen zu fördern.

2.3 Außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung

Ergänzend zu den bereits staatlich geförderten schulischen und außerschulischen Maßnahmen können Zuwendungen zur außerschulischen Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung von rechtmäßig und dauerhaft in Bayern lebenden, schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und auch von schulpflichtigen Kindern und jugendlichen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive (im Folgenden: Teilnehmende) ausgereicht werden.

2.4 Förderung von hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen

¹Die hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen sollen die im Bereich Asyl und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ehrenamtlich Tätigen (nachfolgend: Integrationsbegleiterinnen und Integrationsbegleiter) koordinieren, aber auch praxisbezogen unterstützen. ²Ziel der Zuwendung ist die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Tätigkeit, eine stärkere Vernetzung der regionalen Akteure und Fortbildung der Ehrenamtlichen sowie die Gewinnung und effiziente Vermittlung weiterer freiwilliger Helferinnen und Helfer durch den Aufbau hauptamtlicher Stellen für Integrationslotsinnen und Integrationslotsen. ³Sowohl Helfende, Initiativen und Verbände, als auch interessierte Bürgerinnen und Bürger sollen mit diesen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen einen zentralen Ansprechpartner auf kommunaler Ebene erhalten. ⁴Wichtig ist unter anderem, dass Menschen mit Migrationshintergrund privaten Wohnraum finden. ⁵Nachfolgend definierte Aufgabenbereiche sollen durch die jeweilige Integrationslotsin beziehungsweise den Integrationslotsen wahrgenommen werden. ⁶Die

hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen fungieren

- koordinierend und als Anlaufstelle für regionale private und zivilgesellschaftliche Akteure im Bereich Asyl und Integration (z. B. Bürgerinnen und Bürger, Initiativen, Verbände und Behörden)
- sowie als Ansprechpartner und Netzwerker für ehrenamtliche Integrationsbegleiterinnen und Integrationsbegleiter.

⁷Sie stellen Transparenz über vor Ort tätige Akteure sowie vorhandene Unterstützungsangebote im Kontext von Zuwanderinnen und Zuwanderern her und beziehen die gegebenenfalls bereits vor Ort aktiven Strukturen entsprechend ein. ⁸Darüber hinaus übernehmen sie die Organisation und Durchführung der Schulung insbesondere im Bereich der Wertebildung, aber auch die Betreuung und Fortbildung der ehrenamtlichen Integrationsbegleiterinnen und Integrationsbegleiter auf der Grundlage des vom Landesnetzwerk Bürgerschaftlichen Engagements Bayern e. V. (LBE) für das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration entwickelten Curriculums. ⁹Ebenso setzen sie ein Freiwilligenmanagement (Gewinnung, Auswahl, Motivation) um.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Flüchtlings- und Integrationsberatung

¹Gefördert wird im Rahmen des Zuwendungszwecks nach Maßgabe der Nr. 2.1 die Beschäftigung von Fachkräften für die Beratungs- und Betreuungstätigkeit, von Fachkräften, die in der Koordinierung der Beratung tätig sind sowie der hierfür erforderlichen Verwaltungskräfte. ²Weiterhin werden Betreuungskräfte zur Sicherstellung einer niedrigschwelligen Betreuung von minderjährigen Kindern in Aufnahmeeinrichtungen gefördert.

3.2 Besondere Maßnahmen

Gefördert wird im Rahmen des Zuwendungszwecks nach Maßgabe der Nr. 2.2 die projektbezogene Durchführung von besonderen Maßnahmen.

3.3 Außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung

Gefördert wird im Rahmen des Zuwendungszwecks nach Maßgabe der Nr. 2.3 die außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung in Form von Individualbeihilfen.

3.4 Förderung von hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen

Gefördert werden nach Maßgabe der Nr. 2.4 hauptamtliche Integrationslotsinnen und Integrationslotsen zur Koordination und Unterstützung ehrenamtlicher Integrationsbegleiterinnen und Integrationsbegleiter auf kommunaler Ebene (Landkreise und kreisfreie Städte).

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Flüchtlings- und Integrationsberatung

¹Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene sowie die Landkreise beziehungsweise kreisfreien Städte

in Bayern. ²Wenn mehrere mögliche Zuwendungsempfänger in einer Region tätig sind, haben diese unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bei Antragstellung eine gemeinsame Regelung der örtlichen Zuständigkeit auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel (Zuständigkeitsvereinbarung) vorzulegen sowie eine einheitliche Antragstellung sicherzustellen. ³In der Zuständigkeitsvereinbarung sind die Zusammenarbeit und Abstimmung, aber auch die Zuständigkeitsabgrenzungen zu konkretisieren. ⁴Konkurrierende Anträge sind unzulässig. ⁵Eine gegenseitige Weisungsbefugnis besteht für keinen der Träger. ⁶Die Weiterreichung der Zuwendung an geeignete, gegebenenfalls nachgeordnete Verbände oder (Mitglieds-)Organisationen ist möglich. ⁷Der Zuwendungsempfänger entscheidet hierüber eigenverantwortlich, jedoch muss die Geeignetheit im Rahmen der Antragstellung entsprechend nachgewiesen beziehungsweise begründet werden.

4.2 Besondere Maßnahmen

Zuwendungsempfänger sind rechtsfähige Träger, die über die erforderliche Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zur Durchführung dieser Maßnahmen verfügen beziehungsweise deren bisherige Tätigkeit eine erfolgreiche Erfüllung des Förderzwecks erwarten lässt.

4.3 Außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung

Zuwendungsempfänger ist die unterrichtende Lehrkraft.

4.4 Förderung der hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen

¹Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern. ²Bedient sich die Kommune Dritter, ist eine Weiterleitung der Zuwendung unter Maßgabe der VV Nr. 13 zu Art. 44 BayHO zu regeln. ³Kooperationen mehrerer Kommunen sind möglich, solange gegenüber dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration nur eine Kommune als Zuwendungsempfänger auftritt (sog. interkommunale Zusammenschlüsse).

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Flüchtlings- und Integrationsberatung

- 5.1.1 ¹Die Beratungskräfte sollen die Qualifikation einer Diplom-Sozialpädagogin oder eines Diplom-Sozialpädagogen beziehungsweise einer Diplom-Sozialarbeiterin oder eines Diplom-Sozialarbeiters beziehungsweise eines entsprechenden Bachelor-/Masterabschlusses oder gleichwertige Qualifikationen, die zur Flüchtlings- und Integrationsberatung besonders befähigen, nachweisen. ²Fachkräfte, die nicht über die formalen Qualifikationskriterien verfügen, müssen aufgrund von Berufspraxis und in diesem Zusammenhang erworbenen Zusatzqualifikationen in der Lage sein, Aufgaben im Sinne der Nr. 2.1 für die aus Landesmitteln geförderte Flüchtlings- und Integrationsberatung wahrzunehmen. ³Die Zuwendungsempfänger haben die Verantwortung, dass das eingesetzte Personal für die Aufgaben ausreichend qualifiziert ist. ⁴Die Kräfte, welche die Kinderbetreuung in Aufnahmeeinrichtungen über-

nehmen, sollen mindestens die Qualifikation einer Kinderpflegerin beziehungsweise eines Kinderpflegers nachweisen.⁵In gesondert begründeten und vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration genehmigten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

5.1.2 Verhältnis zur Migrationsberatung (MBE) des Bundes

¹Der Bund finanziert in der Migrationsberatung ein Grundberatungsangebot, das durch das Engagement des Freistaates Bayern im Rahmen der Flüchtlings- und Integrationsberatung ergänzt wird.²Die regionale Verteilung der Beratungsstellen orientiert sich auch an der Förderung der Migrationsberatung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).³Auf örtlicher Ebene arbeiten die unterschiedlichen Beratungsstellen eng zusammen.

5.1.3 Regionale Zuordnung der Beratungsressourcen

¹Der Zuwendungsgeber stellt die bedarfsgerechte regionale Zuordnung der Beratungsressourcen sicher.²95 % der für das jeweilige Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Mittel werden nach einem vorgegebenen Schlüssel, der sich aus den statistischen Kennzahlen zu den Zuwanderern aus dem Ausländerzentralregister (AZR) ergibt, rechnerisch auf Landkreise und kreisfreie Städte aufgeteilt.³Die restlichen 5 % der zur Verfügung stehenden Mittel werden bedarfsbezogen aufgrund einer begründeten Vorlage der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAGÖFW) jeweils im Rahmen der Antragstellung zusätzlich auf die Regionen verteilt, die einen erhöhten Bedarf aufweisen.⁴Grundsätzlich ist bei der Planung und Ergänzung der Beratungsstruktur zudem darauf zu achten, dass bayernweit eine bedarfsorientierte Angebots- und Beratungsstruktur erreicht wird.

5.2 Außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung

5.2.1 Qualifikationsvoraussetzungen

¹Die Lehrkräfte der außerschulischen Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung sollen ihre Eignung durch ihre derzeitige oder frühere Tätigkeit sowie ein entsprechendes Führungszeugnis belegen.²Pädagogische Erfahrung beziehungsweise Erfahrung im Umgang mit Kindern und eine hohe sozial-emotionale Kompetenz sind Voraussetzung für die Tätigkeit als Lehrkraft.³Diese muss bei einer möglichen Prüfung durch die Bewilligungsbehörde oder das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration nachgewiesen werden können.

5.2.2 Anforderungen an die Zielgruppe

¹Die Teilnehmenden müssen im jeweiligen Schuljahr wegen erheblicher Sprachdefizite die Voraussetzungen für den Besuch einer Übergangsklasse oder Deutschförderklasse/-förderkurs an einer bayerischen allgemeinbildenden Schule zwischen der ersten und der zehnten Jahrgangsstufe erfüllen und eine entsprechende Bestätigung der Schule über den Bedarf der außerschulischen Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung vorlegen.²Die

Förderung wird nur bewilligt, wenn Gruppen von mindestens vier und maximal zehn Teilnehmenden gebildet werden.³Bevor eine neue Gruppe gebildet wird, sind bereits vorhandene Gruppen auf mindestens sieben Teilnehmende aufzufüllen.

5.3 Förderung der hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen

¹Die eingesetzten Personen sollen über eigene Erfahrungen im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit verfügen.²Zudem sind praktische Erfahrungen im Tätigkeitsfeld der Freiwilligenkoordination sowie in der Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund hilfreich.

6. Art und Umfang der Förderung der Flüchtlings- und Integrationsberatung

6.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

6.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind grundsätzlich die Eigenpersonalausgaben für die Beratungskräfte, die Kinderbetreuungskräfte in Aufnahmeeinrichtungen und die Verwaltungs- und Koordinationskräfte, die ausschließlich im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Rahmen der Flüchtlings- und Integrationsberatung stehen.²Beratungsleistungen, die nicht dem Zweck dieser Richtlinie entsprechen, sind förderschädlich und führen zur Kürzung der Zuwendung.³Die Höhe der zuwendungsfähigen Eigenpersonalausgaben bemisst sich grundsätzlich nach einem Höchstsatz (Personalausgabenhöchstsatz).⁴Dieser wird auf Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.⁵Für die Berechnung des Personalausgabenhöchstsatzes werden die Angaben des TV-L herangezogen, welche zum Ende des Vorjahres Gültigkeit haben.⁶Für die Bemessungsgrundlage der Beratungskräfte ist nicht die tatsächliche Einstufung beim Zuwendungsempfänger, sondern die Entgeltgruppe E 9 TV-L maßgeblich.⁷Für die Kräfte, die unmittelbar Kinderbetreuungsaufgaben in Aufnahmeeinrichtungen wahrnehmen, ist die Entgeltgruppe E 6 TV-L maßgeblich.⁸Bei der Ermittlung des Höchstsatzes wird das jeweilige Grundentgelt des TV-L, die Jahressonderzahlung im Sinne des § 20 TV-L, die vermögenswirksame Leistung im Sinne des § 23 TV-L sowie ein Versorgungszuschlag in Höhe von 28 % in Anlehnung an § 2 Abs. 2 Nr. 6 der Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz herangezogen.⁹Der sich ergebende Durchschnittswert der Entgeltstufen 2 bis 5 wird als Personalausgabenhöchstsatz für das jeweilige Förderjahr festgelegt.¹⁰Für Verwaltungs- und Koordinationskräfte kann eine Pauschale in Höhe von bis zu 3 % der sich ergebenden Zuwendung in Anspruch genommen werden.¹¹Anpassungen des Personalausgabenhöchstsatzes werden durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration entsprechend bekannt gegeben.¹²Ist der tatsächliche Lohn beim Zuwendungsempfänger im Einzelfall geringer als der festgelegte Höchstsatz,

ist der tatsächliche, niedrigere Lohn als Höchstsatz heranzuziehen.

6.2.1 ¹Für Personal, dessen Beschäftigung für eine geringere als die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit nach TV-L vereinbart ist, wird der Teil des Personalausgabenhöchstsatzes als zuwendungsfähig anerkannt, der dem Verhältnis der vereinbarten zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit entspricht. ²Gleiches gilt, wenn zuwendungsfähiges Personal auch in anderen Bereichen außerhalb der Flüchtlings- und Integrationsberatung eingesetzt wird.

6.2.2 ¹Für Berechnungen anteiliger Monate wird mit der Anzahl der jeweiligen Tage des Monats gerechnet. ²Die sich für die einzelnen Kräfte ergebenden, zuwendungsfähigen Personalausgaben sind auf volle Euro abzurunden.

6.2.3 Die Förderung entfällt, solange eine Stelle nicht besetzt ist oder wegen Krankheit, Elternzeit u. Ä. ein tariflicher oder gesetzlicher Entgeltanspruch nicht besteht.

6.3 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 80 % der nach Nr. 6.2 ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben.

7. Art und Umfang der Förderung bei den besonderen Maßnahmen

7.1 Art der Förderung

Nr. 6.1 gilt bei der Förderung von besonderen Maßnahmen entsprechend.

7.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personalausgaben sowie Sachausgaben. ²Nr. 6.2 gilt im Rahmen der Eigenpersonalausgaben entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entgeltgruppen E 8 bis 10 TV-L (Projektleiterinnen und Projektleiter, Projektkoordinatorinnen und Projektkoordinatoren, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen o. ä. Personal), E 5 bis 9 TV-L (Dozentinnen und Dozenten, Lehrkräfte o. ä. Personal) und E 3 bis 6 TV-L (Verwaltungs- und Sachbearbeitungskräfte, Buchhaltungskräfte o. ä. Personal) maßgeblich sind. ³Eine Einstufung in Entgeltgruppen über E 10 TV-L ist im begründeten Einzelfall ausnahmsweise möglich. ⁴Honorarausgaben sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für die Durchführung des Projekts erforderlich und die Aufgaben nicht im Rahmen von abhängigen Beschäftigungsverhältnissen durchführbar sind. ⁵Zuwendungsfähig sind Honorarausgaben grundsätzlich bis maximal 50 Euro pro Stunde. ⁶In begründeten Ausnahmefällen können auch höhere Honorarausgaben anerkannt werden. ⁷Nicht zuwendungsfähig sind Reparaturen (auch Schönheitsreparaturen und Modernisierungsarbeiten) und Instandhaltungskosten. ⁸Zur Abgeltung der Gemeinausgaben (nicht direkt zuordenbare aber projektbezogene Ausgaben) kann anstelle einer Spitzabrechnung eine Pauschale in Höhe von 10 % der direkt zuordenbaren und angemessenen Ausgaben angesetzt werden.

7.3 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 90 % der nach Nr. 7.2 ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben.

8. Art und Umfang der Förderung der außerschulischen Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung

8.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung in Form von Individualhilfen gewährt (Pro-Kopf-Pauschalen).

8.2 Zuwendungsfähige Ausgaben und Höhe der Förderung

¹Zuwendungsfähig ist die außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung. ²Gefördert werden pro Schuljahr maximal 39 Wochen außerhalb der Ferienzeiten mit maximal bis zu vier Zeitstunden (zu 60 Minuten) wöchentlich pro Teilnehmenden. ³Die Förderung erfolgt je Teilnehmenden für maximal vier Jahre an bayerischen Schulen im Sinne der Nr. 5.2.2. ⁴Die Förderung beträgt je Gruppe 10 Euro je Zeitstunde und erhöht sich ab dem siebten Teilnehmenden um 1,50 Euro je Teilnehmenden und Stunde.

9. Art und Umfang der Förderung der hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen

9.1 Art der Förderung

Nr. 6.1 gilt bei der Förderung der hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen entsprechend.

9.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personalausgaben sowie Sachausgaben. ²Nr. 7.2 gilt mit der Maßgabe, dass die Entgeltgruppen bis maximal E 10 TV-L maßgeblich sind, im Übrigen sinngemäß.

9.3 Höhe der Förderung

Die Zuwendung erfolgt in Höhe von bis zu 80 % der nach Nr. 9.2 ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 60 000 Euro pro Zuwendungsempfänger.

10. Bagatellförderung

¹Bei der Flüchtlings- und Integrationsberatung wird eine Förderung in der Regel nur gewährt, wenn die abschließend festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben 25 000 Euro überschreiten (Bagatellgrenze). ²Die Bagatellgrenze bei der Förderung der hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen beträgt 10 000 Euro.

11. Eigenanteil

¹Bei der Flüchtlings- und Integrationsberatung, bei besonderen Maßnahmen sowie bei der Förderung von hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen ist ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben seitens des Zuwendungsempfängers erforderlich. ²Nicht zuwendungsfähige Ausgaben müssen durch Eigen- oder Drittmittel aufgebracht werden. ³Diese dürfen weder den Ausga-

ben der Maßnahme zugeschlagen noch bei den im Finanzierungsplan vorzusehenden Eigenmitteln angesetzt werden. ⁴Eigenleistungen können Eigenmittel nicht ersetzen.

12. Mehrfachförderung

12.1 Flüchtlings- und Integrationsberatung

¹Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben anderweitige Mittel des Freistaates Bayern oder des Bundes in Anspruch genommen werden. ²Eine Komplementärförderung mit kommunalen und/oder europäischen Mitteln ist möglich. ³Soweit der Drittmittelgeber mit seiner Zuwendung ausdrücklich die nicht nach dieser Richtlinie zuwendungsfähigen Ausgaben fördert, ist die Berücksichtigung von Drittmitteln bis zur Höhe der tatsächlich anfallenden Ausgaben abzüglich der staatlichen Förderung und eines angemessenen Eigenanteils nach Nr. 11 unschädlich.

12.2 Besondere Maßnahmen sowie Integrationslotsinnen und Integrationslotsen

¹Die Förderung besonderer Maßnahmen sowie von hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen entfällt, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben (Nr. 7.2) anderweitige Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden. ²Eine Komplementärförderung mit Mitteln der Kommunen, des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich.

12.3 Außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung

Die Förderung der außerschulischen Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung erfolgt subsidiär zu eventuellen anderen Leistungen.

13. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Alle Anträge nach dieser Richtlinie sind bei der Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 15, Integration, Lastenausgleich, Landesaufnahmestelle, Marienstr. 21, 90402 Nürnberg, einzureichen, die über diese entscheidet (Bewilligungsbehörde).

13.1 Bewilligungszeitraum

¹Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember. ²Im Bereich der außerschulischen Hausaufgabenhilfe ist Bewilligungszeitraum das jeweilige Schuljahr.

13.2 Antragstellungsverfahren

¹Bei der Flüchtlings- und Integrationsberatung, den besonderen Maßnahmen und der Förderung der hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen ist ein entsprechender Antrag auf Zuwendung vor Beginn des Bewilligungszeitraums grundsätzlich bis spätestens 15. November des Vorjahres zu stellen. ²Etwaige Änderungen nach Antragstellung können der Bewilligungsbehörde noch bis spätestens 15. März des Bewilligungszeitraums mitgeteilt werden. ³Auf der Grundlage des gestellten Antrags und der bis dahin mitgeteilten Änderungen erlässt die Bewilligungsbehörde einen Bewilligungsbescheid. ⁴Dieser steht unter dem

Vorbehalt etwaiger Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse nach Bescheiderlass. ⁵Bei der außerschulischen Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung ist ein entsprechender Antrag rechtzeitig vor Beginn des geplanten Bewilligungszeitraums zu stellen. ⁶Auf dessen Grundlage erlässt die Bewilligungsbehörde wiederum einen Bewilligungsbescheid. ⁷Die Bewilligungsbehörde kann bei Vorliegen der Voraussetzungen der VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO auf Antrag die Einwilligung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen. ⁸Anträge auf Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind unter Verwendung der bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucke zu erstellen. ⁹Bei der Beantragung einer Zuwendung zur Flüchtlings- und Integrationsberatung oder einer besonderen Maßnahme ist dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ein Abdruck (mit Anlagen) ausschließlich in digitaler Form zu übersenden.

13.3 Stellenveränderung bei der Flüchtlings- und Integrationsberatung

¹Die Einrichtung neuer Stellen, die Ausweitung bereits bestehender Stellen und wieder zu besetzender Stellen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationsberatung sind vorher dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zur Zustimmung vorzulegen. ²Nr. 4.1 Satz 2 gilt bei der Einrichtung neuer und Ausweitung bestehender Stellen entsprechend. ³Auch der Abbau oder die Reduzierung von Stellen sind dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unverzüglich mitzuteilen.

13.4 Abschlagszahlungen

¹Die Bewilligungsbehörde ist bei Zuwendungen im Rahmen der Flüchtlings- und Integrationsberatung berechtigt, nach Erlass des Bewilligungsbescheids auf Antrag maximal zweimal im Bewilligungszeitraum Abschläge in Höhe von bis zu 90 % der bis dahin möglichen Förderung zu zahlen. ²Der zweite der beiden Abschläge kann bis spätestens 31. Oktober des Bewilligungszeitraums beantragt werden. ³Er setzt voraus, dass der Bewilligungsbehörde spätestens mit Antragstellung eine Mitteilung des Zuwendungsempfängers über zwischenzeitliche Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse zugeht. ⁴Eine etwaig zustehende Restzahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. ⁵Abschlagszahlungen für besondere Maßnahmen und die Förderung hauptamtlicher Integrationslotsinnen und Integrationslotsen richten sich nach Nr. 1.4 ANBest-P beziehungsweise Nr. 1.3 ANBest-K. ⁶Die Anträge sind unter Verwendung der bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucke zur erstellen.

13.5 Reporting

¹Die im Rahmen der Flüchtlings- und Integrationsberatung tätigen Verbände und Körperschaften erstellen halbjährlich einen Bericht über die allgemeine Situation und besondere Vorkommnisse und übersenden diesen an den entsprechenden Zuwendungsempfänger. ²Dieser konsolidiert den Bericht und leitet den konsolidierten Bericht ausschließlich in digitaler Form an das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration weiter. ³Das

Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wirkt zudem gemeinsam mit den Zuwendungsempfängern darauf hin, eine Basis für eine begleitende Evaluierung festzulegen.

14. Verwendungsnachweis

Die Bewilligungsbehörde prüft die Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

14.1 Flüchtlings- und Integrationsberatung

¹Der Nachweis über die Verwendung der staatlichen Zuwendung bei der Flüchtlings- und Integrationsberatung, der aus einem Sachbericht inklusive Statistik und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, ist vom jeweiligen Zuwendungsempfänger bis zum 1. Mai des auf die Bewilligung folgenden Jahres der Bewilligungsbehörde vorzulegen. ²Dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ist ein Abdruck des Sachberichtes zum Verwendungsnachweis ausschließlich in digitaler Form zu übersenden. ³Die Beratungstätigkeit ist mittels eines Statistikbogens zu erfassen und dem Verwendungsnachweis beizufügen.

14.2 Besondere Maßnahmen

¹Der Nachweis über die Verwendung der staatlichen Zuwendung für besondere Maßnahmen, der aus einem Sachbericht inklusive Statistik und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, ist spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums vorzulegen. ²Dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ist ein Abdruck des Sachberichtes zum Verwendungsnachweis ausschließlich in digitaler Form zu übersenden.

14.3 Außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung

¹Im Bereich der außerschulischen Hausaufgabenhilfe ist mittels eines regelmäßig abzugebenden Sachberichtes sowie durch Übermittlung von Bestätigungen über die regelmäßige Teilnahme der Erfolg der Hausaufgabenhilfe zu dokumentieren. ²Der Sachbericht ist der Bewilligungsbehörde spätestens acht Wochen nach Schuljahresende zuzuleiten.

14.4 Förderung von hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen

¹Der Nachweis über die Verwendung der staatlichen Zuwendung bei der Förderung von hauptamtlichen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen, der aus einem Sachbericht inklusive Statistik und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, muss in schriftlicher und elektronischer Form abweichend von Nr. 6.1 ANBest-K bis spätestens 30. Juni des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. ²Der einfache Verwendungsnachweis ist zugelassen. ³Dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ist ein Abdruck des Sachberichtes zum Verwendungsnachweis ausschließlich in digitaler Form zu übersenden. ⁴Die Statistiken des Verwendungsnachweises sollen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anzahl der vor Ort tätigen und neu gewonnenen Ehrenamtlichen,
- Anzahl der betreuten/beratenen/geschulten Ehrenamtlichen,
- Anzahl und Themen der durchgeführten Schulungen und Supervisionen,
- Anzahl der durchgeführten Netzwerkveranstaltungen (Runde Tische, Austauschtreffen etc.) und
- öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (Internetauftritt, Presseberichte etc.) der Integrationslotsinnen und Integrationslotsen.

15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. ³Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration über die Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern vom 8. März 2016 (AllMBl. S. 1495) sowie die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration über die Richtlinie für die Förderung von hauptamtlichen Koordinatorenstellen für Ehrenamtliche im Bereich Asyl (Ehrenamtskoordinatorenrichtlinie – EhrKoordR) vom 18. Mai 2016 (AllMBl. S. 1562) treten mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Dr. Markus Gruber
Ministerialdirektor

2126.0-G**Richtlinie zur Förderung
innovativer medizinischer Versorgungskonzepte
(IMVR)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege****vom 29. November 2017, Az. 31d-G8060-2017/21-11****Vorbemerkung**

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (vor allem Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen für innovative medizinische Versorgungskonzepte. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs**1.1 Zweck und Ziel der Zuwendung**

¹Um die wachsenden Herausforderungen der medizinischen und pflegerischen Versorgung zu bewältigen, müssen diese sich kontinuierlich weiterentwickeln. ²Von besonderer Bedeutung sind dabei die Zunahme älterer Patientinnen und Patienten mit chronischen Erkrankungen, komplexen Mehrfacherkrankungen, Einschränkungen und Pflegebedürftigkeit, deren Behandlungsbedarf stetig wächst und sich wandelt. ³Daneben prägen auch neue Behandlungsmethoden den Versorgungsalltag. ⁴Ferner stellt die unterschiedliche Versorgungssituation in Ballungsräumen, in strukturschwachen und ländlichen Regionen neue und verschiedene Anforderungen an die Versorgung, denen begegnet werden muss. ⁵Nicht zuletzt verändern sich die Ansprüche der Versorger an die Bedingungen der Versorgung selbst, auf die mit größtmöglicher Flexibilität eingegangen werden muss. ⁶Ziel der Zuwendung ist es, innovative Versorgungsformen zu fördern, damit auch zukünftig für alle Patientinnen und Patienten eine flächendeckende und gut erreichbare, bedarfsgerechte Versorgung auf hohem Niveau erhalten und gestärkt werden kann.

1.2 Gegenstand der Förderung

1.2.1 ¹Gefördert werden die Umsetzung von innovativen Konzepten zum Erhalt und zur Verbesserung der medizinischen Versorgung und/oder zur Förderung der sektorenübergreifenden Versorgung sowie die begleitende Evaluation der Konzepte. ²Die Umsetzung umfasst Entwicklungstätigkeiten und die Erprobung dieser innovativen Konzepte. ³Der Hauptgegenstand der Versorgungskonzepte muss einen Bezug zur vertragsärztlichen Versorgung haben. ⁴Die innovativen Konzepte müssen zudem hinreichend Potenzial aufweisen, um dauerhaft in die Versorgung (kollektiv- oder selektivvertragliche Versorgung) und/oder in die Pflege aufgenommen zu werden.

1.2.2 ¹Schwerpunkte dieser Förderung sind insbesondere Projekte zum Erhalt und zur Verbesserung

a) der vertragsärztlichen Versorgung im ländlichen Raum einschließlich der Delegation von Leistungen an Gesundheitsfachberufe;

b) der vertragsärztlichen Versorgung durch innovative Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf;

c) der interdisziplinären/sektorenübergreifenden Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten, Krankenhäusern und anderen medizinischen sowie pflegerischen Leistungserbringern oder

d) der qualitativ hochwertigen Patientenversorgung und Versorgungsstruktur durch Nutzen digitaler Medien.

²Das StMGP kann weitere Förderschwerpunkte setzen.

1.2.3 Nicht gefördert werden:

a) Vorhaben, die reine Entwicklungstätigkeiten sowie Grundlagenforschung vorsehen;

b) Vorhaben mit schwerpunktmäßig telemedizinischen Ansätzen;

c) Baumaßnahmen, es sei denn, es handelt sich um geringfügige Maßnahmen, die für die Umsetzung des geplanten Projekts erforderlich sind;

d) Maßnahmen, die bereits jetzt Leistungen der Regelversorgung darstellen;

e) Maßnahmen, für die Zuwendungen aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaates in Anspruch genommen werden;

f) klinische Studien zum Wirksamkeitsnachweis von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Behandlungen und operativen Verfahren;

g) Studien zur Erprobung einer neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethode nach § 137e SGB V.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die rechtsfähig und geschäftsfähig sind.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Neben der Einhaltung der allgemeinen haushalts- und förderrechtlichen Bestimmungen setzt die Förderung eines Projekts voraus, dass:

a) das Projekt innovativ und geeignet ist, die Versorgungsqualität und/oder die Versorgungseffizienz zu verbessern, Versorgungsdefizite zu beheben und/oder die Zusammenarbeit innerhalb und zwischen verschiedenen Versorgungsbereichen, Versorgungseinrichtungen und Berufsgruppen zu optimieren und/oder interdisziplinäre und fachübergreifende Versorgungsmodelle durchgeführt werden;

b) das Projekt in Bayern durchgeführt wird;

c) sich das Projekt in die bayerische Versorgungsstruktur einfügt und dabei insbesondere mit der ärztlichen Bedarfsplanung und der Krankenhausplanung in Bayern in Übereinstimmung steht;

d) die im Projekt gewonnenen Erkenntnisse auf andere bayerische Regionen übertragen werden können;

- e) keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung anderer niedergelassener Vertragsärztinnen und Vertragsärzte in der betroffenen Gemeinde oder näheren Umgebung erfolgt (Wettbewerbsneutralität);
- f) eine durch ein Evaluationskonzept nach methodischen Standards belegte Evaluation durchgeführt wird;
- g) am Projekt grundsätzlich eine Krankenkasse oder Pflegekasse beteiligt wird.

1.5 Art und Umfang der Zuwendung

- 1.5.1 ¹Art und Umfang der Zuwendung orientieren sich am zu fördernden Projekt. ²Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als zweckgebundener Zuschuss bzw. zweckgebundene Zuweisung gewährt.
- 1.5.2 ¹Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Projekt stehen, zur Durchführung des Projekts erforderlich sind, den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und vom Vorhabenträger zu tragen sind. ²Investitionen, die über den Förderzeitraum hinaus genutzt werden können, werden nur anteilig berücksichtigt.
- 1.5.3 ¹Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, soweit sie dem Zuwendungsempfänger auch dann entstanden wären, wenn er die medizinische Versorgung in der standardmäßigen, nicht innovativen Form erbringen würde. ²Kommunale Eigenregiearbeiten werden nicht gefördert. ³Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 1.5.4 Der Durchführungszeitraum beträgt höchstens 36 Monate.
- 1.5.5 ¹Die Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 500 000 Euro. ²Der Zuwendungsempfänger muss einen Eigenanteil von mindestens 30 % erbringen. ³Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 25 000 Euro betragen.
- 1.5.6 Das EU-Beihilferecht mit seinen De-minimis-Verordnungen und seinem DAWI-Freistellungsbeschluss in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.
- 1.5.7 ¹Die Zuwendung ist eine Subvention gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs. ²Die für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinn dieser Bestimmungen (vgl. Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes). ³Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

2. Verfahren

2.1 Antragstellung

¹Der Antrag ist beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit – Förderstelle Innovativer Medizinischer Versorgungskonzepte (Bewilligungsbehörde) – unter Verwendung des dafür von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Formblatts mit den dort aufgeführten Anlagen einzureichen. ²In der Projektbeschreibung sind neben den Angaben

zum Projekt (Projekttitle, -ort, -beginn und -ende) auch Hintergrund und Ziele sowie die Bedeutung des Projekts darzulegen. ³Die Projektbeschreibung muss auch Aufschluss über die unter Nr. 1.4 genannten Zuwendungsvoraussetzungen geben. ⁴Darüber hinaus sind die allgemein gültigen haushalts- und förderrechtlichen Anforderungen einzuhalten.

2.2 Bewilligung und Auszahlung

¹Die Entscheidung über den Antrag trifft die Bewilligungsbehörde. ²Die Bewilligungsbehörde kann fachliche Stellungnahmen zu den Anträgen einholen. ³Der Auszahlungsantrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

2.3 Nachweis der Verwendung

¹Der Verwendungsnachweis ist bei der Bewilligungsbehörde unter Beachtung der von der Bewilligungsbehörde dafür vorgesehenen Form einzureichen. ²Der Verwendungsnachweis wird von der Bewilligungsbehörde abschließend geprüft.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

2126.0-G

Änderung der Richtlinie über die Vergabe von Stipendien zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 4. Dezember 2017, Az. 31d-G8010-2017/46-16

1. In Abschnitt III Satz 1 Halbsatz 2 der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit über die Vergabe von Stipendien zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum vom 2. Oktober 2013 (AllIMBL. S. 419), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 1. Juni 2017 (AllIMBL. S. 255) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „30. Juni 2018“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2017 in Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Tetsuya Kimura

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 29. November 2017, Az. Prot 1240-3241-4**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Japan in München ernannten Herrn Tetsuya Kimura am 24. November 2017 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hidenao Yanagi, am 20. Mai 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr
vom 29. November 2017, Az. IB4-1517-8-53**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird der Zweckverband zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe (Landkreis Lichtenfels, Regierungsbezirk Oberfranken) mit Wirkung vom 1. Januar 2018 zum Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

**Allgemeinverfügung zur
Ausübung des Vorkaufsrechts nach
§ 99a des Wasserhaushaltsgesetzes**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz**

vom 29. November 2017, Az. 52h-U4502-2010/14-163

1. Verfügung

¹Nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) steht den Ländern ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu, die für Maßnahmen des Hochwasserschutzes benötigt werden. ²Die Staatsregierung hat dem Bayerischen Landtag am 7. November 2017 einen Gesetzentwurf zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 17/18835) vorgelegt, der mit der Regelung des Art. 57a des Bayerischen Wassergesetzes eine Ausfüllung der bundesrechtlichen Regelung zum Vorkaufsrecht auf Landesebene enthält. ³Zur Erleichterung des Vollzugs für Behörden, Notare und Bürger wird für Bayern ein Flurstücksverzeichnis mit allen Grundstücken erstellt und vom Landesamt für Umwelt geführt, für die ein Vorkaufsrecht nach § 99a WHG besteht; das Verzeichnis hat konstitutiven Charakter. ⁴Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) als die nach § 8 Nr. 1 Buchst. e der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) zuständige Behörde verfügt, dass für alle Flurstücke, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Datum der Beurkundung) vom elektronischen Vorkaufsrechtsverzeichnis nicht erfasst sind, kein Vorkaufsrecht ausgeübt wird.

2. Begründung

- 2.1 Bayern schränkt den Anwendungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 99a WHG auf die Grundstücke ein, die im Vorkaufsrechtsregister enthalten sind, um einen rechtssicheren und unbürokratischen Vollzug sicherzustellen und den Grundstücksverkehr in Bayern nicht zu verzögern.
- 2.2 ¹Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass vergleichbar zum Vorkaufsrecht im Bundesnaturschutzgesetz und den landesrechtlichen Regelungen die Auffassung vertreten wird, dass das weitere Vorkaufsrecht nach § 99a WHG neben dem engeren landesrechtlichen Vorkaufsrecht zur Anwendung kommt. ²Um die Verlässlichkeit und Rechtssicherheit des Vorkaufsrechtsregisters und der darin erfassten Grundstücke zu gewährleisten, wird seitens des StMUV erklärt, dass das Vorkaufsrecht nur in Fällen ausgeübt wird, in denen die betreffenden Grundstücke auch im Vorkaufsrechtsverzeichnis enthalten sind.

3. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 5. Januar 2018 in Kraft.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

- 4.1 Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe unmittelbar

Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

- 4.2 Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

– Regierungsbezirk Oberbayern:	Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30,
– Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz:	Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
– Regierungsbezirk Oberfranken:	Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
– Regierungsbezirk Mittelfranken:	Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24–28,
– Regierungsbezirk Unterfranken:	Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26
– Regierungsbezirk Schwaben:	Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.

- 4.3 Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

- 4.4 ¹Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. ²Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. ³Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

¹ Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Es ist demnächst ein **Stellenanteil in Höhe von 50 % für eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) zu besetzen.

Bis zum **11. Januar 2018** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer entsprechenden, längerfristig angelegten Ermäßigung des Dienstes gemäß den diesbezüglichen Vorschriften des BayRiG und zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Beim **Arbeitsgericht Nürnberg** ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Arbeitsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **11. Januar 2018** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Mohr Siebeck, Tübingen

Delgado del Saz, **Vorsorge als Verfassungsprinzip im europäischen Umweltverbund**, rechtsvergleichende Überlegungen am Beispiel der Risiken der Mobilfunkstrahlung, 2017, XVII, 222 Seiten, Preis 59 €, Studien zum europäischen und deutschen Öffentlichen Recht; 18, ISBN 978-3-16-154979-3.

Die Umweltvorsorge wurde in mehreren Rechtsordnungen vom Rechtsprinzip zum Verfassungsrang aufgewertet. Im Hinblick auf die Mitgliedstaaten der EU wird behauptet, dass zwischen den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Definition, des normativen Gehalts und der Implementationskriterien bestehen. Diese inhaltliche Offenheit beeinträchtigt die verfassungsrechtliche Verbindlichkeit des Vorsorgeprinzips und verhindert die Ausformung von gemeinsamem Verfassungsrecht im europäischen Umweltverbund. Anhand einer Analyse im Bereich der Risiken durch elektromagnetische Felder von Mobilfunkanlagen werden der Inhalt und die rechtlichen Wirkungen dieses Grundsatzes in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten festgestellt.

Kirchhoff/Karafyllis, **Naturphilosophie**, ein Lehr- und Studienbuch, 2017, XVII, 368 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-8252-4769-0.

Das Buch geht der Frage nach, was Natur ist und sein könnte. Es bietet eine umfassende Einführung in das naturphilosophische Denken von der Antike bis in die Gegenwart. Es wird die Bedeutung der Naturphilosophie

im aktuellen Praxiszusammenhang behandelt: von Diskussionen um Ernährung und Gentechnik bis hin zur Faszination für die Kosmologie.

Herbort, **Digitale Bildnisse**, Objektbezogene Interessengeflechte zwischen Urhebern, Abgebildeten und Nutzern in der digital-vernetzten Kommunikation, 2017, XXII, 335 Seiten, Preis 69 €, Internet und Gesellschaft; 8, ISBN 978-3-16-154831-4.

Digitale Kameras sind ständig verfügbar und erlauben es, alle/alles und jeden/jedes innerhalb kürzester Zeit zu fotografieren und dies mit geringstem Aufwand über das Internet weltweit zu kommunizieren. Der Persönlichkeits-, Datenschutz und das Urheberrecht stehen dabei mit der Technik auf Kollisionskurs. In dem Buch werden die Auswirkungen, denen die jeweiligen Rechteinhaber im digital-vernetzten Kommunikationsfeld durch interaktive Prosumenten, Anonymität und Gesichtserkennungstechniken unterliegen, untersucht. Es werden unter Berücksichtigung der legitimen Interessen der Techniknutzer rechtsgebietsübergreifende Lösungsansätze entwickelt und diskutiert und praktische Maßnahmen, um die in Widerspruch stehenden Interessen in Ausgleich zu bringen.

Kment, **Zukunftsperspektiven des Immissionsschutzrechts**, 2017, VI, 121 Seiten, Preis 59 €, Schriften zum Infrastrukturrecht; 12, ISBN 978-3-16-154893-2.

Das Immissionsschutzrecht ist einem starken Veränderungsdruck ausgesetzt, der insbesondere in europäischen Vorgaben seinen Ursprung findet. Das Buch widmet sich

diesen Veränderungen und dokumentiert zugleich die Ergebnisse des 3. Deutschen Umwelt- und Infrastrukturrechtstags der Universität Augsburg. Der Leitgedanke ist, die konkreten Rechtsprobleme in einen größeren Kontext einzubetten, um neben Einzelfragen auch grundsätzlich über die Zukunftsperspektiven des Immissionsschutzrechts vor dem Horizont des Jahres 2030 zu reflektieren.

Kirchhof/Kube/Schmidt, **Von Ursprung und Ziel der Europäischen Union**, elf Perspektiven, 2016, XIV, 202 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-16-154824-6.

Obwohl die Europäische Union herausragende Erfolge verzeichnet, befindet sie sich zurzeit doch in einer Krise. Kriege in der unmittelbaren Nachbarschaft, Flüchtlinge, Terrorgefahr, Staatsverschuldungen sowie die Sorge um die Wirtschaftskraft stellen riesige Herausforderungen dar. Fragen nach dem Selbstverständnis und Ziel der Integration, nach deren Akzeptanz und damit nach Rechtsstaatlichkeit und Demokratie werden immer drängender. Das Buch dokumentiert das interdisziplinäre Symposium, das sich aus 11 verschiedenen Blickwinkeln der Vielfalt Europas und der Entwicklung Europas widmet.

Lackermaier, **Hybride und Chimären**, die Forschung an Mensch-Tier-Mischwesen aus verfassungsrechtlicher Sicht, 2017, XIV, 517 Seiten, Preis 104 €, Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht; 28, ISBN 978-3-16-155048-5.

Der Mangel an menschlichen Spenderorganen motiviert die Transplantationsmedizin dazu, das Forschungsfeld der Xenotransplantation, d. h. der Verpflanzung tierischer Organe auf den Menschen, voranzutreiben. Dass durch derlei Experimente Mischwesen mit menschlichen und tierischen Bestandteilen zur Entstehung gelangen, zieht die in der Rechtsordnung etablierte strikte Grenzziehung zwischen Mensch und Tier in Zweifel. Das Buch widmet sich der von Biologen betriebenen Erzeugung verschiedenartigster Mischwesen aus Mensch und Tier und zwingt über die ethischen, philosophischen und rechtlichen Fragen nachzudenken. Die vorliegende Dissertation wurde mit dem Fakultätspreis 2016 der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München ausgezeichnet.

Marl, **Der Begriff der Öffentlichkeit im Urheberrecht**, eine aus den Regelungszwecken hergeleitete, soziologisch untermauerte Untersuchung eines urheberrechtlichen Schlüsselbegriffs im Kontext der demokratischen Informationsgesellschaft, 2017, XX, 439 Seiten, Preis 74 €, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht; 122, ISBN 978-3-16-155103-1.

Der Autor untersucht Öffentlichkeit als Schlüsselbegriff des (deutschen) Urheberrechts aus verschiedenen Perspektiven und widmet sich zunächst urheberrechtlichen Regelungszwecken. Er analysiert, welche Struktur und welche Funktionen Öffentlichkeit hat, und welche Änderungen das digitale Zeitalter mit sich bringt. Auf die Erkenntnisse zu Regelungszweck und Soziologie aufbauend befürwortet er einen kommunikationsbezogenen Begriff der urheberrechtlichen Öffentlichkeit. Dabei ist eine kommunikative Struktur, die das Potenzial zum Diskurs bietet, ein maßgeblich neues Kriterium.

Hahn, **Umwelt- und zukunftsverträgliche Entscheidungsfindung des Staates**, die staatliche Verantwortung für Umweltschutz, dessen Stand bei Interessenkonflikten, die gerechte Durchsetzung mittels gesteuerter Abwägung

und das Potenzial der wissenschaftlichen Politikberatung, 2017, XXVI, 541 Seiten, Preis 79 €, Recht der Nachhaltigen Entwicklung; 18, ISBN 978-3-16-155082-9.

In dem Buch wird der Frage nachgegangen, wie der Staat seiner besonderen Verantwortung für die Umwelt und für zukünftige Generationen gerecht werden kann. Es werden die Ursachen für die massiven Defizite im Umweltschutz analysiert und Konzepte, wie die Umwelt- und Zukunftsverträglichkeit staatlicher Abwägungen verbessert werden kann, erarbeitet. Die Arbeit wurde mit dem Hoppe-Dissertationspreis für die beste Dissertation des Jahres 2016 an der Juristischen Fakultät der Universität Rostock ausgezeichnet.

Lohse, **Rechtsangleichungsprozesse in der Europäischen Union**, Instrumente, Funktionsmechanismen und Wirkparameter effektiver Harmonisierung, 2017, XLI, 752 Seiten, Preis 139 €, Jus Publicum; 261, ISBN 978-3-16-154555-9.

Das Werk befasst sich mit grundlegenden Fragen der Rechtsangleichung in der Europäischen Union. Es geht Fragen nach wie dem Ablauf der rechtlichen Mechanismen, dem Erkennen von Mustern der Rechtsangleichung unterschiedlicher Mitgliedstaaten bei diversen Angleichungsprozessen und ob daraus Parameter resultieren, die zum Erfolg oder Misserfolg eines Angleichungsvorgangs beitragen können. Weiterhin setzt sich das Buch mit der Gestaltung eines Angleichungsinstruments auseinander, damit es Erfolg verspricht. Betrachtet werden sowohl Richtlinien als auch primärrechtliche („negative“) Harmonisierungsprozesse, wobei der Schwerpunkt bei den Angleichungsvorgängen in Deutschland und England liegt.

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Sydow, **Europäische Datenschutzverordnung**, Handkommentar, 2017, 1456 Seiten, Preis 128 €, ISBN 978-3-8487-1782-8.

Die neue Datenschutzgrundverordnung tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. Damit sich alle mit Datenschutzrecht befassenden Institutionen so früh als möglich argumentativ mit den Neuregelungen auseinandersetzen können, ist das frühe Erscheinen des Kommentars von Nutzen. Da die einzelnen Artikelkommentierungen den immer gleichen strukturellen Aufbau haben, hilft es bei der schnellen Erfassung der Neuregelungen, wichtige Argumente für die aufgezeigten Rechtsprobleme zu bekommen und eventuell Analogien zu überkommenen Regelungen aus dem BDSG zu ziehen. Auf die Bereiche wie das Verhältnis der Grundverordnung zum partiell weitergeltenden nationalen Datenschutzrecht, den Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung, Arbeitnehmerdatenschutz, Rechtsschutzmöglichkeiten u. v. m. wird besonderes Augenmerk gelegt.

Faßbender/Köck, **Aktuelle Fragen und Entwicklungen im Hochwasserschutzrecht**, Dokumentation des 21. Leipziger Umweltrechtlichen Symposiums des Instituts für Umwelt- und Planungsrecht der Universität Leipzig und des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung – UFZ am 7. und 8. April 2016, 2017, 247 Seiten, Preis 69 €, Leipziger Schriften zum Umwelt- und Planungsrecht; 33, ISBN 978-3-8487-3414-6.

Die Dokumentation des 21. Leipziger Umweltrechtlichen Symposions widmet sich, unter Einbezug der neuen Vorschriften, den Grundlagen und Auswirkungen des Hochwasserschutzrechts. Der Band dokumentiert die Beiträge, die sich mit den Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Risikomanagementplanung, den Fragen der Ermittlung des Hochwasserrisikos, der Erstellung von Gefahren- und Risikokarten und der Erarbeitung der Risikomanagementpläne in der FGG Elbe befasst haben. Die umwelt- und planungsrechtlichen Anforderungen an die Errichtung, die Unterhaltung sowie an die Genehmigung von Hochwasserschutzanlagen, die Anforderungen an das Bauen in Überschwemmungs- und Risikogebieten, die Niederschlagswasserbeseitigung und Fragen des Rechtsschutzes werden näher beleuchtet.

Härtel, **Wege der Ernährungswirtschaft – global, regional, europäisch**, 2017, 217 Seiten, Preis 59€, Forum Umwelt-, Agrar- und Klimaschutzrecht; 11, ISBN 978-3-8487-3726-0.

Die Produktion der Agrar- und Lebensmittelgüter verändern sich zunehmend durch integrierte Wertschöpfungsketten, Regionalität, Europäisierung und Globalisierung. Das Drei-Ebenen-System des aktuellen Agrar- und Lebensmittelsektors ist dabei nicht konfliktfrei. Der Band versammelt unterschiedliche Facetten von Sicherung und Regulierung durch Politik und Recht. Dazu gehört das komplexe EU-Lebensmittelrecht (Überwachung, Information, Health Claims, Schutz geografischer Angaben, Novel Food etc.) sowie die spezifische Diskussion um die Spielräume internationaler Handelsabkommen der Ernährungswirtschaft.

Sauer, **Biogasanlagen im wohlgeordneten Recht einer nachhaltigen Energiewende**, 2017, 340 Seiten, Preis 89€, Forum Umwelt-, Agrar- und Klimaschutzrecht; 12, ISBN 978-3-8487-3727-7.

Die erfolgreiche Energiewende erfordert, dass sie auch unter rechtlichen Gesichtspunkten nachhaltig verläuft. Es stellt sich die Frage, ob dies bezüglich Biogasanlagen, als eine der wichtigsten Quellen eines „intelligenten“ Energiemixes, gewährleistet ist. Es wird die Vereinbarkeit des EEG mit dem Beihilfenrecht der Europäischen Union geprüft sowie auf nationaler Ebene behördliche Steuerungsinstrumente und Genehmigungsvoraussetzungen kritisch untersucht. Der Bau, die Inbetriebnahme sowie der Energiepflanzenanbau werden getrennt geprüft. Das Werk behandelt neben einer Bestandsaufnahme zum Recht der Biogasanlagen bezüglich praxistypischer Rechtsprobleme auch neue, einer nachhaltigen Entwicklung entsprechende, dogmatische Lösungsansätze und präsentiert Denkanstöße.

Raetzke, **Aus der Werkstatt des Nuklearrechts**, News From the Front Lines of Nuclear Law, Tagungsbericht der AIDN/INLA-Regionaltagung am 28. und 29. September 2015 in Nürnberg, im Auftrag der Deutschen Landesgruppe in der Association Internationale du Droit Nucléaire (AIDN) / International Nuclear Law Association (INLA) e. V., 2017, 422 Seiten, Preis 99€, ISBN 978-3-8487-3749-9.

Der Band dokumentiert die auf Deutsch und Englisch verfassten Beiträge namhafter Experten des In- und Auslands über aktuelle Entwicklungen des deutschen und internationalen Atomrechts bei der 14. Tagung der Deutschen

Landesgruppe der International Nuclear Law Association (INLA) in Nürnberg im September 2015. Die Schwerpunkte lagen bei den Vertragsstrukturen im Nuklearbereich, speziell den Turnkey Contracts, den Entwicklungen im Rechtsschutz, sowohl im Umweltrecht als auch vor ICSID-Schiedsgerichten, sowie der Frage der Entsorgung in Deutschland und in anderen Ländern. Aktuelle Themen der Nuklearhaftung wurden ebenso erörtert wie Fragen der Regulierung der Sicherheit in der EU und im Völkerrecht.

Riemer, **Investitionspflichten der Betreiber von Elektrizitätsübertragungsnetzen**, Eine energierechtliche und verfassungsrechtliche Untersuchung, 2017, 549 Seiten, Preis 129€, Kartell und Regulierungsrecht; 18, ISBN 978-3-8487-3445-0.

Ein Großteil der Energie soll zukünftig aus regenerativen Quellen gewonnen werden. Der Erfolg der Energiewende hängt vom Transport der regenerativ gewonnenen Elektrizität in die Stromverbrauchszentren ab. Der Gesetzgeber verpflichtet zur notwendigen Umrüstung des Stromnetzes die Betreiber von Hoch- und Höchstspannungsleitungen, denen er umfassende Netzplanungs- und Baupflichten auferlegt. Dabei wird in die grundrechtlich geschützte unternehmerische Freiheit, hier die Investitionsfreiheit, der Netzbetreiber eingegriffen. Es wird das Spannungsverhältnis zwischen dem politischen Willen, die Stromversorgung in Deutschland in eine neue Epoche zu überführen, und den grundrechtlichen Grenzen, die die unternehmerische Freiheit diesem Gestaltungswillen setzt, untersucht. Die energie- und verfassungsrechtlichen Vorgaben der Investitionsregulierung werden hierbei umfassend beleuchtet.

Kischel, **Der Atomkonsens als rechtsverbindlicher Vertrag**, Gutachten im Rahmen des ICSID-Schiedsverfahrens Vattenfall v. Germany im Auftrag der Vattenfall AB, 2017, 72 Seiten, Preis 29€, Forum Energierecht; 21, ISBN 978-3-8487-3937-0.

Für die rechtliche und politische Bewertung der deutschen Energiewende nach Fukushima spielt die Frage eine zentrale Rolle, ob der sog. Atomkonsens zwischen Bundesregierung und Energieversorgungsunternehmen aus dem Jahr 2000 rechtlich verbindlich abgeschlossen wurde oder ob kein Rechtsbindungswille bestand. Die Schrift lag dem Schiedsgericht als Stellungnahme vor und war Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Sie analysiert umfassend die einschlägigen Fragen der Rechtsbindung und kommt zu dem Ergebnis, dass der Atomkonsens keineswegs ein reines gentlemen's agreement darstellt, sondern als rechtsverbindlicher Vertrag geschlossen wurde.

Oehlmann, **Vom Abfall als Problem zum Abfall als Ressource**, das europäische Abfallrecht als Baustein einer europäischen Kreislaufwirtschaft, 2017, 293 Seiten, Preis 78€, Schriftenreihe des Zentrums für Europäische Rechtspolitik (ZERP); 75, ISBN 978-3-8487-3752-9.

Das Werk basiert auf der Annahme, dass das geltende und vorwiegend dem Konzept der Linearwirtschaft folgende europäische Ordnungsrecht nicht dazu geeignet ist, Abfallmanagement und Produktdesign zukünftig im Sinne einer Kreislaufführung von Rohstoffen aufeinander abzustimmen. Zunächst werden die allgemeinen Vorgaben zum Umgang mit Siedlungsabfällen analysiert, dann wird sich in zwei Schwerpunkten Bioabfällen, aus denen Düngemittel gewonnen werden können, sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten, in denen seltene Metalle verar-

beitet sind, gewidmet. Das Buch bietet rechtskonzeptionelle Handlungsoptionen zur Verwirklichung einer europäischen Kreislaufwirtschaft für Siedlungsabfälle.

Haus/Krumm/Quarch, **Gesamtes Verkehrsrecht**, Verkehrszivilrecht, Versicherungsrecht, Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht, Verkehrsverwaltungsrecht, 2. Auflage 2017, 3120 Seiten, Preis 138 €, ISBN 978-3-8487-3408-5.

Das facettenreiche Tätigkeitsgebiet fordert Praktiker gleichermaßen im Zivil-, Straf- und öffentlichen Recht. Die Schwerpunkte der Neuauflage liegen bei den Rechtsgebieten, die den Praxisalltag im Verkehrsrecht bestimmen, wie z. B. die Kommentierungen im Zivilrecht mit allen Vorschriften rund um den Schadenersatz, das Versicherungsrecht, das Sozialversicherungsrecht und das Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht. Der Kommentar befindet sich auf dem neuesten Stand und berücksichtigt insbesondere die Änderungen zum Jahreswechsel 2016/17 wie z. B. die Elfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 2016 mit 35 Änderungen, das Sechste Gesetz zur Änderung des StVG und anderer Gesetze vom 28. November 2016 mit 30 Änderungen. Das Werk enthält zahlreiche Praxisanhänge zu Themen wie Begutachtung der Fahreignung, Lenk- und Ruhezeiten etc. Es bietet Schnittstellen zwischen Verkehrsrecht und Arbeitsrecht/Beamtenrecht und Oldtimerrecht. Ein umfassender Teil befasst sich in Länderberichten mit der Regulierung von Auslandsunfällen.

Hagemann (Hrsg.), **Gestaltung des Sozial- und Gesundheitswesens im Zeitalter von Digitalisierung und technischer Assistenz**, Forschung und Entwicklung in der Sozialwirtschaft, Bd. 11, 2017, 542 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-8487-3656-0.

Die Begriffe Digitalisierung und Arbeit 4.0 sind in aller Munde. Auch im Sozial- und Gesundheitswesen lässt sich erahnen, wie allumfassend Arbeitsfelder und gesellschaftliche Verhältnisse sich ändern werden. Digitale Technologien und Roboter werden unseren Alltag prägen. Sie vernetzen Menschen, Geräte und Gegenstände miteinander und schaffen neue Formen der Interaktion und Kommunikation. Dadurch entstehen vielerlei Möglichkeiten – der Unterstützung, aber auch der Kontrolle und einer grundlegenden Reorganisation zahlreicher sozialer Dienstleistungen. In der Publikation wird in Beiträgen dargestellt und diskutiert, welche Auswirkungen dies für soziale Räume, die Gesundheitsversorgung, für Beratung und Therapie, für die berufliche Bildung und für die Leitung von Sozialunternehmen hat.

Berlit, **Flüchtlingsrecht in Zeiten der Krise**, Grenzen und Möglichkeiten der Steuerung von Fluchtmigration und ihrer Folgen durch Recht, Schriftenreihe der Schleswig-Holsteinischen Juristischen Gesellschaft, Band 3, 2017, 134 Seiten, broschiert, Preis 39 €, ISBN 978-3-8487-3913-4.

Der Band informiert über die völker-, unions- und verfassungsrechtlichen Grundlagen von Fluchtmigration. In diesem Rechtsrahmen werden dann zentrale politische Streitfragen rund um den Flüchtlingsschutz sowie die Möglichkeiten und – vor allem – Grenzen einer rechtskonformen Steuerung von Fluchtmigration untersucht. Dazu werden die wesentlichen Maßnahmen vorgestellt, die 2015/16 auf nationaler und europäischer Ebene ergriffen worden sind.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Hocks, **Asylverfahren und Flüchtlingsschutz**, 1. Auflage 2017, 280 Seiten, gebunden, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-8029-7650-6.

In Asylverfahren und Flüchtlingsschutz werden das Asylrechtverfahren nach dem aktuellen Stand und das materielle Flüchtlingsschutzrecht umfassend und verständlich dargestellt. Behandelt werden u. a. die aufenthaltsrechtlichen Grundlagen, Flüchtlingsstatus und subsidiärer Schutz, die nationalen Abschiebungsverbote und Rechte von anerkannten Flüchtlingen und anderen Schutzberechtigten. Ebenso sind Informationen zum Familiennachzug bei anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten sowie zur Anhörung und zum Asylverfahren enthalten. Ein praktischer Leitfaden für die berufliche und ehrenamtliche Begleitung und Beratung von Flüchtlingen.

Effertz, **TV-L Jahrbuch Länder 2018**, kommentierte Textsammlung, TV-L mit Überleitungstarifvertrag, ergänzende Tarifverträge, Entgeltordnungen, 1568 Seiten, gebunden, Preis 27,95 €, ISBN 978-3-8029-7928-6.

Enthalten sind die neuen Entgelttabellen 2018, Hinweise zu Hintergründen und Folgen der Tarifeinigung (Änderungen bei Erfahrungsstufen und Einstiegsgehalt, neue Zulagen), ein Ausblick zur vereinbarten Komplettüberarbeitung der Entgeltordnung und wichtige Urteile zum Tarifrecht.

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Keper/Kunkel, **Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht**, rechtlicher Aufbau unter Darstellung aktueller Rechtsprobleme, 2017, 604 Seiten, kartoniert, Preis 89 €, ISBN 978-3-8293-1241-7.

Mit dem Werk werden unter rechtlichen Gesichtspunkten mit einer juristischen Struktur die wichtigsten Regelungen zum Kinder- und Jugendhilferecht dargestellt. Unstrittiges wird knapp erläutert, in Literatur und Rechtsprechung kontrovers diskutierte Rechtsfragen werden ausführlich dargestellt. Brandaktuelle Rechtsfragen (z. B. die Aufgabenerfüllung gegenüber Ausländern, das Tätigwerden bei einer Kindeswohlgefährdung, die Ombudstätigkeit im Kinder- und Jugendhilferecht, die Anwendung des Vergaberechts im SGB VIII) werden intensiv beleuchtet. Zudem werden derzeit in der Rechtsprechung nicht abschließend geklärte Fragen (wie z. B. die Rechtsfolgen bei Nichterfüllung des Anspruchs auf Förderung nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII) diskutiert und Lösungsansätze entwickelt. Der Datenschutz wird in all seinen Verästelungen im SGB I und SGB X behandelt und unter Einbeziehung des Bundeskinderschutzgesetzes von der strafrechtlichen Schweigepflicht abgegrenzt. Amtsvormundschaft, Amtspflegschaft und Beistandschaft werden mit all ihren Besonderheiten unter Einbeziehung der Eckpunkte zur Reform des Vormundschaftsrechts aufbereitet. Rechtsfragen der Schulsozialarbeit werden auch unter Betrachtung des Schulrechts und der Trägerschaft eingehend behandelt. Die Novellierung des SGB VIII wird bereits berücksichtigt.

Dunkl/Eirich, **Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz mit Kinderbildungsverordnung**, Kommentar, 5. Auflage 2017, 318 Seiten, kartoniert, Preis 39 €, ISBN 978-3-8293-1286-8.

Das Buch enthält eine betont praxisnahe und anschauliche Kommentierung des BayKiBiG und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG). Es informiert aktuell, kompetent und zuverlässig alle mit Kindererziehung, -betreuung und/oder -bildung befassten Institutionen und Personen.

Thimet, **Trinkwasserversorgung**, Pflichtaufgabe jeder Gemeinde, 3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2017, 263 Seiten, Preis 49,80 €, Praxisreihe des Bayerischen Gemeindetages; 2; ISBN 978-3-8293-1310-0.

Die Versorgungssicherheit von in öffentlichen Netzen beförderten Trinkwasser ist keine Selbstverständlichkeit. Das Buch will ein Grundverständnis für die Trinkwasserversorgung in Bayern vermitteln. Es stellt Technik und Recht gleichermaßen dar und verschafft einen Überblick. Die Regeln, denen die öffentliche Trinkwasserversorgung zu folgen hat, werden aufgezeigt. Der Band befasst sich von der Aufgabe der Trinkwasserversorgung ausgehend mit dem ganzen Thema der Wasserversorgung inklusive Brauchwasser und Löschwasser. Zahlreiche aktuelle, im Fluss befindliche und kontrovers diskutierte Themen werden aufgegriffen.

Metzler-Müller/Rieger/Seeck, **Beamtenstatusgesetz**, Kommentar, 4. Auflage 2017, 626 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-8293-1282-0.

Der praxisnahe Kommentar wendet sich an Rechtsanwender in der Verwaltungspraxis sowie den gesamten öffentlichen Dienst in den Bundesländern und stellt eine kompetente Orientierungs- und Arbeitshilfe dar. Die Erläuterung richtet sich vor allem auch an den Bedürfnissen und Interessen der Kommunalverwaltungen in den Ländern aus. Der Einbezug von entsprechenden Beispielen und Übersichten sowie der Abdruck der Texte der ergänzenden Rechtsvorschriften erleichtert den Umgang mit der Materie.

Schaetzell/Busse/Dirnberger/Stange, **Baugesetzbuch (BauGB) / Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)**, Kommentar, 25. Lieferung, Stand September 2017, 410 Seiten, Preis 75,80 €, Loseblattwerk in 2 Ordnern, Gesamtwerk ca. 2652 Seiten, ISBN 978-3-86115-922-3.

UVK Verlagsgesellschaft, Konstanz

Daxhammer/Facsar, **Spekulationsblasen**, den Turbulenzen am Finanzmarkt auf der Spur, 2., erweiterte Auflage, 250 Seiten, 2017, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-86764-746-5.

Im Fokus des Buches stehen die Spekulationsblasen als Anzeichen für wiederkehrende und anhaltende Markt-anomalien. Es werden die Entstehung und Ursachen für die Bildung von Spekulationsblasen sowie die unterschiedlichen Phasen und Arten erklärt und die wichtigsten Spekulationsblasen in der Geschichte der Finanzmärkte vorgestellt.

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh

Hofrichter, **Das geheimnisvolle Leben der Pilze**, die faszinierenden Wunder einer verborgenen Welt, 237 Seiten, 2017, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-579-08676-7.

Das Buch bietet überraschende Informationen und erhellende Details über die Pilze. In 17 Kapiteln wird erzählt, wie Pilze als Mediziner, Atomtechniker oder Verkehrsplaner fungieren, der Beginn der Beziehung zwischen Mensch und Pilz, welche Rolle Pilze in der Evolution, in der Chemie oder in der Medizin gespielt haben, wie Pilzsporen um die Welt reisen und sich verbreiten oder auf wie trickreiche Weise Ameisen und Termiten Pilzkolonien pflegen, von denen sogar die Menschen etwas haben.

Tautz/Steen, **Die Honigfabrik**, die Wunderwelt der Bienen – eine Betriebsbesichtigung, 288 Seiten, 2017, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-579-08669-9.

Das Buch macht einen mit der Welt der Bienen bekannt, mit deren Eigenwilligkeit, überraschenden Fertigkeiten und erstaunlichen Regularien. Es werden die einzelnen Aufgaben und das Leben sowie das Verhalten der Bienen im Stock und der freien Natur erklärt. Hier ist das komplexe Gesamtsystem, in dem Bienen mit Kniffen arbeiten, die Ingenieure im modernen Spannbetonbau anwenden; in dem Wachs aus 300 Einzelsubstanzen hergestellt wird, dargestellt.

Beerlage, **Wolfsfahrten**, alles über die Rückkehr der grauen Jäger, 237 Seiten, 2017, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-579-08683-5.

Die Rückkehr des Wolfes polarisiert, es gibt Befürworter und Gegner der Wiederansiedlung. In dem Buch werden die verschiedenen Positionen geordnet und Fakten von Vorurteilen getrennt. Es hat zum Ziel, grundlose Ängste zu streuen und die negative aber auch die positive Verklärung auf eine sachliche Ebene zu bringen. Es wird ein historischer Abriss des von Aberglauben geprägten Verhältnisses der Menschen zu den Wölfen geliefert und aktuelle Debatten werden unter die Lupe genommen, ob es einen Weg, Natur und Wildnis in unser modernes Leben zu integrieren, gibt.

Theiss Verlag, Stuttgart

Garfield, **Zeitfieber**, warum die Stunde nicht überall gleich schlägt, die innere Uhr täuschen kann und Beethoven aus dem Takt kam, 338 Seiten, 2017, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-8062-3443-5.

Das Buch erforscht, wie Zeit im Leben der Menschen in den vergangenen 250 Jahren zu einer ungeheuer dominanten und drängenden Kraft geworden ist und sie beherrscht. Es begibt sich auf die Suche nach den Spuren der Zeitbesessenheit in der Kunst-, Kultur- und Geistesgeschichte: zu jenen Ereignissen, die den Umgang mit der Zeit von Grund auf verändert haben, und den Menschen, die diesen geprägt haben. Die politische Bedeutung des Kalenders, die Erfindung der Eisenbahn, die Entstehung der Idee von Pünktlichkeit und was sonst noch das Zeitempfinden beeinflusst wird erhellend beschrieben.

Haus der Bayerischen Geschichte, **Ritter, Bauern, Lutheraner**, Katalog zur Bayerischen Landesausstellung 2017, Veste Coburg und Kirche St. Moritz 9. Mai bis 5. November 2017, 392 Seiten, 2017, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-8062-3496-1.

Die Bayerische Landesausstellung zeigt anlässlich des Reformationsjubiläums an Originalschauplätzen das

Leben auf dem Land, in der Stadt, in den Klöstern und in den Ritterburgen zu dieser Zeit. Martin Luther lebte und arbeitete über ein halbes Jahr in der Veste Coburg und verfolgte von hier aus die Ereignisse des Augsburger Reichstags 1530. Die Ausstellung befasst sich mit dem Leben der Bevölkerung der unterschiedlichen sozialen Schichten, der Kunst und dem Glauben bzw. der Kirche. Der reich bebilderte und informative Coburger Ausstellungskatalog bietet ein breites sowie differenziertes Bild und damit eine präzise Einführung dieser Epoche.

Hoffman, **Wie Europa die Welt eroberte**, 336 Seiten, 2017, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-8062-3476-3.

Der Autor vertritt den Standpunkt, dass vor allem der militärische Wettbewerb, eine in vielen Ländern vorangetriebene Aufrüstung und der Krieg die entscheidenden Motoren für den globalen Erfolg der Europäer waren. Er zeigt in einem historischen Streifzug durch die Jahrhunderte, wie sich Europa auch durch kriegerische Auseinandersetzungen wirtschaftlich weiterentwickelte. Die üblichen Argumente, Krankheiten hätten andere Nationen geschwächt oder man habe politische Zerwürfnisse in anderen Ländern ausgenutzt, werden in dem Buch widerlegt. Die These wird von dem Verfasser mit einem weitreichenden Zahlen- und Faktenmaterial belegt.

Wiley-VCH Verlag, Weinheim

Wagner, **Waschmittel**, Chemie, Umwelt, Nachhaltigkeit, 5., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage, XV, 386 Seiten, 2017, Preis 49,90 €, ISBN 978-3-527-34316-4.

Das fundierte und leicht verständliche Buch erzählt die Geschichte und die Entstehung des modernen Waschmittels, erklärt das Besondere an Color-Waschmitteln und geht auf das umweltverträgliche Waschen ein. Dabei werden auch die Belastungen für unsere Umwelt und das Verbraucherverhalten erörtert. Es wird versucht, mithilfe von Ratschlägen rund um die Technik des Waschens und die Verwendung von Waschmitteln verschiedener Art das Waschen nachhaltiger zu gestalten. Die überarbeitete Neuauflage befindet sich auf dem neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse. Einen neuen Schwerpunkt bildet dabei das hygienische Waschen bei Niedrigtemperatur.

Greim, **Das Toxikologiebuch**, Grundlagen, Verfahren, Bewertung, XLVII, 1013 Seiten, 2017, Preis 169 €, ISBN 978-3-527-33973-0.

Das umfassende Nachschlagewerk legt sowohl den aktuellen wissenschaftlichen Stand als auch die moderne toxikologische Praxis dar. Alle Themen werden aus dem Blickwinkel der toxikologischen Praxis beschrieben und sind mit Querverweisen auf Rechtsgrundlagen und alle relevanten nationalen und internationalen Regelungen und Grenzwerte versehen. Ausführlich und systematisch wird der toxikologische Dreiklang von Stoff, Organismus und Untersuchungsmethode dargestellt, von den allgemeinen Grundlagen bis zu hochaktuellen Fragestellungen zur Toxizität von Nanowerkstoffen oder dem Einfluss von Chemikalien auf das menschliche Verhalten. Die aktuellen methodischen Entwicklungen, wie z. B. im Bereich der Hochdurchsatzverfahren und der Alternativmethoden zum klassischen Tierversuch, werden ebenso beschrieben wie neuere Forschungsergebnisse zur Toxizität von Duftstoffen und Abbauprodukten von Medikamenten in der Umwelt.

Narziß/Back/Gastl, **Abriss der Bierbrauerei**, 8., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, VII, 471 Seiten, 2017, Preis 69,90 €, ISBN 978-3-527-34036-1.

Das bewährte Standardwerk beinhaltet eingehendes Wissen und weitreichende Informationen zu modernen Mälz- und Brautechnologien auf dem neuesten Stand der Wissenschaft. Es erklärt verständlich die Grundlagen des konventionellen und modernen Brauens in allen Bereichen. Sei es die Technologie der Würzbereitung und der Gärung, die Filtration und das Abfüllen des Bieres, das Verstehen der Obergärung und das Brauen mit hoher Stammwürze oder die Auswahl der richtigen Zutaten. Abbildungen, Tabellen und Diagramme stellen wichtige Vorgänge und Berechnungen entsprechend dar. Beispiele aus der Praxis veranschaulichen bestimmte Herausforderungen und Problematiken beim Brauen.

Rieth, **Pharmazeutische Mikrobiologie**, Qualitätssicherung, Monitoring, Betriebshygiene, 2., aktualisierte und ergänzte Auflage, XXI, 418 Seiten, 2017, Preis 129 €, ISBN 978-3-527-34335-5.

In dem Buch wird auf alle Aspekte des für die Pharmaproduktion unentbehrlichen Gebietes der Qualitätssicherung eingegangen. Dabei bilden die Methoden der Qualitätskontrolle, das Umgebungsmonitoring in der Pharma- und Chemieproduktion sowie die Betriebshygiene die Schwerpunkte. Das bakteriologische Verfahren einschließlich der mikrobiologischen Schnellmethoden steht im Zentrum, daneben werden aber auch Zellkulturmethoden und Tiermodelle behandelt. Es sind die Anforderungen nationaler und internationaler Kontroll- und Regulierungsbehörden durchgehend berücksichtigt. Auf die relevanten Vorschriften und Richtlinien wird verwiesen. Themen wie die Maskierung bzw. Demaskierung von Endotoxinen, die Qualitätskriterien beim Media Fill, „Low Endotoxin Recovery“ wurden neu aufgenommen und das Kapitel zur Identifizierung von Keimen wesentlich erweitert.

Rieth/Krämer, **Hygiene in der Arzneimittelproduktion**, sterile und nicht-sterile Arzneiformen, XIV, 195 Seiten, 2017, Preis 99 €, ISBN 978-3-527-33801-6.

Mit den erhöhten Anforderungen an Qualität und Sicherheit von Arzneimitteln steigt der Bedarf an intelligenten Lösungen bei der Arzneimittelherstellung bezüglich der Hygiene. In dem Werk werden sämtliche Aspekte der hygienischen Produktion von sterilen und nicht-sterilen, flüssigen und festen Arzneimitteln behandelt. Es wird auf alle wichtigen Themen der Hygiene eingegangen. Der Bogen spannt sich von der Personalhygiene über die Herstellungsverfahren, Stoffe und Hilfsstoffe bis hin zum Verpackungsbereich und der Anlagenreinigung. Alle potenziellen Quellen von Kontaminationen werden unter Berücksichtigung der aktuellen Standards und Prüfverfahren beschrieben und erklärt.

Wolters Kluwer Deutschland, Heymanns Verlag, Köln

Auernhammer, **DSGVO BDSG**, Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz und Nebengesetze, Kommentar, 5. Auflage 2017, XXXIII, 2347 Seiten, Preis 149 €, ISBN 978-3-452-28841-7.

Der bewährte Praxiskommentar erläutert, in der Übergangszeit vom deutschen zum europäischen Datenschutzrecht, fundiert die im Mai 2018 wirksam werden-

de EU-Datenschutz-Grundverordnung und das geltende Bundesdatenschutzgesetz. Zu den wesentlichen bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften sind zusätzlich das Telemediengesetz, das Telekommunikationsgesetz, das Energiewirtschaftsgesetz und das Informationsfreiheitsgesetz sowie die Vorschriften der Satzung der Stiftung Datenschutz in ihrem Stand 2014 kommentiert enthalten. Das Werk gibt eine Einführung in die EU-Datenschutzrichtlinie für Polizei und Justiz. Der Kommentar vereint wissenschaftliche Gründlichkeit mit dem Bestreben nach sach- und praxisgerechten, im Alltag von Verwaltungen und Unternehmen handhabbaren Lösungen.

Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Düsseldorf

Greb/Müller, **Kommentar zum Sektorenvergaberecht**, SektVO, GWB und Richtlinie 2014/25/EU, 2. Auflage 2017, XXI, 932 Seiten, Preis 129 €, ISBN 978-3-8041-1847-8.

Die Neuauflage des Kommentars erläutert die komplette Sektorenverordnung (SektVO) 2016 sowie alle für die Sektorenvergabe wichtigen Vorschriften aus dem GWB 2016 verständlich und praxisnah. Die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Verkehr, Trinkwasser- und Energieversorgung wird in der SektVO geregelt. Durch die Vergaberechtsreform 2016 hat die Sektorenverordnung zahlreiche Änderungen erfahren und wurde deutlich erweitert. Alle Neuerungen wie z. B. die verpflichtende Einführung der elektronischen Kommunikation, der wettbewerbliche Dialog und Innovationspartnerschaft, die kürzeren Mindestfristen für Teilnahmeanträge und Angebote u. v. m. werden ausführlich kommentiert. Das Werk stellt die neuen Möglichkeiten im Rahmen der Vergabe dar, zeigt die sektorenspezifischen Freiheiten und Spielräume und erläutert die Intention des Gesetz-/Verordnungsgebers. Die aktuelle Rechtsprechung wird praxisnah aufbereitet und für den Anwender nutzbar gemacht.

Kulartz/Kus/Marx, **Kommentar zur VgV**, 2017, XVI, 862 Seiten, Preis 159 €, ISBN 978-3-8041-5463-6.

Durch die Vergaberechtsreform 2016 wurden VOF und VOL/A-EG abgeschafft. Die beiden Bereiche werden jetzt in der VgV geregelt, die somit stark an praktischer Bedeutung für die Durchführung von Vergabeverfahren gewonnen hat. Der praxisnahe Kommentar erläutert verständlich und beispielhaft alle wichtigen vergaberechtlichen Fragen. Das Werk hat die neuen Bereiche wie die Vorgaben zur verbindlichen Einführung der elektronischen Kommunikation, den Nachweis der Eignung durch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung, die neuen Voraussetzungen für die Wahl des Verhandlungsverfahrens, die Änderungen bei der Bemessung von Teilnahme- und Angebotsfristen sowie die neue Systematik der Zuschlagskriterien (u. a. Berechnung von Lebenszykluskosten) aufgenommen.

Willenbruch/Wiedekind, **Vergaberecht**, Kompaktkommentar, 4. Auflage 2017, XXXIII, 2541 Seiten, Preis 189 €, ISBN 978-3-8041-4291-6.

Die tiefgreifenden Neuerungen der Reform des Vergaberechts in 2016 führten nicht nur zu zahlreichen Änderungen innerhalb der einzelnen Vorschriften, sondern auch im Zusammenspiel der einzelnen Regelwerke miteinander. Diese Änderungen sind komplett und ausführlich in die Kommentierungen des Werks eingearbeitet. Alle wichtigen Vorschriften werden parallel kommentiert. Der Kommentar

wurde den neuen Ansprüchen entsprechend neu gegliedert, um das gesamte Vergaberecht klar und praxisgerecht darzustellen. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft Steuern Recht, Stuttgart

Stähler/Audebert (Hrsg.), **Vom Flüchtling zum Arbeitnehmer**, Chancen und Grenzen von Integrationsprojekten, 2017, 154 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-7910-4000-4.

Das Buch zeigt ein differenziertes, realistisches Bild von Integration über Beschäftigung. Probleme werden genauso benannt wie die Chancen der Unternehmen, Flüchtlinge einzustellen und erfolgreich zu qualifizieren. Zahlreiche Praxisbeispiele, konkrete Transferhilfen und Empfehlungen sowie Infos zum rechtlichen Rahmen, zu Fördermitteln und Kulturunterschieden helfen Unternehmen dabei, Initiativen zu entwickeln.

Baetge/Wollmert/Kirsch, **Rechnungslegung nach IFRS**, Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 31. und 32. Lieferung, Stand Juni 2017, Loseblattwerk in 3 Ordnern, ca. 3900 Seiten, Preis inkl. Online-Zugang 249,95 €, ISBN 978-3-7910-3653-3.

Roehl/Asselmeyer, **Organisationen klug gestalten**, das Handbuch für Organisationsentwicklung und Change Management, XXIV, 439 Seiten, 2017, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-7910-3677-9.

Um dem stetigen Wandel Rechnung zu tragen müssen nicht nur alltägliche Managementprozesse gekonnt gesteuert werden. Eine gute Vorbereitung und kluge Steuerung benötigen vor allem Change-Projekte. Das praxisorientierte, umfassende Handbuch zur systemischen Organisationsentwicklung bietet einen kompakten Überblick über den State of the Art der Organisationsforschung. Die Beiträge führender Köpfe der Organisationsforschung und -entwicklung behandeln dabei das gesamte Themenspektrum: Organisationsdesign, Strategieentwicklung, Change Management, Führung, Teamentwicklung, Krisen- und Konfliktmanagement.

von Ameln/Heintel, **Macht in Organisationen**, Denkinstrumente für Führung, Beratung und Change Management, XI, 294 Seiten, 2017, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-7910-3472-0.

Als eine der wichtigsten Ursachen für das Scheitern von Veränderungsprozessen gelten Machtfragen. Das Buch beleuchtet die Formen der Macht in Organisationen und liefert konzeptuelle Grundlagen und praxisnahe Hilfestellungen für den Umgang mit Macht in Veränderungsprozessen. Es bietet Unterstützung bei der Frage, wie Macht ohne negative Wirkung eingesetzt werden kann.

Andjelkovic, **Verhandlungen intuitiv und ergebnisorientiert gestalten**, wer nicht verlieren will, muss fühlen, X, 219 Seiten, 2017, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-7910-3470-6.

Das Buch zeigt, dass nicht nur rational und faktenorientiert ein Win-win-Ergebnis zu erzielen ist, sondern auch emotionale Intelligenz, Empathie, Glaubwürdigkeit einen Großteil dazu beitragen. Besonders wenn die Zusammenarbeit dauerhafter sein soll, ist eine Ansprache auch auf der Beziehungsebene wichtig. Das Werk bietet fundiertes

Grundlagenwissen und weist den Weg zu einer innovativen und nachhaltigen Verhandlungskultur.

Eppler/Pfister, **Sketching at work**, über 40 starke Visualisierungs-Tools, für Manager, Berater, Verkäufer, Trainer und Moderatoren, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, VII, 165 Seiten, 2017, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-7910-3840-7.

Das Buch zeigt einfache und effektive Visualisierungstools, die dabei helfen, komplexe Themen einfach zu vermitteln wie z. B. im Rahmen von Präsentationen, wenn Fragen geklärt, Diskussionen moderiert, Informationen strukturiert oder Verträge verhandelt werden müssen. Die Neuauflage enthält zahlreiche neue Skizziervorlagen, z. B. der Sternenmensch, die 10-10-10-Kreise, das Strategieflugzeug oder das Toulmin-Diagramm.

Kallenbach, **Führen in der Gesunden Organisation**, außergewöhnliche Leistung durch Potenzialentfaltung, XXIII, 375 Seiten, 2017, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-7910-3683-0.

Das Konzept der Gesunden Organisation zeigt, wie systematisch eine Führungskultur aufgebaut werden kann, die sich am Ende durch höhere Leistungen auszahlt. Das Buch beleuchtet Rolle, Einfluss und Wirkungsweise gesunder Führung wie z. B. leistungsfähige Mitarbeiter, Beziehungen auf Augenhöhe oder eine gemeinschaftliche Kultur. Es bietet praktische Vorgehensweisen und Checklisten für den Aufbau einer Gesunden Organisation als ganzheitliche Lösung an.

Quade/Schlüter, **DesignAgility – Toolbox Media Prototyping**, Medienprodukte mit Design Thinking agil entwickeln, mit Workshop-Konzept und Online-Materialien, 159 Seiten, 2017, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-7910-3840-7.

Mit Hilfe von DesignAgility, das die beiden Trendmethoden Design Thinking und Agilität vereinigt, lassen sich von der Anzeigenkampagne bis zur neuen Zeitschrift alle denkbaren Medienprodukte und -dienstleistungen effektiv entwickeln und umsetzen. Das modular aufgebaute Buch erleichtert den Zugang zur Methode und bietet einen vielfältigen und leicht umsetzbaren Werkzeugkasten für mehr Kreativität und erfolgreichere Produktentwicklung.

ecomед-Storck GmbH, Landsberg

Leichnitz, **Gefahrstoff-Analytik**, Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle, Prozessgasanalyse, 113. bis 115. Lieferung, Stand September 2017, Preis 105,99 €, 104,99 € und 100,99 €, inkl. Buch „Müller/Arenz: Sichere Lagerung gefährlicher Stoffe, 9. Auflage“, inkl. Buch „Heitmann: REACH in der betrieblichen Praxis“, Preis jeweils 49,99 €, ISBN 978-3-609-73270-9.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe**, 51. inkl. CD-ROM und 52. Lieferung, Stand Juli 2017, Preis 109,99 € und 73,99 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

Bundesanzeiger Verlag, Köln

Kranig/Sachs/Gierschmann, **Datenschutz-Compliance nach der DS-GVO**, Handlungshilfe für Verantwortliche inklusive Prüffragen für Aufsichtsbehörden, 2017, 230 Seiten, Preis 44 €, Unternehmen und Wirtschaft, ISBN 978-3-8462-0760-4.

Das Werk bereitet das Datenschutzmanagement nach der DS-GVO systematisch auf und bietet Anwendern eine sichere Orientierung. Neben allgemeinen Fragen der Datenverarbeitung, der Sicherstellung der Betroffenenrechte und der Handhabung von Datenschutzverletzungen werden Hilfen für die in der täglichen Praxis immer wiederkehrenden Schritte Planung, Betrieb, Bewertung und Verbesserung (PDCA-Zyklus) angeboten. Anhaltspunkte, wie eine Aufsichtsbehörde die Einhaltung der Datenschutz-Compliance bei Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern prüft, welchen Erwartungshorizont sie bei den Antworten hat, gibt ein umfangreicher Prüffragenkatalog.

Leitzen/Kruth, **EVB-IT Praxisleitfaden**, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen, Hinweise zur Vertragsgestaltung, 11. Lieferung, Stand Juni 2017, Gesamtwerk mit ca. 880 Seiten, Preis 79,50 €, ISBN 978-3-89817-037-6.

Buchwald/Mayrhofer, **Arzneimittelrecht**, Sammlung von amtlichen Veröffentlichungen zum Arzneimittelgesetz und zum EU-Arzneimittelrecht, Loseblattwerk, 114. und 115. Lieferung, Stand Juni 2017, Grundwerk mit ca. 2200 Seiten, Preis 158 €, ISBN 978-3-89817-352-6.

Gassner, **Die neue Medizinprodukte-Verordnung**, aktueller Text mit Einführung, 2017, 403 Seiten, Preis 39,80 €, Vergabe, ISBN 978-3-8462-0827-4.

Die neue europäische Medizinprodukte-Verordnung hat erhebliche Auswirkungen auf das deutsche Medizinprodukterecht. Hersteller, Importeure, Vertriebshändler und autorisierte Personen von In-vitro-Diagnostika sind überdies von weiteren neuen Regelungen betroffen. Die handliche Ausgabe des Werks informiert frühzeitig über die neuen Vorschriften. Es wird mit einer übersichtlichen Einführung mit dem Hauptaugenmerk auf die rechtlichen Neuerungen und ersten Hinweisen für die praktische Umsetzung sowie dem vollständigen Rechtstext eine praxisorientierte Hilfestellung geboten.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.